

Im Namen der Ehre

misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet



Hilfsleitfaden für die Arbeit mit
von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre
bedrohten oder betroffenen
Mädchen und Frauen

Autorinnen:

Monika Michell/Myria Böhmecke/Marina Walz-Hildenbrand



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e. V.
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
www.frauenrechte.de



LEGENDE

Vorwärtsblättern

Rückwärtsblättern

Das Wichtigste in Kürze

Zur letzten Ansicht zurück

Inhaltsverzeichnis



TERRE DES FEMMES e. V.
Brunnenstraße 128
13355 Berlin

Tel. +49-(0)30/40 50 46 99-0
Fax: +49-(0)30/40 50 46 99-9

info@frauenrechte.de, www.frauenrechte.de
www.zwangsheirat.de

Redaktion: Monika Michell, Berlin
Britta Hübener, Heidelberg

Gestaltung: Tina Dähn, Münster

© TERRE DES FEMMES 2011

2. aktualisierte und überarbeitete Auflage

© Titelfoto: Pfusched am Bau · marqs/www.photocase.de



Inhaltsverzeichnis

Vorwort (Christa Stolle, Bundesgeschäftsführerin TERRE DES FEMMES)	6
I Gewalt im Namen der Ehre	7
WAS IST Gewalt im Namen der Ehre?	7
WER IST in Deutschland betroffen?	9
WER IST gefährdet?	9
WIE VERBREITET IST Gewalt im Namen der Ehre in Deutschland?	10
WIE WIRD Gewalt im Namen der Ehre in Deutschland ausgeübt?	10
WAS BEDEUTET ehrbezogene Gewalt für Mädchen und Frauen und WAS IST bei der Hilfestellung zu beachten?	12
Das Wichtigste in Kürze	14
2 Erste Warnsignale richtig deuten und angemessen handeln: Präventionsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen für die Praxis	15
Prävention in Schule und Jugendeinrichtungen	15
Handlungsempfehlungen für das Jugendamt	20
Handlungsempfehlungen für die Polizei	21
Das Wichtigste in Kürze	24
3 Konkrete Hilfe bei Zwangsheirat und „Ehrenmord“gefahr in Deutschland	25
Erste Schritte im Notfall	25
Was ist vor der Flucht zu beachten?	25
Hilfe für Minderjährige	26
Hilfe für junge Volljährige	29
Das Wichtigste in Kürze	29
Langfristige Hilfsangebote	30
Anonyme Schutzeinrichtungen für Mädchen und junge Frauen	30
Schutzeinrichtungen für Frauen	30
Das Wichtigste in Kürze	31





Hilfe bei der langfristigen Anonymisierung	32
Allgemeine Sicherheitshinweise	32
Sperrvermerke und Anonymisierung	33
Auskunftssperre beim Ordnungs- und Einwohnermeldeamt	33
Sperrvermerke bei Versicherungen	34
Anmeldung beim Einwohnermelde- bzw. Ordnungsamt	35
Schwierigkeiten bei der Anonymisierung: Flucht mit Kindern/Scheidungsverfahren	35
Namensänderung	37
Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm	39
Das Wichtigste in Kürze	39
Opferschutzmaßnahmen und juristische Möglichkeiten, gegen die Täter vorzugehen	40
Strafanzeige und Hilfestellung im Strafverfahren	40
Das Gewaltschutzgesetz	42
Das Stalkinggesetz	43
Verfassungsrechtliche Grundlage	44
Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz	44
Das Wichtigste in Kürze	45
Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen	46
Prozessfähigkeit minderjähriger Mädchen	46
Örtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte	47
Internationales Privatrecht: Welches Gericht ist zuständig und welches Recht wird angewandt?	47
Zuständigkeit deutscher Gerichte bei einer Eheaufhebung und -scheidung	47
Welches Recht wird angewandt bei Scheidung, Sorgerechtsverfahren etc.?	49
Deutsches Familienrecht	51
Das Wichtigste in Kürze	54
Hilfe für Ausländerinnen, die im Familiennachzug gekommen sind	56
Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Mädchen	56
Eigenständiges Aufenthaltsrecht für verheiratete Mädchen und Frauen	58
Das Wichtigste in Kürze	61
Hilfe für Asylbewerberinnen und geduldete Frauen	62
Was ist bei einer Flucht besonders zu beachten?	62
Zwangsheirat als Asylgrund und als Abschiebungsverbot	63
Rechtsfolgen einer Anerkennung oder Ablehnung	65
Geduldete Mädchen und Frauen, Zwangsheirat und humanitäre Aufenthaltserlaubnis	66
Das Wichtigste in Kürze	68
Flucht ins Ausland als einziger Ausweg?	68
Hilfe für Jungen und Männer bei Gefahr von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre	69
Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten	70





4 Hilfe bei Zwangsheirat und Verschleppung ins Ausland	73
Tipps und Vorsichtsmaßnahmen	74
Vorsichtsmaßnahmen vor dem Abflug	74
Das Mädchen/die Frau kommt nicht nach Deutschland zurück – wurde sie zwangsverheiratet?	77
Hilfe für Mädchen und Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit	77
Hilfe für Mädchen und Frauen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit	79
Hilfestellung bei der Rückkehr nach Deutschland	80
Rechtliche Probleme bei der Rückkehr nach Deutschland	80
Wieder in Deutschland – wie geht es weiter?	83
Das Wichtigste in Kürze	83
5 Anlaufstellen für Betroffene in Deutschland und im Ausland sowie weiterführende Literatur und Filmtipps	84
6 Resümee	85
7 Präventionsmöglichkeiten und Forderungen	87
Wegweiser durch den Hilfsleitfaden	88





Vorwort

Christa Stolle, Bundesgeschäftsführerin TERRE DES FEMMES

2007 bot TERRE DES FEMMES mit dem Hilfsleitfaden „Im Namen der Ehre – misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet“ erstmals kompetente Unterstützung bzw. Anleitung für die Arbeit mit Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland leben und von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind und/oder zum Zwecke der Zwangsverheiratung von der eigenen Familie in ihr Herkunftsland entführt und dort festgehalten werden.

Nach vier Jahren, in denen der Hilfsleitfaden bundesweit eine ungemein hohe Resonanz unter Fachkräften und MultiplikatorInnen gefunden hat und weit über 1000 Mal heruntergeladen und zitiert wurde, war es nun Zeit für eine Überarbeitung und Aktualisierung. Einiges hat sich in den letzten Jahren getan.

Im Sommer 2009 ging TERRE DES FEMMES mit einem neuen Internetportal gegen Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre online. Unter www.zwangsheirat.de finden Interessierte und Fachkräfte aktuelle Informationen, Literaturtipps und hilfreiche Arbeitsmaterialien. Für Betroffene bietet die Website eine Übersicht über Anlauf- und Beratungsstellen in ganz Deutschland und im Ausland, die regelmäßig aktualisiert wird.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz) im Juli 2011 ist Zwangsheirat nunmehr ein eigener Straftatbestand und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. TERRE DES FEMMES begrüßt dies ausdrücklich, da somit von staatlicher Seite ein deutliches Signal gesetzt wurde, dass eine

solche Menschenrechtsverletzung nicht geduldet wird. Leider wurde „durch die Hintertür“ mit diesem Gesetz auch die Erhöhung der Ehebestandszeit zur Erlangung eines vom Ehegatten unabhängigen Aufenthaltsrechts von zwei auf drei Jahre eingeführt. Mehr dazu und alle weiteren Neuerungen im Zuge des Gesetzes wie zum Beispiel das verbesserte Rückkehrrecht finden Sie in Kapitel 3 und 4 des Leitfadens.

Erstmals wurde in Deutschland eine wissenschaftliche Untersuchung zu Zwangsverheiratung durchgeführt. Es wurden Aussagen über Struktur, Umfang und Formen von Zwangsverheiratungen erarbeitet. Auftraggeberin ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Ergebnisse sollen im Herbst 2011 präsentiert werden.

Im Rahmen eines einjährigen Pilotprojekts (April 2010 – März 2011) konnten in Baden-Württemberg über 220 Mitarbeiter/innen von Jugendamt, Polizei, Jobcenter und anderen Behörden geschult werden. Dies ist ein Anfang, doch müssen solche Fortbildungen flächendeckend und regelmäßig angeboten werden. Ein adäquater Schutz für Jungen und Männer, die zwangsverheiratet wurden oder aus anderen Gründen vor ihrer Familie fliehen müssen, existiert immer noch nicht. Genauso verhält es sich mit der sicheren Unterbringung von Paaren, die Beratungsstellen und andere Unterstützer/innen immer wieder vor Probleme stellt.

Trotz sichtbarer Erfolge bleibt vieles weiterhin auf der Agenda. Wir setzen uns – seit Juni 2011 von Berlin aus – weiterhin vehement durch Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Einzelfallhilfe für einen effektiven Schutz für Mädchen und Frauen vor Gewalt im Namen der Ehre ein.



1 Gewalt im Namen der Ehre

? WAS IST Gewalt im Namen der Ehre?¹

- Ehrbezogene Gewalt ist eine Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die innerhalb stark patriarchalisch strukturierter Familien und Gesellschaften vorkommt. Entgegen verbreiteter Annahmen ist sie ursprünglich kein religiöses Phänomen, obwohl sie verstärkt in islamisch geprägten Gesellschaften verbreitet ist und auch teilweise religiös gerechtfertigt wird.²
- Die Gewalt wird mit dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Ehre gerechtfertigt und von nahen männlichen Verwandten, häufig Vater oder Bruder, ausgeübt.
- Mädchen und Frauen müssen sich „ehrenhaft“ verhalten, da von ihrem Verhalten die „Familienehre“ abhängt.
- Von Gewalt im Namen der Ehre können Mädchen ab der Pubertät betroffen sein, weil sie dann die Ehre der Familie durch „unehrenhaftes Verhalten“ (z. B. durch eine voreheliche Beziehung) gefährden können. Frauen können in jedem Alter betroffen sein, z. B. wenn sich eine ältere Frau von ihrem Mann scheiden lassen möchte, was häufig als „Schande“ bzw. „Verletzung der Familienehre“ angesehen wird.
- Zu Gewalt im Namen der Ehre gehört psychische Gewalt (Erpressung, Drohung, Unterdrückung etc.) ebenso wie massive körperliche Gewalt, die Zwangsheirat und schließlich der so genannte „Ehrenmord“. Bevor ein Mädchen oder eine Frau im Namen der Ehre ermordet wird, sind oftmals Misshandlungen und Drohungen vorausgegangen, um sie auf den „richtigen“ Weg zurückzubringen bzw. einzuschüchtern.
- Wenn ein Mädchen oder eine Frau in den Augen der Familie die Ehre verletzt hat, wird die Bestrafung, Verstoßung oder der „Ehrenmord“ in den meisten Fällen von mehreren Familienmitgliedern beschlossen. Hat der „Familienrat“ eine Entscheidung getroffen, tragen sie häufig alle Familienmitglieder mit.
- Nach dieser Auffassung von Ehre ist die Frau die „Schuldige“, wenn sie sich „unehrenhaft“ verhalten hat. Das gilt auch, wenn sie vergewaltigt wurde. Der Mann stellt mit seiner Tat nur „Recht und Ordnung“ her. Nur wenn die Frau bestraft oder sogar ermordet wurde, ist nach dieser Auffassung die Ehre der Familie wiederhergestellt.
- In Gesellschaften, die Gewalt im Namen der Ehre ausüben, ist diese in einem hohen Maß akzeptiert. Die Ehre der Familie wiederherzustellen wird als „Familiensache“ angesehen, in die sich kein Außenstehender einzumischen hat. Das Mädchen oder die Frau kann demnach nicht damit rechnen, Hilfe von Verwandten oder Freunden zu bekommen, die dieser Gemeinschaft angehören. Versucht dennoch ein/e Verwandte/r, dem Mädchen oder der Frau zu helfen, wird er/sie häufig ebenfalls bedroht. „Ehrenmörder“ werden innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft/Familie häufig als „Helden“ gefeiert, die die Ehre der Familie gerettet haben.
- Sowohl Männer als auch Frauen stehen im Zusammenhang mit Ehrverbrechen unter einem enormen gesellschaftlichen Druck. Wird der Mann seiner Aufpasser- und Schutzfunktion nicht gerecht oder kommt er seiner Pflicht zur Verteidigung oder Wiederherstellung der Familienehre nicht nach, gilt er als unmännlich und wird von der Gesellschaft als nutzlos ausgestoßen. Denn als „Besitzer“ der Frau ist der Mann auch für deren Verhalten verantwortlich. Der Mann und mit ihm seine gesamte Familie wird gesellschaftlich geächtet und ausgegrenzt.
- Frauen sind oftmals an der Tatvorbereitung beteiligt. Die eigentliche Tat jedoch wird von den Männern ausgeführt.

¹ Die Begriffe „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Ehrenmord“ sind sehr umstritten, da es sich hierbei um zwei widersprüchliche Begriffe handelt: Gewalt oder gar Mord kann nicht „ehrenvoll“ sein. Daher werden die Begriffe „honour crimes/killing“ immer wieder von internationalen Gremien und Fachleuten kontrovers diskutiert, haben sich aber international durchgesetzt. Viele Organisationen etc. tragen dieser Diskussion Rechnung, indem sie die Begriffe in Anführungsstriche setzen.

² Vgl. dazu: Antes, Peter: Verbrechen im Namen der Ehre – ein religiöses Phänomen? Ehre und Religion. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 16–22.



- Auch Männer können Opfer von Gewalt im Namen der Ehre oder eines „Ehrenmordes“ sein, allerdings kommt dies in der Praxis seltener vor (vgl. S. 69: Hilfe für Jungen und Männer bei Gefahr von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre).

Typische Rollenbilder von Mann und Frau

- In traditionell patriarchalischen Gesellschaften müssen alle Familienmitglieder die Familienehre bewahren und verteidigen, denn diese definiert die Stellung einer Familie in der Gesellschaft: Jede und jeder bekommt eine Rolle zugewiesen, die unbedingt einzuhalten ist, damit die Ehre der Familie nicht verletzt wird:
- Die Mädchen haben sich zurückhaltend zu verhalten. Sie müssen unter allen Umständen jungfräulich in die Ehe gehen. Um zu verhindern, dass sie eine voreheliche Beziehung haben, werden sie möglichst früh verheiratet. Später wird von ihnen erwartet, dass sie eine gute Mutter und Ehefrau sind, die sich dem Willen ihres Mannes beugt. Häufig werden die Mädchen und Frauen in ihrer freien Lebensgestaltung eingeschränkt: So dürfen sie etwa nicht selbst entscheiden, wen sie heiraten oder ob sie eine Ausbildung beginnen wollen. Verstöße werden mit physischer und psychischer Gewalt bis hin zum „Ehrenmord“ bestraft.
- Die Jungen werden schon früh auf ihre Rolle als Familienoberhaupt und „Beschützer“ der weiblichen Familienmitglieder vorbereitet. Die Pflicht des Mannes ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Familienehre, notfalls auch mit Gewalt. Daher werden Mädchen und Frauen in patriarchalischen Gesellschaften von männlichen Familienmitgliedern, insbesondere dem Bruder oder Vater, streng überwacht, um eine Verletzung der Familienehre von vornherein auszuschließen und um zu gewährleisten, dass ein Mädchen jungfräulich in die Ehe geht.
- die Beziehung zu einem Mann, den die Eltern nicht akzeptieren
- eine außereheliche Schwangerschaft
- die Weigerung, einen Mann zu heiraten, den die Familie für sie ausgesucht hat
- Scheidung/Trennung vom Ehemann: Eine gescheiterte Ehe wird immer der Frau angelastet, die sich angeblich nicht „richtig“ verhalten hat und keine „gute“ Ehefrau war, auch wenn der Mann sie misshandelt hat
- das Einschalten von Polizei oder anderer öffentlicher Stellen im Fall von häuslicher Gewalt
- die Flucht in ein Frauenhaus
- Vergewaltigung oder Inzest: Den Mädchen und Frauen wird häufig nicht geglaubt, wenn sie sagen, dass sie sexuell missbraucht/vergewaltigt wurden, oder es wird ihnen eine (Mit-)Schuld gegeben, indem man ihnen unterstellt, sie hätten den Mann durch ein „unehrenhaftes“ Verhalten „proviziert“
- Selbständigkeitsstreben: Wenn ein Mädchen oder eine Frau selbst über ihr Leben entscheiden will, indem sie z. B. eine Ausbildung machen oder sich selbst den zukünftigen Ehemann aussuchen möchte, lehnt sie sich damit gegen den Willen der Familie und das ihr als Frau zugesprochene Rollenbild auf
- Hörensagen: Manchmal reicht bereits ein Gerücht über unbeaufsichtigten Kontakt zu einem Mann aus, um die Familienehre zu verletzen, denn entscheidend ist letztendlich der Ruf der Familie in der Gesellschaft bzw. der Gemeinschaft. Den Mädchen und Frauen gibt man meistens nicht die Möglichkeit, die Gerüchte klarzustellen und sich zu rechtfertigen.
- Schlechter Ruf: Die Ehrverletzung der Familie wird oft nicht im ursprünglichen „Tatgeschehen“ gesehen, sondern hauptsächlich in der Tatsache, dass in der Gemeinschaft über das Mädchen oder die Frau geredet wird. Ihre „Schuld“ liegt darin, dass sie den Anlass dazu gegeben hat. Der Versuch, das ursprüngliche „Tatgeschehen“ zu erklären, führt dazu, dass weiter über das Mädchen/die Frau geredet wird – und erhöht damit ihre Gefährdung.

Gründe für Gewalt im Namen der Ehre

Die Auslöser für Gewalt oder ein Verbrechen im Namen der Ehre sind sehr vielfältig. Anlässe können z. B. sein:

- ein Gespräch/Flirt mit einem Fremden
- das Tragen von „unkeuscher“ Kleidung
- eine vor- oder außereheliche Beziehung



? WER IST in Deutschland betroffen?

Auch in der Bundesrepublik haben Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund unter Gewalt im Namen der Ehre zu leiden. Familien und Gemeinschaften, die solche Gewalt ausüben, halten in der neuen Umgebung weiterhin an patriarchalischen Wertvorstellungen ihres Herkunftslandes fest.

- Zu den Ländern, in denen Gewalt bzw. Verbrechen im Namen der Ehre ursprünglich vorkommen, gehören z. B. die Türkei, Irak, Iran, Afghanistan, Kosovo/Albanien, Libanon, Syrien, Pakistan und Jordanien.
- Da in Deutschland die größte Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund türkischer/kurdischer Herkunft ist (ca. 1,8 Millionen), sind hierzulande verhältnismäßig viele Frauen mit diesem Migrationshintergrund von Gewalt im Namen der Ehre betroffen.
- Obwohl die meisten „Ehrenmorde“ in islamisch geprägten Staaten oder Bevölkerungsgruppen vorkommen, sind sie kein explizit religiöses Phänomen.
- Ehrbezogene Gewalt kann sich durch alle Gesellschaftsschichten ziehen. Allerdings kann man feststellen, dass insbesondere dann an patriarchalischen Traditionen und überkommenen Wertvorstellungen festgehalten wird, wenn einer Bevölkerungsgruppe der Zugang zu Bildung fehlt, die Chancengleichheit nicht gegeben ist und/oder die Familie existenzielle finanzielle bzw. soziale Probleme hat. Die Ehre der Familie wird dann als der einzige Wert angesehen, welcher der Familie noch geblieben ist. Das bedeutet, dass z. B. ein Schulabbruch, Arbeitslosigkeit und schlechte Deutschkenntnisse dazu führen, dass Ehrvorstellungen immer weiter tradiert werden.
- Auch bei bereits eingebürgerten, nach außen hin „gut integrierten“ Familien kann die Gefahr bestehen, dass diese ihre Töchter zwangsverheiraten und/oder Gewalt im Namen der Ehre ausüben. Die Tatsache, dass die Familie westlich gekleidet ist, der Mann einer gesicherten Arbeit nachgeht etc. ist also kein Garant dafür, dass Mädchen und Frauen sicher sind vor Zwangsheirat und Ehrverbrechen. Bei einer Umfrage des Justizministeriums Baden-Württemberg meldeten

sich im Beobachtungszeitraum von Januar bis Oktober 2005 215 von Zwangsheirat Betroffene, ca. 20 % davon waren bereits eingebürgert.³

? WER IST gefährdet?

- Von Gewalt im Namen der Ehre können Mädchen, Frauen und auch Männer mit Migrationshintergrund aus den oben genannten Ländern betroffen sein.
- Mädchen sind ab der Pubertät, d. h. ab dem Alter von 12/13 Jahren, potenziell gefährdet.
- Zwischen 15 und 19 Jahren ist schätzungsweise die Gefahr am größten, dass Mädchen zwangsverheiratet werden.⁴ Aber auch Frauen, die schon älter sind, können in diese Lage kommen, z. B. wenn der erste Mann sich hat scheiden lassen. Dann versucht die Familie, die Frau möglichst schnell wieder zu verheiraten, um die „Schande“ der Scheidung zu begrenzen.
- Gewalt im Namen der Ehre wird dann ausgeübt, wenn das Mädchen oder die Frau sich nicht ihrer zugeordneten „Rolle“ angemessen verhält (vgl. zu den Gründen S. 7: Was ist Gewalt im Namen der Ehre?).
- Von „Ehrenmord“ sind in Deutschland insbesondere Frauen betroffen, die sich von ihrem Mann trennen bzw. scheiden lassen wollten.
- Auch Männer können Opfer von Verbrechen im Namen der Ehre sein, wenn sie z. B. ein außereheliches Verhältnis haben, welches die Familie der Frau nicht akzeptiert. Allerdings kommt es seltener vor, dass der Mann deswegen umgebracht wird. Meistens werden in diesen Fällen die Frauen geopfert, denn das Leben des Mannes ist in patriarchalischen Gesellschaften häufig mehr wert als das einer Frau. Außerdem zieht die Ermordung eines Mannes häufig die Konsequenz nach sich, dass dieser Mord durch einen Mord an einem Familienmitglied des Mörders gerächt wird. Diesbezüglich ist eine Abgrenzung des Themas „Verbrechen im Namen der Ehre“ zur so genannten „Blutrache“ oder „Blutfehde“ notwendig, da es sich bei der Blutrache v. a. um die Ermordung von Männern handelt, die wiederum als Vergeltung einen anderen Mord aus der Sippe des Mörders nach sich zieht.⁵

³ Es kann davon ausgegangen werden, dass sogar noch mehr Mädchen und Frauen, die im Rahmen der Studie befragt wurden, bereits eingebürgert waren. Bei den Fragebögen fehlten einige Angaben bzw. waren unbekannt. Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg (Hg.): Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung, Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen. Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 2006, S. 31.

⁴ Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg (Hg.): Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung, 2006, S. 30.

⁵ Vgl. Gendercide Watch: „Honour“ Killings and Blood Feuds, 2002 (http://www.gendercide.org/case_honour.html).



? WIE VERBREITET IST Gewalt im Namen der Ehre in Deutschland?

Verbrechen im Namen der Ehre geschehen weltweit. Nach einem UN-Bericht werden jährlich mindestens 5000 Mädchen und Frauen in 14 Ländern Opfer so genannter „Ehrenmorde“. Die Dunkelziffer ist jedoch um ein Vielfaches höher, da viele Fälle nicht vor Gericht gebracht, sondern als Unfälle oder Selbstmord getarnt werden.

In Deutschland existieren bisher noch keine bundesweiten Erhebungen über das Ausmaß von Gewalt bzw. Verbrechen im Namen der Ehre. Konkrete Zahlen, wie viele Mädchen und Frauen aus Migrantenfamilien hierzulande betroffen sind, liegen daher noch nicht vor.

Derzeit gibt es erst einige Studien und Teilerhebungen, die sich allerdings nur auf einen kleinen Prozentsatz der Bevölkerung beziehen:

So hat die Schutzeinrichtung Papatya in Berlin Fälle aus der Presse zusammengetragen. Demnach wurden in Deutschland zwischen 1996 und 2009 88 Fälle von „Ehrenmord“ oder versuchtem Mord aus Gründen der Ehre bekannt. Diese Fälle dokumentieren aber nur einen Teil der tatsächlich begangenen Verbrechen, da viele Fälle nicht als „Ehrenmord“ tituliert werden, sondern z. B. als „Familientragödie“ oder „Eifersuchtsdramen“.⁶

Bei der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES meldeten sich in den Jahren 2009 und 2010 über 300 Mädchen und Frauen, die in Deutschland von Zwangsheirat oder Gewalt im Namen der Ehre bedroht waren, bzw. MultiplikatorInnen, die Betroffene unterstützt und beraten haben. Häufig waren auch schon Morddrohungen von nahen männlichen Familienmitgliedern ausgesprochen.

Weiterhin wurde eine wissenschaftliche Untersuchung zum Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiraten in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt. Sie wurde von der Lawaetz-Stiftung in Hamburg in Zusammenarbeit mit TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. und Torsten Schaak – Büro für Sozialpolitische Beratung in Bre-

men durchgeführt und von einem Beirat begleitet. Die Ergebnisse sollen im Herbst 2011 präsentiert werden.

Die Dunkelziffer von Gewalt im Namen der Ehre ist bei weitem höher, da die meisten Betroffenen sich nicht an Beratungsstellen wenden, sondern aus Angst vor den Konsequenzen stillschweigend Gewalt und Unterdrückung erleiden.

? WIE WIRD Gewalt im Namen der Ehre in Deutschland ausgeübt?

Zu beobachten sind unterschiedliche Formen physischer und psychischer Gewalt an Mädchen und Frauen: Zur psychischen Gewalt gehören die Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung im Namen der Ehre. Zur physischen Gewalt ist neben Misshandlung, Folter und Mord auch die Zwangsheirat zu zählen, die sowohl physische als auch psychische Gewalt beinhalten kann. Die Gewalt geht in der Regel von männlichen Familienmitgliedern aus; aber auch Frauen können gegenüber weiblichen Familienangehörigen gewalttätig sein, wenn sich z. B. die Tochter weigert, einen Mann zu heiraten, den die Familie für sie ausgesucht hat.

Unterdrückung, Bedrohung, Erpressung

Mädchen und Frauen werden in patriarchalischen Gesellschaften bzw. Familienstrukturen häufig in ihrer freien Lebensgestaltung eingeschränkt: Sie dürfen wichtige Entscheidungen nicht selbst treffen, müssen Rechenschaft ablegen, wohin sie gehen und mit wem sie Umgang haben, und sie werden streng überwacht. Ziel ist, zu verhindern, dass sie mit ihrem Verhalten die Ehre der Familie gefährden. So haben z. B. insbesondere die Brüder darauf zu achten, dass sich die Schwestern auf dem Schulhof nicht mit Jungen unterhalten und gleich nach der Schule nach Hause kommen. Die Mädchen dürfen abends nicht in die Disko gehen oder sich mit Freundinnen treffen, die die Eltern nicht kennen. Halten sich die Mädchen nicht an die „Regeln“ oder werden die Familienmitglieder aus irgendeinem Grund misstrauisch, werden Drohungen ausgesprochen, wie z. B. „Wenn du dich



⁶ Papatya (Hg.): Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Ehrmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Materialsammlung: Zeitraum 1996–2009. Papatya, Berlin, 2009.

noch einmal mit dem Jungen triffst, bringe ich dich und ihn um“. Damit sie das „gewünschte“ Verhalten zeigen, werden Mädchen und Frauen auch erpresst: Der Vater droht beispielsweise, dass ihre Mutter unter Gewalt zu leiden hat, wenn das Mädchen sich nicht fügt. Oder es wird ihnen ein schlechtes Gewissen eingeredet: „Unsere Familie ist gesellschaftlich nichts mehr wert, wenn wir die Hochzeit absagen müssen. Wir müssen uns vor allen schämen. Und du bist schuld.“

! Diese Art der Erpressung übt auf die häufig noch Minderjährigen einen sehr großen Druck aus, ohne dass bereits körperliche Misshandlungen stattgefunden haben. Auf diese Weise kann ein Mädchen z. B. zu einer Zwangsheirat gedrängt werden, ohne dass sie je körperlich misshandelt wurde.

Misshandlung

Hat sich ein Mädchen oder eine Frau nach Auffassung der Familie „unehrenhaft“ verhalten, kann dieses Verhalten nicht nur mit Drohungen und Erpressung, sondern auch mit Misshandlungen bestraft werden, um die Betroffene „zur Vernunft“ zu bringen. Zeigt die Misshandlung keine sichtliche Änderung des Verhaltens, ist nicht auszuschließen, dass der Familienrat den „Ehrenmord“ zur Wiederherstellung der Ehre beschließt.

Zwangsheirat

In Deutschland unterscheiden wir drei Ausprägungen von Zwangsverheiratung:

1. In Deutschland lebende Frauen und Männer mit Migrationshintergrund werden miteinander verheiratet.
2. „Heiratsverschleppung“: Junge Frauen und Männer werden, oft in den Ferien, im Herkunftsland ihrer Eltern gegen ihren Willen verlobt oder verheiratet und müssen häufig im Ausland verbleiben. Gerade für Betroffene nicht-deutscher Staatsangehörigkeit ist es besonders schwierig, sich aus dieser Zwangslage zu befreien, auch wenn das neue „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“ erhebliche Verbesserungen in dieser Frage gebracht hat (vgl. S. 80: Rechtliche Probleme bei der Rückkehr nach Deutschland).
3. Heirat nach Deutschland: Frauen und Männer werden mit im Ausland lebenden Personen verheira-

tet, die dann im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland einreisen. Ihr Aufenthaltstitel ist für drei Jahre an ihre Ehe geknüpft. In Härtefällen kann auch schon vor Ablauf dieser Frist ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Eine Zwangsverheiratung begründet regelmäßig einen solchen Härtefall, in der Praxis wurde dies bisher aber nur sehr selten erreicht.

Gerade Frauen, die aufgrund einer Zwangsverheiratung nach Deutschland kommen, haben häufig kaum Möglichkeiten, sich von außen Hilfe zu holen, da sie oft völlig isoliert von der Außenwelt bei der Schwiegerfamilie leben und sich nur im häuslichen Bereich bewegen dürfen. Die Möglichkeit, die Sprache zu erlernen, die Schule zu beenden oder eine Ausbildung zu machen, wird ihnen häufig verwehrt, da sie ihrer traditionellen Rolle als Mutter, Hausfrau und Ehefrau nachkommen sollen. Die Erhöhung der Ehebestandszeit auf drei Jahre erschwert ihnen zusätzlich eine mögliche Flucht vor der Gewalt.

Wichtige Informationen zur Zwangsheirat

- Mädchen werden ab der Pubertät verheiratet, meist im Alter von 16 bis 19 Jahren.
- Gründe für eine Zwangsheirat können z. B. sein: finanzielle Interessen der Eltern; der Wunsch der Eltern, das Mädchen möglichst früh zu verheiraten, damit sie jungfräulich in die Ehe geht und die Familienehre nicht gefährdet; Festigung der verwandtschaftlichen Beziehungen (häufig werden Cousin und Cousine verheiratet) oder Aufrechterhaltung der Beziehungen zum Herkunftsland durch die Heirat mit einem Mann aus dem gleichen Herkunftsland; Erlangung eines Aufenthaltstitels in Deutschland.
- In einer Ehe, die durch massiven Zwang zustande gekommen ist, ist das Gewaltpotenzial wesentlich größer als bei „Liebesheiraten“. Auch die Kinder erleiden in diesen Ehen oft Gewalt, die sie im Erwachsenenalter wiederum weitergeben.
- Die Grenzen zwischen „arrangierter“ Heirat und „Zwangsheirat“ sind fließend. Da Außenstehende nicht beurteilen können, ob ein Mädchen oder eine Frau zur Heirat gezwungen wird, ist allein die subjektiv empfundene Zwangslage der Betroffenen entscheidend. So kann eine junge Frau es schon als Zwang empfinden, wenn sie ihrer Meinung nach zu einer Heirat nicht „Nein“



sagen darf, auch wenn noch keine Bedrohungen oder Misshandlungen vorgefallen sind.

- Von Zwangsheirat sind auch Jungen und Männer betroffen. Die Auswirkungen (Unterdrückung, Einschränkung und häusliche Gewalt) sind in vielen Fällen nicht so drastisch wie bei Mädchen und Frauen (vgl. S. 69: Hilfe für Jungen und Männer bei Gefahr von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre).

! Die Zwangsheirat wird nicht immer standesamtlich durchgeführt, sondern insbesondere bei Minderjährigen im Rahmen einer „**Imam- oder Hocaeh**“⁷. Die standesamtliche Heirat wird dann mit Erreichen der Volljährigkeit nachgeholt. Ein Mädchen kann also auch in Deutschland etwa bereits mit 13 Jahren verheiratet werden. Sie lebt dann bei der Schwiegerfamilie. Der Schule oder Behörden wird mitgeteilt, sie wohne bei anderen Verwandten. Diese Imam- oder Hocaeh ist in der jeweiligen Migrantengemeinschaft gesellschaftlich anerkannt, gilt sogar mehr als eine standesamtliche Heirat, hat also eine bindende Wirkung. Zudem ist das Mädchen bei einer möglichen Trennung dem Ex-Ehemann rechtlich völlig ausgeliefert. Sofern sich das Mädchen niemandem anvertraut, haben Schule und Behörde keinen Anlass einzugreifen. Das Mädchen jedoch schweigt häufig aus Angst und Schamgefühl. Umso wichtiger ist es, erste Warnsignale wahrzunehmen, um dem Mädchen helfen zu können (vgl. auch S. 15: Prävention in Schule und Jugendeinrichtungen).

„Ehrenmord“

Wenn die Familienehre bedroht ist, werden nicht selten Drohungen bis hin zu Morddrohungen ausgesprochen. Diese Drohungen müssen leider sehr ernst genommen werden, auch wenn vonseiten der Familie nicht immer beabsichtigt ist, diese auch in die Praxis umzusetzen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Mädchen und Frauen, die die Ehre der Familie verletzt haben, ins Ausland gebracht werden, um sie dort durch eine Zwangsheirat auf den „richtigen Weg“ zurückzubringen oder sie gar umzubringen.

? WAS BEDEUTET ehrbezogene Gewalt für Mädchen und Frauen und WAS IST bei der Hilfestellung zu beachten?

- Mädchen und Frauen, die im Namen der Ehre unterdrückt, misshandelt und/oder zwangsverheiratet werden, sind häufig sehr stark von der Familie eingeschüchtert worden. Immer wieder hat man ihnen gesagt, was passiert, wenn sie sich nicht an die ihnen zugeschriebenen Regeln halten. Nicht selten haben sie auch bei nahen weiblichen Verwandten erlebt, was mit denen geschieht, die sich widersetzen. Daher haben sie massive Angst, sich jemandem anzuvertrauen, sei es einer Freundin in der Schule, einer Nachbarin, einer Vertrauenslehrerin oder gar einer Behörde. Häufig bitten sie erst nach einer langen Zeit von Unterdrückung und Misshandlung um Hilfe, wenn es fast schon zu spät ist, d. h. die Zwangsheirat schon geplant ist oder bereits Morddrohungen ausgesprochen wurden. Oder aber die Gewaltsituation wird aus Angst vor den Konsequenzen heruntergespielt bzw. verharmlost. Dies kann dazu führen, dass Mitarbeiter/innen von Behörden (Polizei, Jugendamt etc.) die Bedrohungslage nicht ernst nehmen bzw. nicht erkennen.
- Insbesondere Frauen, die noch nicht lange in Deutschland leben, haben große Hemmungen, sich an die Polizei oder andere Behörden zu wenden. Nicht selten sind sie aufenthaltsrechtlich abhängig von ihrem Mann oder der Familie (vgl. S. 56: Hilfe für Ausländerinnen, die im Familiennachzug gekommen sind) und befürchten daher, nach einer Trennung ins Herkunftsland abgeschoben zu werden. Häufig haben sie außerdem in ihrem Herkunftsland bei Behörden bzw. der Polizei die Erfahrung gemacht, dass sie nicht ernst genommen oder gar zu ihren Familien zurückgeschickt wurden, weil familiäre Gewalt in patriarchalischen Gesellschaften als „familieninterne Angelegenheit“ angesehen wird. Frauenhäuser gelten in den Herkunftsländern häufig als Auffangstätte für „unreine“ oder „gefallene“ Frauen, die es wagten, ihren Ehemann zu verlassen. Die Flucht in ein Frauenhaus wird daher von



⁷ Bei einer „Imamehe“ wird die Ehe vor einem islamischen Würdenträger (Imam) geschlossen. Der Imam ist der Vorbeter und das religiöse Oberhaupt der Gemeinde. Die Ehe kann auch vor einem „Hoca“, einem islamischen Geistlichen bzw. Lehrer, geschlossen werden. Diese Imam- bzw. Hocaeh-

schließungen werden häufig bei einer Zwangsheirat, bei einer Heirat mit Minderjährigen angewandt oder auch, um mehrere Frauen zu ehelichen (Polygamie).

den Frauen nicht unbedingt als erster Schritt angesehen, der häuslichen Gewalt zu entkommen.

- Frauen, die im Ehegattennachzug nach Deutschland gekommen sind, sind ihrem Ehemann und seiner Familie komplett ausgeliefert: Sie sprechen die deutsche Sprache nicht, haben kein eigenes Einkommen, und oft erlaubt ihnen die Familie nicht, einen Sprachkurs zu besuchen und eine Ausbildung zu machen.⁹ Sie sind für den Haushalt zuständig und sollen möglichst schnell Kinder bekommen. Häufig werden sie von der Familie streng bewacht und als billige Arbeitskraft ausgenutzt. Da sie kaum Kontakte zur „Außenwelt“ haben, haben sie auch kaum Möglichkeiten, sich Hilfe zu suchen, zumal sie die deutschen Strukturen und Institutionen nicht kennen.
- Folgen der Unterdrückung, Misshandlung und Zwangsheirat können massive Angstzustände, Depressionen, Suizidgedanken sowie die Ausbildung von Neurosen und Psychosen sein.
- Häufig haben die Mädchen und Frauen massive Schuldgefühle. Die Schuld für Gewalt suchen sie nicht bei der Familie, sondern bei sich selbst: „Ich bin schuld, dass die Situation eskaliert ist, weil ich mich nicht richtig verhalten habe. Meine Familie hat mit meiner Flucht ihre Ehre verloren. Meine Angehörigen haben nun ihr ganzes Leben unter meiner Flucht zu leiden.“
- Mädchen, die von klein auf in ihrer freien Lebensplanung und Entscheidung eingeschränkt und unterdrückt wurden, sind nicht selten unselbstständig, unsicher und leicht zu beeinflussen. Daher verwerfen sie häufig die einmal getroffene Entscheidung zur Flucht, weil sie Angst oder Schuldgefühle haben und/oder aufgrund der familiären Bindung.
- Viele Mädchen und Frauen lieben ihre Familie trotz der erlittenen Gewalt immer noch und hängen sehr an ihr. Eine Trennung von der Großfamilie und den Freundinnen können sie sich kaum vorstellen. Daher benötigen sie nach einer Flucht eine Art „Familienersatz“ z. B. in einer anonymen Wohngruppe, damit sie die Trennung von der Familie aushalten.
- Auch nach einer geglückten Flucht in eine anonyme Schutzeinrichtung nehmen die Mädchen und Frauen häufig wieder Kontakt zu ihren Familienmitgliedern auf. Oft erzählt ihnen dann die Fami-

lie, dass sich alles zum Positiven ändern wird, wenn sie wieder zurückkommen. Die Mädchen und Frauen wollen diese Beteuerungen glauben, weil sie sich oft nichts sehnlicher wünschen, als wieder bei ihrer Familie zu leben. Nach ihrer Rückkehr ändert sich die Gewaltsituation dann aber in den meisten Fällen nicht, sondern sie wird noch schlimmer als zuvor. In anderen Fällen üben die Familien einen solchen Druck auf die Frau aus („Deine Mutter hat einen Selbstmordversuch gemacht, weil du uns verlassen hat“ oder „Wenn du nicht sofort zurückkommst, finden wir dich innerhalb kurzer Zeit und bringen dich um“), dass sie wieder zu ihrer Familie zurückkehrt.

- Da nach traditioneller Auffassung eine „verletzte“ Familienehre alle Familienmitglieder betrifft, wird von allen männlichen Mitgliedern dieser Familie erwartet, die „Ehre“ der Familie durch Gewalt, schlimmstenfalls durch einen Mord wiederherzustellen. Demnach wird die Frau von allen männlichen Familienmitgliedern bundesweit gesucht, wobei unterschiedliche Tricks und Methoden angewandt werden, um die „Schuldige“ zu finden (vgl. hierzu auch S. 32: Hilfe bei der langfristigen Anonymisierung). Auch nach Jahren noch kann diese Verfolgung stattfinden, da nach dieser Auffassung die Ehre erst wiederhergestellt ist, wenn die „Beschuldigte“ gefunden, mit Gewalt „zur Vernunft“ gebracht oder sogar getötet wurde.

Aus diesen Problemen ergeben sich verschiedene **Präventionsmöglichkeiten** und **Handlungsempfehlungen** für die Praxis (vgl. S. 15: Erste Warnsignale richtig deuten und angemessen handeln).

9. Im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes ist ab dem 1.1.2005 vorgeschrieben, dass neu Zugewanderte Integrationskurse besuchen müssen.



Das Wichtigste in Kürze

- Gewalt im Namen der Ehre wird innerhalb patriarchalischer Gesellschaften/Gemeinschaften von nahen männlichen Verwandten ausgeübt, um die Ehre der Familie zu bewahren oder wiederherzustellen.
- Opfer sind meistens Mädchen (ab der Pubertät) und Frauen, da sie als Trägerinnen der Familienehre gesehen werden, aber auch Jungen und Männer.
- Die Gründe sind unterschiedlich (z. B. die Weigerung eines Mädchens, eine Zwangsheirat einzugehen, ein außereheliches Verhältnis etc.).
- Betroffen sind Mädchen, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund aus Ländern wie der Türkei, Libanon, Irak, Iran, Afghanistan etc.
- Es gibt keine genauen Statistiken, wie viele Menschen in Deutschland von Gewalt im Namen der Ehre bedroht sind.
- Ehrbezogene Gewalt umfasst unterschiedliche Formen: Unterdrückung, Bedrohung, Erpressung, Misshandlung, Zwangsheirat und „Ehrenmord“.
- Die Auswirkungen der Gewalt auf die Betroffenen sind schwerwiegend: Häufig sind diese ängstlich, unselbständig, trauen niemandem und verharmlösen aus Angst vor den Konsequenzen die Gefahrensituation.
- Viele der Betroffenen sind aufenthaltsrechtlich von ihrem Mann/der Familie abhängig und wissen nicht, wo sie Hilfe finden können.



2 Erste Warnsignale richtig deuten und angemessen handeln: Präventionsmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen für die Praxis

Prävention in Schule und Jugendeinrichtungen

Mitarbeiter/innen in Schule und Jugendeinrichtungen sind häufig die ersten Personen, die mit Mädchen in Kontakt treten, die von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind. Somit kommen sie als Ansprechpartner/innen in einer Not-situation in Frage. Häufig ist die Schule der einzige Ort, wo Mädchen, die sehr in ihrer Freiheit eingeschränkt und unterdrückt werden, hingehen dürfen. Lehrer/innen, Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen werden daher mit der Aufgabe konfrontiert, im Fall einer Gefahrensituation schnell und angemessen zu handeln, ohne dabei das Mädchen zu gefährden. Da Fälle, in denen ein Mädchen zwangsverheiratet werden soll oder von der eigenen Familie bedroht wird, nicht täglich an einer Schule oder Jugendeinrichtung vorkommen, sind sich viele Pädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen unsicher, wie sie genau vorgehen sollen.

Im Folgenden sind daher einige Tipps und Anregungen zusammengestellt: Welche Präventionsmaßnahmen sind wichtig? Wie kann ein Mädchen in einer solchen Situation Unterstützung und Hilfe erfahren?

Prävention

Um Gewalt im Namen der Ehre vorzubeugen, ist es wichtig, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bezug auf das Thema zu sensibilisieren und eine Vertrauensbasis zu schaffen, so dass sie im Notfall den Mut aufbringen, sich an den Pädagogen/die Pädagogin zu wenden.

Eine Sensibilisierung lässt sich z. B. durch **Gesprächskreise** oder **Gruppengespräche** fördern, die zunächst einmal für Jungen und Mädchen getrennt stattfinden. Denn Mädchen, die von Gewalt im Namen der Ehre bzw. Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, haben meist Hemmungen, über Themen wie Gleichberechtigung, die Rolle von Mann und Frau, Heirat und Zwangsehe zu sprechen. Da die Brüder der Mädchen traditionell die Pflicht haben, diese zu überwachen bzw. zu „beschützen“, kann die Anwesenheit von Jungen als störend empfunden werden.

Praxistipp: „Zukunftsplanung für Mädchen“

Die Mädchen sollen auf einem Blatt aufschreiben, was sie sich für die Zukunft wünschen. Dies kann viele Aspekte beinhalten, z. B. welchen Beruf sie erlernen wollen, wo sie leben wollen, ob sie heiraten wollen oder nicht, wie viele Kinder sie haben wollen, wo ihre Eltern leben werden, welche Hobbys sie haben wollen etc. Dabei ist es wichtig, dass sie alles aufschreiben können, was sie sich wünschen, auch wenn es ihrer Meinung nach nicht realistisch ist. Auf ein anderes Blatt schreiben sie dann, welche Gründe sie daran hindern könnten, ihre Wünsche in die Tat umzusetzen. Im Anschluss daran findet ein Gespräch mit den Mädchen statt, in dem diese freiwillig aus ihren Aufzeichnungen vorlesen können. Es kann dann über Themen wie Gleichberechtigung und Selbstbewusstsein gesprochen werden. In einer vertrauensvollen Atmosphäre lassen sich schließlich auch Themen wie freie Partnerwahl und Zwangsheirat diskutieren.



Die Hemmschwelle, über diese Themen zu reden, lässt sich eher überwinden, wenn zunächst „offiziell“ andere Themen im Vordergrund stehen, etwa „Zukunftsplanung für Mädchen“ (vgl. S. 15).

Dieses und andere Projekte (z. B. ein Malkurs nur für Mädchen) könnten dazu geeignet sein, „Tabuthemen“ anzusprechen und das Selbstbewusstsein der Mädchen zu stärken. Wichtig ist, dass dieser Rahmen dazu genutzt wird, zu den Mädchen eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, ihnen aufzuzeigen, was ihre Rechte sind und dass sie sich an den Lehrer/die Lehrerin wenden können, wenn sie Probleme haben.

Zu beachten ist, dass Themen wie Zwangsheirat sehr tabuisierte Themen sind, über die ein Mädchen eventuell noch nicht einmal mit der besten Freundin spricht. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass sie in einer größeren Gruppe über dieses Problem spricht, sofern sie betroffen ist. Wichtig ist aber, den Mädchen klarzumachen, dass sie nicht alleine sind und dass jemand da ist, dem sie vertrauen können. Viele Mädchen denken, sie wären die Einzige, die von Zwangsheirat oder Gewalt im Namen der Ehre betroffen ist. Der Pädagoge/die Pädagogin sollte daher thematisieren, dass Zwangsheirat auch in Deutschland vorkommt, und dass es keine Schande ist, wenn man selbst davon betroffen ist.

Um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in einem geschützten Rahmen über ihre Probleme zu sprechen, kann es sinnvoll sein, wöchentliche **Sprechstunden** von einer Vertrauenslehrerin für die Mädchen, ggf. extra Sprechstunden von einem Vertrauenslehrer für die Jungen anzubieten.

! **Wichtig für Präventionsarbeit in der Schule:** Diese Sensibilisierungsmaßnahmen müssen Bestandteil des obligatorischen Unterrichts sein, damit sie auch wirklich die bedrohten oder betroffenen Mädchen erreichen. Denn viele dürfen nicht an „Extraprojekten“ nachmittags oder gar abends teilnehmen. Die Eltern haben Angst, dass sie sich in der Zeit mit Jungen treffen und/oder ihrem Einfluss entgleiten und zu „westlich“ werden.

Jungenarbeit

Auch männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund haben unter Gewalt im Namen der Ehre zu leiden. Auch sie werden nicht selten von den Eltern unterdrückt und mit Gewalt in die Rolle des „Aufpassers“ und „Hüters“ der Familienehre gedrängt. Sie stehen unter einem immensen Druck, auf ihre Schwestern aufzupassen und die Familienehre notfalls mit Gewalt zu verteidigen.

Insbesondere männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund verlassen häufiger als deutsche Jugendliche ohne einen Abschluss die Schule und haben dann Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Arbeitslosigkeit sowie soziale und finanzielle Schwierigkeiten sind die Folge. Ihre traditionelle Rolle als späteres Familienoberhaupt sowie als „Beschützer“ und „Bewacher“ der Familienehre ist oft die einzige Quelle, aus der sie ihr Selbstbewusstsein ziehen. Daher ist es wichtig, dass auch die männlichen Jugendlichen Angebote bekommen, die ihnen Möglichkeiten der Lebensgestaltung jenseits ihrer traditionellen Rolle aufzeigen. So wäre es z. B. wichtig, dass sie nachmittags zusätzliche Angebote wie Sport oder andere Freizeitaktivitäten nutzen können und im Blick auf ihre Zukunfts- und Berufshilfestellung erhalten. Auch ist es notwendig, mit den Jugendlichen über die Rolle von Mann und Frau sowie Gleichberechtigung beider Geschlechter zu sprechen. Ziel ist, dass auch die männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund ein Selbstbewusstsein entwickeln, das sich nicht allein aus ihrer Rolle als „Patriarch“ speist. Vielmehr sollen sie auf das, was sie selbst leisten, stolz sein und realistische Zukunftsperspektiven haben. Diese Sensibilisierungsarbeit ist natürlich nicht von einem Pädagogen in einem kurzem Zeitraum zu leisten; dazu bedarf es des Zusammenspiels verschiedener Einrichtungen wie z. B. Schulen, Jugendhäusern und Freizeitheimen.



Praxistipp

- Verschiedene Materialien wie Nothilfflyer, Poster, Postkarten und DVDs zum Thema Zwangsheirat/Ehre können über die Webseite von TERRE DES FEMMES (www.frauenrechte.de) bestellt werden.
- Des Weiteren arbeitet TERRE DES FEMMES seit Jahren mit ehemaligen Betroffenen zusammen, die sich entschlossen haben, ihre eigenen Erfahrungen an andere weiterzugeben. Sowohl Fatma Bläser (www.hennamond.de, E-Mail: fatma.b@t-online.de) als auch Serap Cileli (www.serap-cileli.de, E-Mail: kontakt@serap-cileli.de oder Serap.Cileli@t-online.de) sind auf Anfrage bereit, in Schulen oder Jugendeinrichtungen Gesprächsrunden oder Unterrichtsstunden zum Thema Gewalt gegen Frauen mitzugestalten oder eine Lesung zu geben. Auch Mitarbeiterinnen unterschiedlicher Beratungsstellen und Fachfrauen von TERRE DES FEMMES wie Collin Schubert (schubert@frauenrechte.de) kommen auf Anfrage gerne in die Schulen und bieten Veranstaltungen für Schüler/innen und/oder Fortbildungen für Lehrer/innen an.
- Um eine Diskussion bei den Jugendlichen über das Thema Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre anzuregen, kann z. B. gemeinsam ein Film geschaut oder ein Buch zu dem Thema gelesen werden. Es gibt z. B. unter <http://sesam.imz-bw.de> die Möglichkeit für Lehrer/innen in Baden-Württemberg, sich kostenlos Materialien für den Unterricht zum Thema Zwangsheirat etc. herunterzuladen. Andere Bundesländer bieten einen ähnlichen Service an, u. a. Bayern und Nordrhein-Westfalen. Eine Übersicht findet sich unter <http://www.bildungserver.de/zeigen.html?seite=450>. (vgl. auch S. 84: Weiterführende Literatur und Filmtipps).

Hilfe in der konkreten Bedrohungssituation

I. Erkennen der Situation:

Oft ist es schwierig, einzuschätzen, ob ein Mädchen von Gewalt im Namen der Ehre bedroht ist und/oder zwangsverheiratet werden soll. Denn wie bereits erwähnt scheuen sich die Mädchen aus Angst oder Schamgefühl, sich jemandem anzuvertrauen. Deshalb ist es wichtig, auf erste Warnsignale zu achten.



Solche Warnsignale können sein:

- Eine Schülerin, die vorher aufmerksam dem Unterricht gefolgt ist und gute Noten hatte, ist auf einmal in sich gekehrt, wirkt bedrückt, ihre Noten werden immer schlechter, ohne dass ein Grund ersichtlich ist.
- Ein Mädchen aus der Klasse reagiert auf ein Thema, das mit Gewalt zu tun hat, besonders heftig oder aber auffallend zurückhaltend.
- Eine Schülerin, die vorher nicht auffällig war, wird sehr aggressiv.
- Die Eltern eines Mädchens tauchen unangemeldet in der Schule auf, um zu kontrollieren, ob das Mädchen auch tatsächlich am Unterricht teilnimmt.
- Das Mädchen darf nicht an Klassenfahrten, am Sport- oder Biologieunterricht teilnehmen.
- Die Schülerin versäumt wiederholt den Unterricht, trägt auf einmal traditionelle Kleidung und macht Andeutungen, dass sie im nächsten Schuljahr die Schule verlassen muss.

Diese Verhaltensweisen können, müssen aber natürlich nicht Anzeichen dafür sein, dass eine Gewaltsituation vorliegt. Wichtig ist es aber dennoch, ein Gespräch unter vier Augen zu suchen und abzuklären, worauf ein bestimmtes Verhalten im Einzelfall zurückzuführen ist.

2. Vertrauen ist das Wichtigste:

Ein/e Lehrer/in, der oder die das Mädchen schon eine Zeit lang kennt und ein Vertrauensverhältnis zu ihr hat, sollte dieses klärende Gespräch unter vier Augen mit ihr führen. Auch wenn die Schülerin sich nicht gleich beim ersten Mal anvertraut, ist es wichtig, ihr zu signalisieren, dass sie sich auf jeden Fall und zu jeder Zeit an den/die Lehrer/in wenden kann und dass *gemeinsam* nach einer Lösung gesucht wird. Dabei ist es notwendig, ihr das Gefühl zu vermitteln, dass nichts über ihren Kopf hinweg geschieht, sondern alles mit ihr abgesprochen wird. Keinesfalls ratsam wäre es beispielsweise, wenn der/die Lehrer/in zunächst ein Gespräch mit den Eltern suchen würde, ehe nicht mit der Schülerin abgeklärt ist, ob sie zwangsverheiratet werden soll oder von ehrbezogener Gewalt bedroht ist. Denn es lässt sich nicht im Voraus einschätzen, wie die Eltern in dieser Situation reagieren. Wenn z. B. bereits eine Verlobung stattgefunden hat und die Hochzeit in der Türkei schon geplant ist, könnten die Eltern zu Kurz-



schlussbehandlungen neigen und die Tochter sofort in die Türkei verbringen, damit der Hochzeit nichts mehr im Wege steht. Auch kann die Gewaltsituation sowohl gegenüber der Schülerin als auch gegenüber den Lehrkräften eskalieren. Daher ist es auf jeden Fall dringend notwendig, erst einmal das Vertrauen des Mädchens zu gewinnen und dann gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Es empfiehlt sich auch eine der spezifischen Fachberatungsstellen mit einzubeziehen (vgl. dazu S.84: Anlaufstellen für Betroffene)

! Wenn ein Gespräch mit den Eltern geführt wird, dann *nur* in Absprache mit der Schülerin und *nur*, wenn eine Bedrohung für sie ausgeschlossen werden kann. Falls auch nur die kleinsten Anzeichen einer Bedrohung vorliegen, gilt die Regel: Erst dann mit den Eltern ein Gespräch suchen, wenn das Mädchen in Sicherheit ist. Dies sollte dann aber möglichst dem Jugendamt überlassen werden, da eine Gefährdung der Lehrer/innen und anderer Bezugspersonen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Unterstützung/Hilfestellung:

Wenn das Mädchen sich dem Pädagogen/der Pädagogin anvertraut hat, ist zunächst zu eruieren, wie akut die Situation ist. Häufig nämlich wenden Mädchen sich erst an Außenstehende, wenn es fast schon zu spät ist, etwa wenn die Zwangsheirat in einigen Wochen stattfinden soll oder der Vater schon konkrete Drohungen ausgesprochen hat („Wenn du einen deutschen Freund hast, bringe ich dich um“). Ist die Hochzeit noch nicht im Einzelnen geplant, ist gemeinsam mit dem Mädchen zu überlegen, wie die Eltern reagieren, wenn sie ihnen sagt, dass sie den Mann nicht heiraten möchte. Vielleicht hat sie das auch bereits versucht oder sie befürchtet, dass die Gewalt dann eskalieren würde, deshalb muss hier sehr behutsam vorgegangen werden. Falls sie vermutet, dass die Eltern sich nicht davon abbringen lassen, ihre Tochter zwangszuverheiraten, ist gemeinsam nach Alternativen zu suchen. Vielleicht erlauben die Eltern ihrer Tochter noch, den Schulabschluss zu machen. Dann könnte das Mädchen nach der Schule z. B. in eine anonyme Wohngruppe ziehen, wo sie in aller Ruhe überlegen kann, ob sie eine Ausbildung machen oder studieren möchte. (vgl. dazu S. 84: Anlaufstellen für Betroffene). Falls die Bedrohung jedoch akut ist, muss schnell gehandelt werden (vgl. dazu S. 25: Erste Schritte im Notfall).

Wichtig ist, dass die Lehrerin/der Lehrer dem Mädchen immer wieder klarmacht, dass sich die Gewaltsituation wahrscheinlich auch in Zukunft nicht ändern wird und dass sie diejenige ist, die sich bewusst gegen die Gewalt entscheiden muss, damit sich an der Situation etwas ändert. Auch auf die Schuldgefühle des Mädchens ist in diesem Zusammenhang einzugehen. Denn häufig denken die Mädchen, sie seien schuld an der Gewaltsituation, weil sie sich nicht „richtig“ verhalten haben. Oder sie schrecken vor einer Flucht zurück, weil sie befürchten, dass dann andere Familienmitglieder, insbesondere die Mutter oder die Schwester, unter ihrer Flucht massiv zu leiden haben. Falls das Mädchen noch Schwestern hat, die ebenfalls bedroht sind, muss über die Möglichkeiten einer gemeinsamen Flucht gesprochen werden.

4. Wann ist das Jugendamt oder die Polizei einzuschalten?

Wenn die Gewalt eskaliert, muss sehr schnell gehandelt werden. Sinnvoll ist es, in Absprache mit dem Jugendamt schon vorher zu klären, welche Einrichtungen bei einer Flucht in Frage kommen und ob die Kosten auch für eine weiter entfernte Schutzeinrichtung in einem anderen Bundesland vom Jugendamt übernommen werden.

Bei einer akuten Bedrohung reicht es, dass das Mädchen gegenüber dem Jugendamt eine Inobhutnahme erbittet. Die Bitte einer Minderjährigen um **Inobhutnahme** gewährt einen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Inhaltlich und formal sind an diese Bitte keine Voraussetzungen zu knüpfen. Das Jugendamt hat nicht zu prüfen, ob der Entschluss begründet oder sinnvoll ist, es kommt alleine auf den Entschluss der Minderjährigen an. Das Gesetz geht davon aus, dass Jugendliche, die um Inobhutnahme bitten, sich in einer Problem- und Krisensituation befinden. Praktisch bedeutet es, dass die Jugendliche dem Jugendamt gegenüber erklärt, dass sie sich von ihren Eltern massiv bedroht fühlt und nicht mehr zu ihnen zurückgehen möchte. Das Mädchen wird vom Jugendamt erst einmal in einer Notunterkunft untergebracht. Innerhalb kurzer Zeit wird dann geklärt, wo das Mädchen dauerhaft wohnen wird (vgl. S. 25: Erste Schritte im Notfall). Falls das Jugendamt nicht erreichbar ist, muss die Polizei eingeschaltet werden. Diese kontaktiert wiederum einen **Jugendnotdienst**, der den weiteren Aufenthalt klärt.



Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII können sich Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis der Eltern vom Jugendamt beraten lassen, wenn die Mitteilung den Beratungszweck vereiteln würde. Die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes sollten auf die mögliche Gefahrensituation durch die Eltern aufmerksam gemacht werden und nur in Absprache mit den Kindern oder Jugendlichen die Eltern benachrichtigen bzw. in ein Gespräch mit einbeziehen. Wenn keine Bedrohung für das Mädchen ersichtlich ist, könnte gemeinsam mit den Eltern nach Zukunftsperspektiven gesucht werden mit dem Ziel, eine gewaltfreie Lösung zu finden, mit der das Mädchen einverstanden ist. Allerdings ist hierbei sehr behutsam vorzugehen und „Versprechungen“ der Eltern sind sehr genau zu hinterfragen. Nicht selten versichern Eltern gegenüber dem Jugendamt, dass sie z. B. bereit sind, die Verlobung der Tochter aufzulösen, nur um die Behörden zu „beruhigen“. Die Praxis sieht jedoch häufig anders aus. Es muss daher im Vorfeld abgewogen werden, ob das Mädchen nicht zunächst in Obhut genommen wird, bevor eventuell Gespräche mit den Eltern stattfinden, um das Mädchen auf keinen Fall zu gefährden.

Beispiel

Anjeela ist 16 Jahre alt, ihre Eltern haben einen Migrationshintergrund, sie ist aber in Deutschland geboren und aufgewachsen. Seit einigen Monaten nehmen ihre Leistungen in der Schule ab, sie beteiligt sich kaum noch am Unterricht und wirkt sehr ernst. Die Vertrauenslehrerin spricht sie unter vier Augen an, und fragt, ob etwas nicht in Ordnung sei und ob sie darüber sprechen möchte. Anjeela sagt, ihr gehe es gerade nicht so gut, es sei aber nichts Schlimmes und sie möchte nicht weiter darüber reden. Die Vertrauenslehrerin versichert ihr, dass sie jederzeit zu ihr kommen kann, wenn sie Probleme hat.

Nach zwei Monaten bittet Anjeela die Lehrerin um ein Gespräch. Sie sagt, dass sie die Gewalt zu Hause nicht mehr aushält. Sie und ihre Schwester werden seit Jahren misshandelt und unterdrückt, der Vater und die beiden Brüder kontrollieren sie ständig. Vor zwei Wochen nun ist ihr Cousin aus dem Herkunftsland der Eltern mit einem Besuchvisum eingereist, und es wurde die Verlobung gefeiert. Sie selbst hat erst am gleichen Tag davon erfahren, und aus Angst vor dem Vater hat sie nicht gewagt, sich zu widersetzen. In einem halben Jahr, wenn sie den Realschulabschluss gemacht hat, soll im Herkunftsland der Eltern die Hochzeit stattfinden. Anjeela hat davor große Angst, nicht zuletzt, weil sie ihren Cousin erst bei der Verlobung kennen gelernt hat. Als sie mit ihren Eltern nach der Verlobung darüber gesprochen hat, dass sie ihren Cousin nicht heiraten möchte, hat der Vater ihr gedroht, sie umzubringen, wenn sie sich weigert. Auf Nachfragen der Lehrerin betont sie, dass sie dennoch nicht fliehen möchte, weil sie ihre Mutter und ihre Schwester nicht im Stich lassen will. Zwischen Anjeela, ihrer Schwester und der Vertrauenslehrerin finden nun viele Gespräche statt. Nach einem Monat entscheiden sich die beiden Mädchen, eine Therapie zu machen. Die Lehrerin organisiert mit Hilfe einer spezialisierten Beratungsstelle für beide einen Therapieplatz. Zu der Therapeutin gehen sie, wenn die Eltern vermuten, sie seien noch in der Schule. Nach drei Monaten haben beide den Entschluss gefasst, zumindest für eine bestimmte Zeit in eine anonyme Schutzeinrichtung zu fliehen. Mit Hilfe der Lehrerin und der Mitarbeiterin der Beratungsstelle wird die Flucht organisiert.



Handlungsempfehlungen für das Jugendamt

Mitarbeiter/innen des Jugendamtes stehen vor der schweren Entscheidung, im Fall einer Bedrohungssituation die Jugendliche gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen oder andere Maßnahmen bzw. Hilfestellungen zu geben. Dabei ist es nicht leicht abzuwägen, wie groß die Gefahrensituation ist. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Viele Mädchen neigen dazu, im Fall von Gewalt bzw. Bedrohung durch die Eltern und/oder einer bevorstehenden Zwangsheirat die Tatsachen zu verharmlosen, weil sie extreme Angst vor ihren Eltern haben. Oft befürchten sie auch, dass sich die Mitarbeiter/innen zunächst an die Eltern wenden und die Gewaltsituation dann eskaliert. Deshalb spielen sie die Gefahr herunter und erzählen nicht, wie akut z. B. eine Zwangsheirat bevorsteht. Daher ist es wichtig, die Mädchen auf die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes aufmerksam zu machen: So wissen die Jugendlichen häufig nicht, dass sie sich in einer akuten Gefahrensituation direkt an das Jugendamt wenden, dort selbst eine **Inobhutnahme** beantragen können und dann sofort an einem sicheren Ort untergebracht werden. Auch sollten sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII die Eltern von einem Gespräch mit dem Jugendamt nicht unterrichtet werden müssen.
- Bei drohender Zwangsheirat oder Gewalt im Namen der Ehre ist es wichtig, nicht ohne Absprache mit dem Mädchen die Eltern zu kontaktieren, da die Gewaltsituation anderenfalls eskalieren kann. Besser ist es, erst dann Gespräche mit den Eltern zu führen, wenn das Mädchen bereits in Obhut genommen wurde.
- Weil Mädchen, die sich zu einer Flucht entschließen, häufig massiv bedroht sind, ist es notwendig, sie an einem weiter entfernten Ort, am besten in einem anderen Bundesland, in einer spezialisierten Einrichtung unterzubringen. Es muss nämlich damit gerechnet werden, dass die Familien bundesweit nach dem Mädchen suchen und dass die Gewaltsituation eskaliert. Es gibt bundesweit einige anonyme Einrichtungen für Mädchen und junge Frauen, die auf das Thema Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat spezialisiert sind (vgl. S. 84: Anlaufstellen für Betroffene). Die Unterbringung in diesen Einrichtungen ist des-

halb notwendig, weil diese mit der Bedrohungssituation vertraut sind und daher entsprechende **Maßnahmen der Anonymisierung** einleiten können. Andere Jugendschutzeinrichtungen sind häufig nicht in dem Maße auf eine akute Bedrohungslage vorbereitet. Außerdem suchen die Familien zunächst Jugendschutzeinrichtungen in der näheren Umgebung ab, um ihre Tochter oder Schwester zu finden.

- Auch junge Volljährige, die vor ihrer Familie fliehen müssen, bedürfen einer spezialisierten Einrichtung. Bei volljährigen jungen Frauen bis zum Alter von 21 Jahren kommt Jugendhilfe in Form von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 1 SGB VIII in Betracht, wenn die jungen Frauen erziehungs- und betreuungsbedürftig sind und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung Defizite aufweisen. In den Fällen der Zwangsverheiratung können folgende Umstände einen besonderen Bedarf an Jugendhilfe begründen: Über Jahre anhaltende Misshandlung in der Familie und damit einhergehende Traumatisierungen, anhaltende Gefährdung und Bedrohung durch die Familie, bisher versagte/verbotene Verselbstständigung, z. B. auch fehlende oder nicht hinreichende schulische/berufliche Ausbildungen, bisher stark eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu Dritten und Verlust des sozialen Netzes (vgl. dazu S. 29: Hilfe für junge Volljährige).
- Die Mädchen und jungen Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre und/oder Zwangsheirat betroffen sind, wurden häufig über einen langen Zeitraum unterdrückt und in ihrer freien Lebensgestaltung massiv eingeschränkt. Sie sind daher häufig ungewöhnlich unselbständig für ihr Alter, weil sie nie allein Entscheidungen treffen mussten. Außerdem sind sie es gewohnt, in einer Großfamilie zu leben. In einer spezialisierten Wohngruppe können sie eine Art „Familienersatz“ erleben und gemeinsam mit Pädagoginnen und Psychologinnen Wege in ein selbstbestimmtes Leben finden. Ein Frauenhaus ist für junge Volljährige in dieser Situation häufig nicht so gut geeignet wie diese spezialisierten Einrichtungen, weil die Frauen hier für sich selbst sorgen müssen. Die Gefahr, dass sie trotz eigener Gefährdung zu ihrer Familie zurückkehren, weil sie den familiären „Halt“ vermissen, ist in einer adäquaten Wohngruppe für junge Mädchen geringer.



- In einer **akuten Gefahrensituation** muss das Mädchen/die junge Frau schnell die Familie verlassen. Sofern sich die Schutz Einrichtung jedoch in einem anderen Bundesland befindet und/oder die Betroffene bereits über 18 Jahre alt ist, kann die Bewilligung der Kostenübernahme vom Jugendamt einige Zeit dauern. Eine schnelle Kostenübernahme ist allerdings dringend notwendig, um das Mädchen/die junge Frau zu schützen. Weiterhin ist eine schnelle Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung in dem anderen Bundesland und anderen Behörden wie z. B. dem Ausländeramt erforderlich.
- Sind die Eltern mit der Inobhutnahme nicht einverstanden, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen und die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf das Jugendamt beantragen. Das Familiengericht muss zeitnah in einer mündlichen Verhandlung alle Beteiligten anhören. Diese Anhörung ist für die Mädchen oftmals schwierig. In der Gerichtssituation und der Begegnung mit der Familie kommen Ängste auf: Die Angst vor der Familie, der Zwangsverheiratung und den Repressionen mischen sich mit Ängsten vor dem Verlust des gesamten familiären und sozialen Umfeldes. Manche Mädchen sind überfordert und nicht in der Lage, das Maß ihrer Gefährdung dem Familiengericht zu vermitteln. Dies kann zur Konsequenz haben, dass das Familiengericht keine Notwendigkeit sieht, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen, und das Jugendamt das Mädchen zu den Eltern zurückschicken muss. Eine Konfrontation des Mädchens mit den Eltern sollte daher vermieden werden. In solchen Fällen kann beim Familiengericht beantragt werden, dass eine Anhörung der Jugendlichen getrennt von der Familie erfolgt.

! Weiter sollte beantragt werden, dem Mädchen einen Verfahrensbeistand nach § 158 Abs. 2 FamFG beizustellen. Ein **Verfahrensbeistand** nimmt ausschließlich die Interessen des Mädchens wahr, kann im Vorfeld mit allen Beteiligten sprechen, auch mit dem gesamten sozialen Umfeld, z. B. Lehrer/innen, denen sich das Mädchen anvertraut hat, und dem Familiengericht wichtige Informationen vermitteln.

Das Familienministerium hat bezüglich der Anwendung des SGB VIII in Fällen von Zwangsverheiratung

eine Handlungsempfehlung herausgegeben: Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe.

Handlungsempfehlungen für die Polizei

Wenn die Polizei eingeschaltet wird, ist häufig bereits die Gewalt gegenüber dem Mädchen bzw. der Frau eskaliert, oder eine Gewaltsituation steht unmittelbar bevor. Die Polizei muss daher schnell handeln, um Schlimmeres zu verhindern.

Das Innenministerium Baden-Württemberg z. B. hat eine interne Handreichung für Polizeibeamtinnen und -beamte erarbeitet: „Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum“. Derartige Handreichungen, in denen psychosoziale Grundlagen und Hinweise für Verhalten und Sachbearbeitung dargestellt werden, sollten in allen Bundesländern zur Verfügung stehen.¹ In jedem Polizeirevier sollten zudem **Sonderbeauftragte** der Polizei, **Präventionsbeamte** bzw. **Opferschutzbeauftragte** ernannt und speziell geschult werden, die die Opfer umfassend befragen, betreuen und beraten.

Bei Gewalt, die im Namen der Ehre verübt wird, oder bei einer bevorstehenden Zwangsheirat sind insbesondere folgende Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen:

- Wird die Polizei in einer Gewaltsituation zu einer Familie gerufen (sei es von der Betroffenen selbst oder von einer dritten Person), muss das Mädchen oder die Frau auf jeden Fall getrennt von der Familie nach der Bedrohung befragt werden. Am besten ist es, die Betroffene auf die Polizeiwache mitzunehmen und dort zu befragen. Findet nämlich die Befragung in einem Nebenzimmer der Wohnung statt, haben die Mädchen und Frauen häufig zu große Angst, die Wahrheit zu sagen. Oft wird dann die Bedrohungssituation heruntergespielt, nicht zuletzt auch, weil die Familienmitglieder in Anwesenheit der Polizei Drohungen in ihrer Herkunftssprache aussprechen („Wenn du irgendetwas sagt, was uns belastet, finden wir dich und bringen dich um“).

1 In Hessen gibt es bspw. „Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ mit einer Checkliste und Merkblättern u.a. zum Umgang mit Kindern. Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln. Information für die Polizei und andere Beteiligte“ herausgegeben.



- Meldet sich eine betroffene Frau telefonisch und berichtet, dass sie von der Familie bedroht und/oder festgehalten wird, ist zu überlegen, ob sie eine Möglichkeit hat, die Wohnung für eine kurze Zeit allein zu verlassen. Viele Frauen trauen sich eher, polizeiliche Hilfe anzunehmen, wenn die Familie nicht anwesend ist. Vielleicht hat die Betroffene die Möglichkeit, allein einen Arzt aufzusuchen oder einen Behördenbesuch vorzutauschen, um dann in dieser Zeit auf das Polizeirevier oder gleich in ein Frauenhaus gebracht zu werden.
- Die Befragung sollte, wenn möglich, von einer Beamtin durchgeführt werden.
- Mädchen und Frauen spielen häufig die Gefahrensituation herunter, weil sie sehr große Angst haben bzw. sich schämen, sich jemandem anzuvertrauen. Ihre Erstaussage gegenüber Polizeibeamtinnen oder -beamten, ihr Verhalten und ihre Reaktionen sollten daher analysiert und hinterfragt werden. Jedenfalls sollte die Betroffene umfassend beraten werden, wie vonseiten der Polizei geholfen werden kann bzw. welche Alternativen es für eine Flucht gibt (vgl. hierzu S. 25: Erste Schritte im Notfall) und wie sie geschützt werden kann (vgl. hierzu S. 40: Opferschutzmaßnahmen und juristische Möglichkeiten, gegen die Täter vorzugehen). Die Einleitung eines Strafverfahrens ist nur eine aus einer Vielzahl von Hilfs- und Schutzmöglichkeiten. Gleichzeitig sollten dem Mädchen oder der Frau spezialisierte Beratungsstellen in ihrer Nähe empfohlen werden, an die sie sich wenden und um Unterstützung und Betreuung nachsuchen kann.
- Häufig haben die Mädchen und Frauen Angst oder Hemmungen, eine Strafanzeige gegen ihre eigenen Eltern zu stellen, etwa wegen Körperverletzung oder Zwangsheirat. Trotz allem möchten sie die Liebe ihrer Familie und eine Akzeptanz ihrer Lebensentscheidungen. Weiter befürchten sie, dass Bedrohung und Gewalt sich verstärken, wenn sie ein Strafverfahren gegen die Familie in Gang bringen. Aus diesen Gründen wenden sich viele Betroffene auch in akuten Bedrohungssituationen nicht sofort an die Polizei. Deshalb ist es wichtig, sie darüber aufzuklären, dass sie fliehen können, auch ohne dass ein Strafverfahren gegen ihre Eltern oder ihre Familie eingeleitet wird. Ohne die Aussagebereitschaft des Mädchens/der Frau kann ein Strafverfahren gegen die Familie nicht durchgeführt werden. Oft setzt die Strafverfolgung durch die Behörden die Stellung eines Strafantrages der Betroffenen voraus. (vgl. hierzu S. 40: Strafanzeige und Hilfestellung im Strafverfahren).
- Wenn die Tochter geflohen ist, gehen die Eltern nicht selten zur Polizei und geben eine Vermisstenanzeige auf. Dabei verschweigen sie natürlich die Gewaltsituation oder eine bevorstehende Zwangsheirat und behaupten, die junge Frau sei ganz „plötzlich und unerwartet“ verschwunden. In dieser Situation sollte zunächst mit der Frau/ dem Mädchen gesprochen werden, sofern diese/dieses von der Polizei gefunden wird. Wenn eine Frau/ein Mädchen ihre Flucht plant, sollte sie darauf hingewiesen werden, dass sie vor der Flucht oder kurz danach der örtlichen Polizei den wahren Grund ihres Verschwindens mitteilt.
- Sofern die Bedrohung sehr akut ist und andere Fluchtversuche der Frau bereits gescheitert sind, sollte die Frau bei der Flucht möglichst an einem Ort abgeholt und zum Bahnhof – am besten in eine etwas weiter entfernte Stadt – gebracht werden, damit sie von den Verwandten am Bahnhof nicht abgefangen wird. In einigen Fällen ist es darüber hinaus notwendig, die dortige Polizeidienststelle zu kontaktieren, damit der Schutz der Frau vor Ort gewährleistet ist.
- Falls die Frau nicht in ein Frauenhaus fliehen möchte, sollte sie genau informiert werden, welche Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind, damit sie nicht von der Familie gefunden wird (vgl. S. 32: Hilfe bei der langfristigen Anonymisierung).
- Wenn ein Mädchen oder eine Frau vor Gewalt im Namen der Ehre fliehen möchte, ist zu berücksichtigen, dass häufig die ganze Familie bundesweit nach ihr sucht. Um sie zu finden, werden die unterschiedlichsten Tricks angewandt. So werden Freunde, die beim Ordnungsamt arbeiten, gebeten, den Aufenthaltsort der Tochter herauszufinden, oder eine weinende Mutter ruft bei der Versicherung an, um die aktuelle Adresse der Tochter zu erfahren. Es ist daher äußerste Vorsicht geboten, wenn Verwandte sich bei der Polizei oder anderen Stellen melden und nähere Informationen zum Verbleib der Tochter/der Ehefrau anfordern.
- Ob es sinnvoll ist, **Opferschutzmaßnahmen** im Rahmen des **Gewaltschutzgesetzes** für Mädchen



und Frauen zu beantragen, die von ehrbezogener Gewalt betroffen sind, sollte in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Das Gewaltschutzgesetz basiert auf Abschreckung durch Strafandrohung und Verhängung von Ordnungsgeldern (vgl. dazu S. 42: Das Gewaltschutzgesetz). Wenn die Täter ihre „Familienehre“ über alles stellen, nehmen sie dies in Kauf und lassen sich nicht davon abbringen, eine Gewalttat zur Wiederherstellung der Familienehre zu begehen. Wenn dies der Fall ist, bleibt der Frau nur die lebenslange Flucht vor der Familie.

- Es ist dringend notwendig, der Frau bei der **Anonymisierung** zu helfen. Die Polizeidienststelle am neuen Wohnort könnte behilflich sein, dass **Sperrvermerke** bzw. **Auskunftssperren** beim Einwohnermeldeamt, bei Versicherungen, Banken und sämtlichen anderen Stellen eingerichtet werden. In vielen Fällen verlangen die Mitarbeiter/-innen dieser Stellen eine schriftliche Glaubhaftmachung der Bedrohungssituation, bevor Auskunftssperren eingerichtet werden. Eine schriftliche polizeiliche Bestätigung reicht jedoch häufig aus. Auch könnten die Polizeibeamten bei einer **Namensänderung** behilflich sein (vgl. S. 32: Hilfe bei der langfristigen Anonymisierung).

Beispiel

Kadriye meldet sich mit Hilfe einer Nachbarin bei einer Frauenberatungsstelle. Sie spricht kaum deutsch, obwohl sie schon seit Jahren in Deutschland lebt. Sie berichtet, dass sie zwangsverheiratet wurde und von ihrem Mann und seiner Familie seit Jahren massiv misshandelt wird. Sehr gerne möchte sie mit ihren beiden Kindern fliehen, sie will aber auf keinen Fall, dass die Polizei in die Wohnung kommt, weil sie große Angst hat. Der einzige Ort, wo sie allein hingehen kann, ist der Spielplatz am Ende der Straße. Die Beraterin der Frauenberatungsstelle macht mit der örtlichen Polizei aus, dass die Flucht am nächsten Tag stattfindet. Als es so weit ist, kündigt Kadriye mit dem Handy der Nachbarin an, dass sie nun losgeht. Die Polizei erwartet sie bei dem Spielplatz und bringt sie in ein weit entferntes Frauenhaus.



Das Wichtigste in Kürze

Prävention in Schule und Jugendeinrichtungen:

- Lehrer/innen sind häufig erste (und einzige) Kontaktpersonen und Ansprechpartner/innen in Notfällen (z. B. bei einer bevorstehenden Zwangsheirat).
- Präventionsarbeit mit Mädchen und Jungen – Vertrauen gewinnen, (Gruppen-) Gespräche führen und Alternativen aus der Gewaltsituation aufzeigen – ist dringend notwendig.
- In einer Gefahrensituation muss gemeinsam mit der Betroffenen nach Lösungen gesucht werden (Flucht in eine anonyme Einrichtung, Jugendhilfe-maßnahmen etc.).
- Die Eltern dürfen in einer akuten Gefahrensituation erst angesprochen werden, wenn das Mädchen in Sicherheit ist, sonst könnte die Gewalt eskalieren.
- Ggf. könnte der Lehrer/die Lehrerin nach einer geeigneten Einrichtung für das Mädchen suchen sowie Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen einschalten.
- In Notsituationen müssen das Jugendamt und die Polizei eingeschaltet werden, damit eine Inobhutnahme erfolgen kann.

Handlungsempfehlungen für das Jugendamt:

- Die Gefahrensituation bei Zwangsheirat oder Gewalt im Namen der Ehre ist sehr ernst zu nehmen, auch wenn die Betroffene die Bedrohung gegenüber den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes zunächst verharmlost.
- Die Mädchen in einer akuten Bedrohungssituation sollten am besten schnell in einer weit entfernten Einrichtung untergebracht werden, damit die Familien sie nicht finden können.
- Mädchen und junge Volljährige benötigen in dieser Situation eine spezialisierte Einrichtung (eine Art „Familienersatz“), da ansonsten die Gefahr sehr groß ist, dass sie trotz eigener Gefährdung zu ihrer Familie zurückkehren.

Handlungsempfehlungen für die Polizei:

- Die Betroffene muss getrennt von der Familie, möglichst von einer Beamtin, befragt und ggf. zur Polizeiwache mitgenommen werden.
- Bei einer ersten Beratung sollten der Betroffenen alle Schutz- und Fluchtmöglichkeiten aufgezeigt werden, auch ohne dass Strafanzeige erstattet wird.
- Die Betroffene sollte auf die Notwendigkeit der Anonymisierung ihrer Daten aufmerksam gemacht werden.
- Es ist besondere Vorsicht geboten, wenn Familienmitglieder sich nach der „Verschwundenen“ erkundigen.



3 Konkrete Hilfe bei Zwangs- heirat und „Ehrenmord“gefahr in Deutschland

Erste Schritte im Notfall

Wenn ein Mädchen oder eine Frau sich in einer akuten Notsituation befindet, muss schnell gehandelt werden. Eine Notsituation kann gegeben sein, wenn sie kurz vor einer Zwangsheirat steht, die sie auf keinen Fall eingehen möchte, wenn sie vonseiten der Familie misshandelt wird und/oder bereits Drohungen ausgesprochen wurden, die sehr ernst zu nehmen sind.

? Was ist vor der Flucht zu beachten?

Folgende Punkte müssen beachtet werden, wenn ein Mädchen oder eine Frau sich entschlossen hat, vor einer Gewaltsituation und/oder einer Zwangsheirat zu fliehen:

- Falls sich das Mädchen oder die Frau in einer Situation befindet, in der sie nicht selbst fliehen kann bzw. an der Flucht gehindert wird, muss in Absprache mit ihr die **Polizei** bzw. bei Minderjährigen (zusätzlich) das **Jugendamt** eingeschaltet werden. Das Einschalten des Jugendamtes kann auch die Polizei übernehmen, die über eine **Jugendnotdienst-Nummer** verfügt (abends und an den Wochenenden ist das Jugendamt nur über diese Nummer erreichbar).
 - Wenn das Mädchen oder die Frau eine **Duldung**, eine **Aufenthaltsgestattung** oder eine **Aufenthaltslaubnis** hat bzw. aufenthaltsrechtlich von ihrer Familie oder ihrem Ehemann abhängig ist, sind bei einer Flucht weitere Maßnahmen zu beachten (vgl. S. 56: Hilfe für Ausländerinnen, die im Familiennachzug gekommen sind, und S. 62: Hilfe für Asylbewerberinnen und geduldete Frauen).
 - Befindet sich die Frau bzw. das Mädchen schließlich an einem sicheren Ort (z. B. auf dem Polizeirevier oder in der Schule), muss geklärt werden, in welche Stadt sie fliehen kann und welche Ein-
- richtung geeignet ist, um sie aufzunehmen (vgl. dazu S. 30: Langfristige Hilfsangebote). Sie sollte in eine Stadt bzw. ein Bundesland fliehen, wo keine Verwandten, Freunde oder Bekannten der Familie wohnen.
- Dort muss vor der Flucht ein Platz in einem **Frauenhaus** oder in einer spezialisierten Einrichtung für junge Mädchen (vgl. S. 84: Anlaufstellen für Betroffene) organisiert werden. Die Suche nach einem geeigneten Platz kann eine Beratungsstelle, eine Kontaktperson wie z. B. eine Lehrerin oder auch ein/e Mitarbeiter/in einer Behörde übernehmen. Vor der Aufnahme in eine anonymisierte Einrichtung werden in den meisten Fällen persönliche Aufnahmegespräche mit den Mädchen/Frauen geführt. Ist das Mädchen minderjährig, sind die Kosten der Unterbringung vom Jugendamt des Herkunftsortes des Mädchens zu tragen.
 - Wichtig ist, dass sämtliche Telefonate mit Behörden oder der anonymen Einrichtung, die irgendetwas mit der Flucht zu tun haben, nicht aus dem Festnetz oder von dem der Familie bekannten Handy der Frau geführt werden. Denn anhand der Ausdrücke der Telefonrechnung kann nachverfolgt werden, in welche Stadt sie geflohen ist. Handelt es sich um eine kleinere Stadt, in der es nur ein Frauenhaus gibt, lässt sich der neue Aufenthaltsort schnell ermitteln.
 - Sinnvoll ist es, wenn die Frau/das Mädchen sich ein Prepaid-Handy (Karten-Handy ohne Vertrag) kauft, das z. B. auf den Namen einer Freundin oder der Lehrerin angemeldet ist. Dieses Handy muss vor der Familie geheim gehalten werden und darf auf keinen Fall bei der Flucht vergessen werden. Auch das alte Handy sollte mitgenommen und gesperrt werden. Es ist schon vorgekommen, dass Familien eine polizeiliche Vermisstenmeldung bei dem jeweiligen Handyanbieter vorgelegt haben, um einen Nachweis der einzelnen Telefongespräche der Tochter zu bekommen.



- Wenn eine Frau in eine andere Stadt fliehen möchte, ohne dass sie in ein Frauenhaus geht, sollte sie über die notwendigen Schritte informiert werden, wie sie ihre Spuren „verwischen“ und anonym leben kann (vgl. S. 32: Hilfe bei der langfristigen Anonymisierung).
- Wenn die Flucht sehr schnell gehen muss, sollte so viel Geld wie möglich bei der Bank in der Heimatstadt abgehoben werden. Denn hebt man das Geld am neuen Ort ab, kann die Familie anhand der Bankbelege ebenfalls den Aufenthaltsort der Frau ausfindig machen. Wenn die Flucht über einen längeren Zeitraum geplant ist, sollte die Frau das Geld abheben und das Bankkonto auflösen, um am neuen Ort ein neues Konto zu eröffnen.
- Niemand im Umkreis des Mädchens bzw. der Frau sollte erfahren, an welchen Ort sie flieht. Auch wenn nähere Verwandte ihr geholfen haben, sollten diese möglichst nicht den neuen Aufenthaltsort wissen. Denn sofern die Familie einen Verdacht hat, dass eine Person aus dem Umfeld weiß, wo die Ehefrau oder Tochter sich aufhält, oder gar bei der Flucht geholfen hat, ist nicht auszuschließen, dass der- oder diejenige bedroht wird, um den Aufenthaltsort zu verraten.
- Das Abmelden vom Arbeitsplatz/die Kündigung kann auch vom neuen Wohnort aus erfolgen. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass der Absender bzw. der Poststempel den neuen Wohnort nicht verrät. Der/die Chef/in bzw. die Kollegen/innen sollten ggf. eingeweiht werden, dass es sich um eine akute Bedrohungssituation handelt, damit sie Briefe, die den Poststempel der neuen Stadt enthalten, sofort vernichten. Außerdem sollten sie gegenüber Familienmitgliedern, die sich nach der Frau erkundigen, keine Auskunft geben. Sie könnten vorgeben, dass kein persönlicher Kontakt zu der Frau bestand.
- Falls die Gefahr besteht, dass das Mädchen oder die Frau ins Ausland verschleppt wird, sind noch weitere Schutzmaßnahmen erforderlich (vgl. hierzu S. 73: Hilfe bei Zwangsheirat und Verschleppung ins Ausland).

Folgende Unterlagen sollten bei einer Flucht möglichst mitgenommen werden:

- Personalausweis, Reisepass
- Aufenthaltstitel/Dokumente von der Ausländerbehörde
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde
- Zeugnisse/Arbeitsverträge
- Krankenversicherungsausweis
- Kreditkarten, Sparbücher etc.
- Sozialversicherungsausweis
- Lohnsteuerkarte
- Unterlagen der Kinder: Kinderpass, Geburtsurkunde, ggf. Aufenthaltstitel, Krankenversicherungsausweis, Impfpass, Schulzeugnisse, Sparbücher etc.

Hilfe für Minderjährige

Muss eine Minderjährige in einer akuten Gefahrensituation die Familie verlassen, sind zusätzlich noch weitere Schritte notwendig:

- Das **Jugendamt** muss eingeschaltet und eine **Inobhutnahme** nach § 42 SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch) veranlasst werden. Es gibt zwei Fallkonstellationen für eine Inobhutnahme:
 - Nach § 42 Abs. 1 Nr.1 iVm. Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, die Minderjährige in Obhut zu nehmen, wenn sie darum bittet. Inhaltlich und formal sind an diese Bitte keine Voraussetzungen zu knüpfen. Das Jugendamt hat nicht zu prüfen, ob es aus seiner Sicht diesen Wunsch für begründet und sinnvoll hält, es kommt allein auf den Entschluss der Minderjährigen an. Das Gesetz geht davon aus, dass Jugendliche, die um Inobhutnahme bitten, sich in einer Problem- und Krisensituation befinden. Somit kann jede schutzbedürftige Jugendliche sich auch allein an das Jugendamt wenden und dieses Recht in Anspruch nehmen.
 - Weiter hat das Jugendamt die Befugnis, eine Minderjährige in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 8a Abs. 3 SGB VIII).
- Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Unterbringung des Mädchens bei einer geeigneten Person



oder Einrichtung. Da bei Gewalt im Namen der Ehre die Bedrohungssituation sehr groß sein kann, ist eine Unterbringung bei einer Privatperson regelmäßig nicht geeignet.

- Jugendhilfemaßnahmen kann jedes Mädchen unabhängig vom Aufenthaltsstatus in Anspruch nehmen, sofern sie sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

Das Jugendamt geht bei einer Inobhutnahme wie folgt vor:

- Das Jugendamt bringt das Mädchen an einem sicheren Ort unter und informiert unverzüglich die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, in den meisten Fällen sind das die Eltern (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Der Aufenthaltsort der Tochter wird natürlich nicht genannt. Sinn der Benachrichtigung ist nicht nur die blanke Information, das Jugendamt soll vielmehr durch die Kontaktaufnahme das Gefährdungsrisiko abschätzen und zugleich eine Zukunftsperspektive entwickeln. Da allein schon durch die Benachrichtigung eine Verschärfung der Situation eintreten kann, muss zuvor genügend Zeit zur Abklärung, zur Beratung und Unterstützung der Minderjährigen verbleiben.
- Der weitere Verlauf hängt entscheidend von der Reaktion der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ab. Sofern eine gemeinsame Perspektive entwickelt werden kann, wird von der Jugendhilfe das hierfür Notwendige umgesetzt. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, gibt es zwei Möglichkeiten: Die Minderjährige wird den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben oder es wird eine Entscheidung des **Famliengerichts** über erforderliche Maßnahmen herbeigeführt (§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).
- Sofern die Eltern nicht mit der Inobhutnahme einverstanden sind, muss das Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes hin entscheiden, ob den personensorge- oder erziehungsberechtigten Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und erforderlichenfalls weitere Teile der elterlichen Sorge entzogen und auf das Jugendamt übertragen werden.
- Das Familiengericht muss innerhalb eines Monats eine mündliche Verhandlung anberaumen, alle Beteiligten anhören und entscheiden (§§ 155,

159, 169 FamFG). Ab dem 14. Lebensjahr ist eine Anhörung der Minderjährigen durch das Familiengericht zwingend (§ 159 FamFG).

Es liegt im Ermessen des Richters oder der Richterin, ob eine gemeinsame Anhörung stattfindet, d. h. ob das Mädchen ihren Eltern gegenüber treten muss, oder ob sie getrennt angehört wird (vgl. dazu S. 51: Deutsches Familienrecht – Sorgerecht, Umgangsrecht).

- Diese Anhörung ist für die Mädchen oftmals schwierig. In der Gerichtssituation und bei der Begegnung mit der Familie kommen Ängste auf: Die Angst vor der Familie, der Zwangsverheiratung und den Repressionen mischen sich mit Ängsten vor dem Verlust des gesamten familiären und sozialen Umfeldes. Manche Mädchen sind überfordert und nicht in der Lage, das Maß ihrer Gefährdung dem Familiengericht zu vermitteln. Dies kann zur Konsequenz haben, dass das Familiengericht keine Notwendigkeit sieht, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen, und das Jugendamt das Mädchen zu den Eltern zurückschicken muss. Eine Konfrontation des Mädchens mit den Eltern sollte daher vermieden werden.
- Weiter sollte beim Familiengericht angeregt werden, dem Mädchen einen Verfahrensbeistand nach § 158 Abs. 2 FamFG zur Seite zu stellen. Ein Verfahrensbeistand nimmt ausschließlich die Interessen des Mädchens wahr, kann im Vorfeld mit allen Beteiligten sprechen, auch mit dem gesamten sozialen Umfeld (z.B. Personen, denen sich das Mädchen anvertraut hat, Lehrer/innen, ...), und dem Familiengericht wichtige Informationen vermitteln.

Beispiel

Yasemin ist 17 Jahre alt. Ihre Familie hat sie seit Jahren physisch und psychisch misshandelt. Ihre älteren Schwestern sind bereits zwangsverheiratet worden, nun steht auch bei ihr eine Zwangsheirat kurz bevor. In ihrer Verzweiflung wendet sich Yasemin an das Jugendamt, das sie sofort in Obhut nimmt und in einer Jugendwohngruppe unterbringt. Da die Eltern jedoch nicht mit der Inobhutnahme einverstanden sind, findet kurz darauf ein Termin bei einem Familienrichter statt.



Das Problem:

Der Familienrichter beraumt eine gemeinsame Anhörung mit Yasemin und den Eltern an, möchte eine „friedliche“ Einigung herbeiführen. Yasemin soll berichten, was vorgefallen ist. In ihrer Angst schildert sie zwei „harmlos“ klingende Ereignisse, die der Richter nicht als gefährlich einstuft. Der Richter kommt zu der Auffassung, dass Yasemin in der darauf folgenden Woche zu ihren Eltern zurückgeschickt werden kann. In Panik läuft Yasemin am folgenden Tag weg, wird eine Woche später von der Polizei aufgegriffen und erneut vom Jugendamt in Obhut genommen.

Die Lösung:

Yasemin schreibt ihre Leidensgeschichte detailliert auf und schickt sie Gericht und Jugendamt zu. Solange der Richter seine Entscheidung noch nicht verkündet hat, kann er erneut verhandeln, weitere Maßnahmen anordnen, z. B. noch einmal allein mit Yasemin sprechen oder erneut das Jugendamt oder einen Verfahrensbeistand einschalten. Hat der Richter seine Entscheidung schon verkündet (Beschluss oder Urteil), kann das Jugendamt dagegen Rechtsmittel einlegen. Das Verfahren wird dann in der nächst höheren Instanz (Oberlandesgericht) überprüft, erneut verhandelt und entschieden.

In diesem Fall war das Verfahren noch nicht abgeschlossen, der Richter beauftragte einen Verfahrensbeistand, der die gesamte Situation überprüft und mit den Eltern und Yasemin getrennt mehrere Gespräche geführt hat. In seinem Abschlussbericht betonte er, dass Yasemin gefährdet sei und dringend in einer weit entfernten Schutzeinrichtung untergebracht werden müsse. Der Richter hat dementsprechend entschieden.

Ein von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohtes bzw. betroffenes Mädchen sollte so schnell wie möglich in einem anderen Bundesland in eine spezialisierte Einrichtung gebracht werden (vgl. dazu S. 84: Anlaufstellen für Betroffene).

Die Kosten sind vom Jugendamt des Herkunftsortes des Mädchens zu übernehmen. Häufig muss der jeweiligen Einrichtung bereits schriftlich die Bestätigung vorliegen, dass das Jugendamt auch tatsächlich die Kosten übernimmt.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für die Unter-

bringung in einer Einrichtung eines anderen Bundeslandes nicht unbedingt sofort. Daher ist es wichtig, dass eine Vertrauensperson des Mädchens (Lehrerin, Mutter der besten Freundin etc.) sowie die Polizei vor Ort das Jugendamt auf die akute Bedrohungssituation hinweisen und auch als Zeuginnen/Zeugen fungieren.

! Ist eine Flucht geplant, ohne dass das Mädchen akut bedroht ist, sollte schon im Vorfeld mit dem Jugendamt über die Finanzierung spezialisierter Hilfseinrichtungen gesprochen werden.

Dabei ist zu klären, ob die Kosten auch für eine Schutzeinrichtung in einem anderen Bundesland übernommen werden. Liegt nämlich eine **Kostenübernahme** schon vor, kann das Mädchen in einer akuten Notsituation das Bundesland sehr schnell verlassen und damit besser geschützt werden. Denn das Jugendamt ist nicht verpflichtet, die Unterbringungskosten in anderen Bundesländern zu bezahlen, sondern vermittelt die Mädchen eher an lokale Einrichtungen – die aber häufig weder entsprechend spezialisiert noch weit genug entfernt sind, um wirklichen Schutz vor der Familie zu ermöglichen.

Falls das Jugendamt keine Notwendigkeit sieht, ein stark gefährdetes Mädchen in einer weiter entfernten spezialisierten Einrichtung unterzubringen, kann im Notfall wie folgt vorgegangen werden: Das Mädchen wendet sich in einer vom Elternhaus weit entfernten Stadt an das Jugendamt und bittet dort um Inobhutnahme. Nach § 87 SGB VIII ist für die Inobhutnahme das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich die Betroffene vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Dieses Jugendamt muss das Mädchen dann in Obhut nehmen und wird dieses regelmäßig in einer lokalen Einrichtung unterbringen. Die Kosten müsste allerdings nach § 86 SGB VIII das Jugendamt am Herkunftsort des Mädchens (bzw. Wohnort der Eltern) übernehmen (d. h. das Jugendamt, welches die Inobhutnahme vorgenommen hat, muss sich intern an das Jugendamt am Herkunftsort wenden und die Kostenfrage klären §89b SGB VIII). Falls man das Mädchen allerdings in einer spezialisierten Einrichtung weit entfernt von den Eltern unterbringen möchte, sollte dieses Vorgehen auf jeden Fall mit dieser Einrichtung und evtl. dem für diese Einrichtung zuständigen Jugendamt vorher abgesprochen werden, damit die Kostenübernahme rechtzeitig vorliegt und das Mädchen dort tatsächlich Aufnahme finden kann. Das Mädchen hat einen



rechtlichen Anspruch auf Inobhutnahme, nicht aber auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Das Jugendamt ist aber verpflichtet, eine geeignete Einrichtung zu wählen, in der das besondere Schutz- und Betreuungsbedürfnis des Mädchens gewährleistet ist. Dem Jugendamt sollte dargelegt werden, warum die klassischen Inobhutnahmestellen (Pflegefamilien, Kinderheime,...) dem Bedarf im Falle dieses Mädchens nicht gerecht werden und warum das Mädchen in einer spezialisierten Einrichtung untergebracht werden muss.

Hilfe für junge Volljährige

- Auch bei jungen volljährigen Frauen bis zum Alter von 21 Jahren kommt Jugendhilfe in Form von Hilfe für junge Volljährige in Betracht, wenn die jungen Frauen erziehungs- und betreuungsbedürftig sind und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung Defizite aufweisen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Die Formulierung „soll Hilfe gewährt werden“ bedeutet, dass im Regelfall ein Rechtsanspruch auf die Hilfe besteht und diese nur in Ausnahmefällen versagt werden kann. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen beweispflichtig. Kriterien für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind:
 - Grad der Autonomie
 - Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
 - Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
 - Beziehungen zur sozialen Umwelt
 - Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens
- In der Praxis ist die Anwendung der Hilfe für junge Volljährige in der Vergangenheit sehr restriktiv gehandhabt worden. Junge Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen und bedürfen gerade dieser Hilfeleistungen. Merkmale des besonderen Bedarfs in Fällen von Zwangsverheiratung sind:
 - über Jahre anhaltende Misshandlung in der Familie und damit einhergehende Traumatisierungen
 - anhaltende Gefährdung und Bedrohung durch die Familie
 - bisher versagte/verbotene Verselbstständigung, z. B. auch fehlende oder nicht-hinreichende schulische/berufliche Ausbildungsgänge
 - bisher stark eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten

Literaturtipps

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Jahr 2009 die Handlungsempfehlungen „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe“ erarbeitet. Es dient dazu, Zuständigkeiten zu klären und Hilfestellung bei der Auswahl und Gewährung der Hilfen zu bieten.

Das Wichtigste in Kürze

Vor der Flucht:

- Falls die Betroffene an der Flucht gehindert wird, sollte die Polizei, bei Minderjährigen auch das Jugendamt eingeschaltet werden.
- Das Mädchen/die Frau sollte in eine Stadt/ein Bundesland gebracht werden, wo sie nicht auf Bekannte trifft. Bei der Suche nach einer geeigneten anonymisierten Einrichtung vor Ort kann eine Beratungsstelle oder eine Behörde helfen.
- Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, damit der Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann (Telefonate, Bankverbindung, Geheimhaltung – auch am Arbeitsplatz –, Auskunftsperren).

Hilfe für Minderjährige:

- Das Jugendamt muss eingeschaltet werden und ggf. die Inobhutnahme veranlassen.
- Sind die Erziehungsberechtigten mit dieser Maßnahme nicht einverstanden, ist das Familiengericht einzuschalten, ggf. ein Verfahrensbeistand beizuordnen.

Hilfe für junge Volljährige:

- Auch hier sollte die Kostenübernahme mit dem Jugendamt besprochen werden. Wichtig ist, dass ein Erziehungs- und Betreuungsbedarf geltend gemacht wird.



Langfristige Hilfsangebote

Muss ein Mädchen oder eine Frau die Familie bzw. ihren Ehemann verlassen, weil sie bedroht ist und/oder einer langjährigen Unterdrückung und Gewaltsituation entfliehen möchte, ist zunächst zu überlegen, welche langfristigen Hilfsangebote notwendig und angemessen sind. Es ist wichtig, mit der Betroffenen abzuklären, was ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen sind und wo sie langfristig leben möchte. Vielleicht würde sie gern studieren oder eine Ausbildung machen, vielleicht auch nur einige Wochen oder Monate in eine Einrichtung gehen, um sich über ihre Zukunft Klarheit zu verschaffen und dann eventuell auch wieder Kontakt zur Familie aufzunehmen.

Insbesondere die spezialisierten Einrichtungen haben **Auflagen**, an die sich jede neue Bewohnerin halten muss und die vor einer Aufnahme akzeptiert werden müssen. Um die Anonymität zu bewahren und die anderen Mädchen nicht zu gefährden, müssen **Sicherheitsvorkehrungen** getroffen werden, an die sich alle zu halten haben (so dürfen die Mädchen z. B. in einigen Einrichtungen in der ersten Zeit nicht aus dem Haus gehen, müssen ihr Handy abgeben etc.). Einige Mädchen können sich mit diesen Vorschriften nicht abfinden, deshalb muss vorher geklärt werden, welche Alternativen in Frage kommen.

Vor der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung werden in der Regel mit den Mädchen und Frauen klärende Aufnahmegespräche geführt.

Bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung muss außerdem der **Aufenthaltsstatus** der Frau bzw. des Mädchens berücksichtigt werden. Denn wer z. B. nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung in Deutschland hat, darf den Landkreis nur mit einer Ausnahmegenehmigung verlassen (vgl. hierzu S. 62: Hilfe für Asylbewerberinnen und geduldete Frauen).

Anonyme Schutzeinrichtungen für Mädchen und junge Frauen

Es gibt in ganz Deutschland mehrere anonyme Einrichtungen, die Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis maximal 21 Jahren aufnehmen. Diese Einrichtungen sind geeignet, wenn die Betroffenen anonym leben müssen, weil von der Familie eine Gefahr ausgeht. Sie sind u. a. auf den Umgang mit Zwangsheirat und

Gewalt im Namen der Ehre, aber auch mit sexueller Gewalt spezialisiert.

Die Mädchen wohnen dort in anonymen Wohngruppen zusammen. In einigen Einrichtungen gibt es verschiedene Wohngruppen, je nach Art der Bedrohung bzw. Grad der Selbständigkeit der Mädchen. So gibt es Gruppen, in die die Mädchen bei einer akuten Bedrohung aufgenommen und rund um die Uhr von Pädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und/oder Psychologinnen betreut werden. Nach einiger Zeit können sie dann in eine „offene“ Wohngruppe umziehen, in der sie sporadisch betreut werden bzw. sich an eine Pädagogin wenden können, wenn sie Hilfe brauchen.

Die Kosten übernimmt das Jugendamt, da diese Einrichtungen sich über Sätze des Jugendamtes finanzieren. Die Kostenübernahme muss vom Jugendamt des Herkunftsortes des Mädchens schriftlich genehmigt werden. (vgl. dazu auch S. 25: Erste Schritte im Notfall).

Diese Schutzeinrichtungen sind auch für junge Minderjährige bis maximal 21 Jahre sehr gut geeignet, da sie eine Art Familienersatz bieten. Allerdings kann es aufgrund der Volljährigkeit, wie auf S. 29 beschrieben, Schwierigkeiten mit der Kostenübernahme geben.

Schutzeinrichtungen für Frauen

Volljährigen Frauen stehen bundesweit **Frauenhäuser** und anonyme Einrichtungen zur Verfügung (vgl. S. 84: Anlaufstellen für Betroffene). Auch bei volljährigen Frauen ist es häufig notwendig, dass sie in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland fliehen, zumindest weit entfernt von ihrem ursprünglichen Wohnort.

In den Frauenhäusern sind die Frauen in Zimmern oder kleinen Wohnungen untergebracht, in denen sie auch mit Kindern leben und sich meist selbst versorgen. Während ihres Aufenthalts können die Frauen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses nach neuen Lebensperspektiven und ggf. nach Maßnahmen einer dauerhaften Anonymisierung suchen. Dabei ist z. B. zu überlegen, ob der Name geändert werden soll (vgl. S. 37: Namensänderung).

Sofern eine Frau mit einem Sohn in ein Frauenhaus flieht, der schon über 12/13 Jahre alt ist, muss für den Jungen ggf. für eine alternative Unterbringung gesorgt werden, weil ältere Jungen häufig nicht in einem Frauenhaus mit aufgenommen werden kön-



nen. Mit dem Jugendamt wird dann nach einer geeigneten Kinder- und Jugendschutzeinrichtung gesucht, die sich möglichst in der Nähe des Frauenhauses befindet.

Die Kostenübernahme für den Aufenthalt wird vom Frauenhaus beantragt. Dazu ist es notwendig, dass die Frau in dem jeweiligen Ort gemeldet wird. Wenn sich eine Frau im Frauenhaus aufhält, werden beim Ordnungs- bzw. Einwohnermeldeamt **Sperrvermerke** eingerichtet. Wichtig ist es, dies bei beiden Einwohnermeldeämtern zu beantragen – also auch bei dem des früheren Wohnortes –, da Sperrvermerke vom Zuzugsort nicht immer automatisch rückgemeldet werden.

Es ist meistens problemlos möglich, dass eine Frau von einem Bundesland in ein anderes flieht, da es eine bundeseinheitliche Kostenerstattungsregelung gibt. Falls die Frau jedoch aufgrund ihres Aufenthaltstitels den Landkreis nicht verlassen darf, sind weitere Maßnahmen erforderlich (vgl. S. 62: Hilfe für Asylbewerberinnen und geduldete Frauen).

Die meisten Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen nehmen nur Frauen auf, die einen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, d. h. sich legal in Deutschland aufhalten. Denn wenn das Frauenhaus die Frau nicht bei den örtlichen Behörden melden kann, ist es auch nicht möglich, eine Kostenübernahme für ihren Aufenthalt bei den Behörden zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen können Frauen mit Duldung im Frauenhaus aufgenommen werden. Einige Frauenhäuser haben jedoch eine Regelung mit dem jeweiligen Landkreis getroffen, dass sie pro Jahr eine bestimmte Anzahl von Frauen mit Duldung aufnehmen dürfen und die Kosten dennoch erstattet bekommen. Dies ist im Einzelfall zu recherchieren.

Ist die Frau durch eine langjährige Gewalterfahrung traumatisiert und hat infolgedessen massive psychische Probleme, ist zu überlegen, ob für sie eine spezialisierte Wohngruppe für Frauen mit Gewalterfahrungen in Betracht kommt. In diesen Einrichtungen werden Frauen häufig rund um die Uhr betreut und können dort ihre Gewalterfahrungen aufarbeiten (vgl. S. 84: Anlaufstellen für Betroffene).

Das Wichtigste in Kürze

- In anonymisierten Schutzeinrichtungen gelten spezielle Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen, die unbedingt zu beachten sind.
- Für Mädchen und junge Frauen in akuten Bedrohungssituationen gibt es spezielle Wohngruppen. Später können sie in eine offene Wohngruppe umziehen. Die Kosten übernimmt das Jugendamt des Herkunftsortes.
- Volljährige Frauen können in Frauenhäuser oder ähnliche anonymisierte Einrichtungen fliehen, in denen sie – auch mit ihren Kindern – vorübergehend leben und sich selbst versorgen können. Hier gilt eine bundeseinheitliche Kostenerstattungsregelung. Für Frauen mit Duldungsstatus sind besondere Regelungen zu beachten.



Hilfe bei der langfristigen Anonymisierung

Allgemeine Sicherheitshinweise

Ist einem Mädchen oder einer Frau die Flucht vor der Familie bzw. dem Ehemann gelungen, muss durch verschiedene Vorsichtsmaßnahmen verhindert werden, dass sie von ihren Verwandten gefunden wird. In vielen Fällen nämlich ist auch noch nach Jahren damit zu rechnen, dass die Familie nach ihr sucht, sie bedroht und eine verletzte Ehre durch eine Gewalttat wiederherstellen will. Häufig werden Verwandte und Bekannte in ganz Deutschland eingeschaltet, um die Betroffene ausfindig zu machen. Außerdem wendet sich die Familie an verschiedene Behörden und Institutionen, um ihren neuen Aufenthaltsort herauszufinden. Um das Mädchen oder die Frau dauerhaft zu schützen, sind daher unterschiedliche **Sicherheitsvorkehrungen** dringend notwendig.

Ein hundertprozentiger Schutz ist allerdings nicht zu garantieren. Denn eine Person ist in Deutschland bei sehr vielen Institutionen und Behörden gemeldet, das Einrichten von Sperrvermerken bei allen Stellen kann sehr mühsam sein und lange dauern. Außerdem werden Sperrvermerke nicht selten übersehen, Mitarbeiter/innen von Behörden oder Institutionen sind in einigen Fällen nicht ausreichend geschult und schätzen die Gefahrensituation nicht richtig ein. Aus Unachtsamkeit werden wichtige Daten herausgegeben, obwohl Sperrvermerke eingerichtet wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass mit Einführung der **Steuer-Identifikationsnummer** im Jahr 2008 jede Person von Geburt an eindeutig identifiziert werden kann. Die Steuer-ID kann auch nur durch Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm geändert werden. Umso wichtiger ist es, dass ein Mädchen oder eine Frau, die vor ihrer Familie flüchtet, Hilfestellung erhält, ein Leben in der Anonymität zu führen (vgl. zu den Vorsichtsmaßnahmen vor einer Flucht auch **S. 25**: Erste Schritte im Notfall).

! Um Hilfe bei der Anonymisierung zu erhalten, ist es notwendig, sich an die Polizei zu wenden. In jedem Landkreis gibt es bei der Polizei **Opferschutzbeauftragte**, die bei der Anonymisierung und beim Einrichten von Sperrvermerken behilflich sein können. Diese können meist darüber Auskunft geben, wo der Name einer Person überall auftaucht

und daher Auskunftssperren eingerichtet werden müssen.

Problematisch ist allerdings, dass viele Mädchen und Frauen sich nicht an die Polizei wenden wollen, etwa aus Angst, dass die Polizei eine **Anzeige** aufnimmt und ihre Familie dann Schwierigkeiten bekommt. Grundsätzlich muss die Polizei die Strafverfolgung aufnehmen, wenn sie von einer Straftat Kenntnis erlangt. Andererseits werden viele Straftaten gegen die Person nur auf Antrag des Opfers verfolgt, und oft ist die Aussage des Mädchens/der Frau das einzige Beweismittel. Das Mädchen/die Frau hat bei Anschuldigungen gegen Familienangehörige ein Zeugnisverweigerungsrecht. Ist sie nicht zur Aussage bereit, muss ein Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt werden. Die Polizei hat kein Interesse, ein Verfahren einzuleiten, wenn von vornherein klar ist, dass es ergebnislos verläuft; insoweit haben die Opferschutzbeauftragten hier einen Spielraum. Wenn das Mädchen/die Frau jedoch verletzt wurde, einen Arzt aufgesucht hat, es andere Zeugen gibt, kann das Strafverfahren auch ohne deren Aussagebereitschaft durchgeführt werden. Die Betroffene muss daher selbst abwägen, ob sie sich an die Polizei wendet. Dafür spricht allerdings, dass die Polizei sehr viel mehr Möglichkeiten hat, Sperrungen der Daten bei Behörden etc. vornehmen zu lassen. Eine andere Möglichkeit wäre, dass z. B. die betreuende Mitarbeiterin einer Beratungsstelle, einer anonymen Schutzeinrichtung o. Ä. sich an den Opferschutzbeauftragten wendet und mit ihm über die Möglichkeiten spricht, ohne den Namen des Mädchens/der Frau zu nennen.

- Nach der Flucht sollte das Mädchen/die Frau möglichst erst einmal keinen Kontakt zu engen Freunden, Freundinnen oder Verwandten aufnehmen, auch wenn diese ihr bei der Flucht geholfen haben. Je weniger die „Fluchthelfer/innen“ über den neuen Aufenthaltsort und die neue Lebenssituation wissen, umso geringer ist die Gefahr, dass sie ungewollt wichtige Informationen an die Familie weitergeben (vgl. **S. 25**: Was ist vor der Flucht zu beachten?).
- Ein Umzug in eine andere Stadt, am besten sogar in ein anderes Bundesland, in dem keine Verwandten, Freunde oder Bekannten der Familie wohnen, ist häufig dringend notwendig.
- Sobald das Mädchen oder die Frau geflohen ist, sollten **Sperrvermerke** bzw. **Auskunftssperren** bei



Behörden und verschiedenen Institutionen beantragt werden, die über die neue Adresse verfügen. Das sind z. B. Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt, Banken, Versicherungen, Schule/Kinderergarten, Arbeitsplatz, Hausarzt/Hausärztin, Fitnessstudio, Sozialamt, Jobcenter sowie überregionale Stellen. Die jeweiligen Opferschutzbeauftragten der Polizei wissen im Einzelnen, wo ggf. weitere Auskunftssperren einzurichten sind.

- Am besten sollte die Frau eine Liste erstellen: Wo könnte ihre Adresse im Einzelnen bekannt sein? Dabei sollte sie übergeordnete Kategorien finden und detailliert durchgehen: Kinder (Schule/Kinderergarten, Kinderarzt, Ballettstudio), Freizeit (Volkshochschule, Bibliothek, Fitnessstudio), etc.
- Es ist dringend notwendig, die Sperrvermerke auf alle Institutionen auszuweiten, bei denen die neue Anschrift der Frau erfragt werden könnte. Dabei sollten vorbeugend alle Anlaufstellen vorgewarnt und über die Gefahr aufgeklärt werden.
- Versicherungen sowie Telefon- und Handygesellschaften sollten gebeten werden, unter keinen Umständen die Adresse der Frau oder Einzelaufstellungen der letzten Verbindungen herauszugeben. Am besten ist es, das Handy abzumelden und bei einer anderen Telefongesellschaft ein neues zu kaufen (vgl. S. 25: Was ist vor der Flucht zu beachten?).
- Bei der Telekom ist zu beantragen, dass die neue Adresse nicht ins Telefonbuch aufgenommen wird. Da die Anträge meistens mündlich in den jeweiligen Filialen entgegengenommen werden, ist es wichtig nachzuprüfen, ob tatsächlich kein Eintrag im Telefonbuch vorgenommen wurde. Besser ist es, den Antrag schriftlich einzureichen und die Bedrohungssituation zu schildern.
- Auch Bankkonten sollten vorsorglich aufgelöst und ein Konto in einer anderen Stadt angemeldet werden. Wichtig ist, dass das Mädchen/die Frau nicht vom neuen Aufenthaltsort aus Geld von ihrem alten Konto abhebt, da die Kontoauszüge an die alte Adresse geschickt werden und somit der Aufenthaltsort für die Eltern bzw. den Ehemann ersichtlich ist. Am besten ist es, schriftlich eine Auskunftssperre bei der neuen Bank zu beantragen und auf die Gefahrensituation hinzuweisen.
- Sämtliche Spuren, die den Aufenthaltsort des Mädchens/der Frau preisgeben könnten, müssen

verwischt werden. Dazu gehört, dass sie nicht über das Festnetz mit Personen telefoniert, die in irgendeinem Kontakt mit der Familie/dem Ehemann stehen, weil auf diesem Weg ihr Aufenthaltsort ausfindig gemacht werden kann. Wenn sich ein Telefonat nicht vermeiden lässt, ist es ratsamer, über ein Handy zu telefonieren, das am besten nicht auf den Namen der Frau angemeldet ist. Dabei sollte immer die Rufnummer-Unterdrückung aktiviert sein.

- Sofern eine Frau mit ihren Kindern geflohen ist, sollte sie das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** sowie das alleinige Sorgerecht für die Kinder beantragen (vgl. hierzu S. 46: Familien und verfahrensrechtliche Regelungen). Des Weiteren sollte sie vor ihrer Flucht das Jugendamt informieren und mit diesem Kontakt halten. Wenn der Ehemann bei der Polizei Anzeige wegen Kindesentführung erstattet, wird das Jugendamt am bisherigen Wohnort eingeschaltet, dieses kann dann die Polizei entsprechend informieren.

Sperrvermerke und Anonymisierung

Auskunftssperre beim Ordnungs- und Einwohnermeldeamt

- Eine Auskunftssperre im Melderegister kann beim örtlichen Ordnungsamt bzw. Einwohnermeldeamt beantragt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffenen oder anderen Personen durch eine Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen droht (§ 21 Abs. 5 Satz 1 MRRG = Melderechtsrahmengesetz).
- Diese Gefährdung muss glaubhaft gemacht werden. Als Tatsachen gelten erfolgte Drohungen, Nachstellungen oder Übergriffe. Wie der Nachweis zu erfolgen hat, ist leider nicht gesetzlich geregelt. Dies bedeutet in der Praxis, dass der/die Sachbearbeiter/in hier einen großen Entscheidungsspielraum hat. Das Mädchen/die junge Frau sollte die Geschehnisse, ihre Bedrohungssituation und ihre Befürchtungen sehr ausführlich und detailliert schildern. Zur Untermauerung der Glaubhaftigkeit der vorgetragenen Gefährdung können, z. B. Drohbriefe, Faxe, SMS, Arztatteste, psychologische Stellungnahmen, Berichte/Bestätigungen von einer Beratungsstelle oder von der



Polizei, Strafanzeigen, Entscheidungen der Gerichte in Gewaltschutzverfahren sowie eidesstattliche Versicherung der Betroffenen vorgelegt werden. Auch der Opferschutzbeauftragte der Polizei könnte bei der Beantragung einer Auskunftssperre behilflich sein.

- Wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist, ist eine Auskunft an Dritte nur zulässig, wenn der Dritte berechnete Interessen geltend macht. Die betroffene Frau muss vorher informiert und befragt werden und hat die Möglichkeit, den/die Sachbearbeiter/in zu überzeugen, dass das geltend gemachte berechnete Interesse zurückstehen muss (§ 21 Abs. 5 Satz 2 MRRG).
- Wichtig ist, dass dem Sachbearbeiter bzw. der Sachbearbeiterin eindeutig klar gemacht wird, wie notwendig diese Sperrung ist und dass die Daten auf keinen Fall herausgegeben werden dürfen, weil eine akute Gefahr besteht. Laut Gesetz muss das Amt nämlich trotz Sperrvermerk Auskunft geben, falls z. B. ein Gläubiger auftaucht. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beamte aus anderen Städten Einsicht in die Daten haben.
- Wird die Einrichtung von Sperrvermerken abgelehnt, weil die Bedrohung nicht geglaubt wird, kann der Rechtsweg beschritten werden, der aber einige Zeit in Anspruch nimmt. Während dieser Zeit besteht die Gefahr, dass die Adresse an die Familie herausgegeben wird.
- Sofern eine Frau in ein Frauenhaus oder in eine anonyme Wohneinrichtung geflohen ist, wird meist vonseiten dieser Einrichtung eine Auskunftssperre beim Ordnungs- bzw. Einwohnermeldeamt beantragt.

! Jedes Bundesland hat ein eigenes **Meldegesetz**, das noch weitere Ergänzungen oder spezielle Regelungen zu dem bundesweit gültigen **Melde-rechtsrahmengesetz** enthält.¹ Diese speziellen Regelungen müssen im Einzelfall bei den örtlichen Behörden erfragt werden bzw. sind im Internet einsehbar.

! Eine Auskunftssperre im Melderegister gilt nur für zwei Jahre und muss danach verlängert werden. Wichtig ist, alle Unterlagen, die zur Einrichtung der Auskunftssperre eingereicht wurden, aufzubewahren und in der Folgezeit weitere Bedrohungen, Nachstellungen etc. zu dokumentieren. Die Auskunftssperre wird nur verlängert,

wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Bedrohung noch andauert. Die Verlängerung muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. In einigen Bundesländern informiert die Behörde schriftlich darüber, dass die Auskunftssperre ausläuft, in anderen nicht. Daher ist es notwendig, sich den Zeitpunkt zu notieren und von sich aus eine Verlängerung zu beantragen.

! Es ist dringend notwendig, auch beim Ordnungs- bzw. Einwohnermeldeamt des Herkunftsortes der Frau eine Auskunftssperre einzurichten. Denn ansonsten lässt sich auf Nachfrage dort der neue Aufenthaltsort leicht herausfinden. Die Einwohnermeldeämter nämlich benachrichtigen bei einer Anmeldung in einer neuen Stadt das Einwohnermeldeamt der Herkunftsstadt und teilen diesem die neue Adresse mit. Wird nun eine Auskunftssperre beantragt, geben einige Einwohnermeldeämter diese Auskunftssperre automatisch auch an das Einwohnermeldeamt des Herkunftsortes weiter, so dass auch dort eine Auskunftssperre eingerichtet wird. Andere wiederum tun dies nicht.

Sperrvermerke bei Versicherungen

Auch Versicherungen müssen auf die Gefahrensituation aufmerksam gemacht werden. Der/die zuständige Sachbearbeiter/in sollte am besten in einem persönlichen Gespräch gebeten werden, ab sofort keinerlei Informationen zur Person herauszugeben. Im Einzelfall lassen sich dann weitere Lösungen mit dem jeweiligen Sachbearbeiter finden. Bei einigen Versicherungen gibt es z. B. für Personen mit einem hohen Schutzbedürfnis die Möglichkeit, in die interne Krankenkasse für die Mitarbeiter/innen aufgenommen zu werden. Die Daten sind dann nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich. Dies bedeutet jedoch, dass die gesamte Betreuung der Frau nur durch bestimmte Mitarbeiter/innen erfolgt, sie demnach also nicht in einer anderen Geschäftsstelle betreut werden kann, weil die Daten dort nicht einsehbar sind. Wie schwer es jedoch ist, in diese interne Krankenkasse aufgenommen zu werden, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

In einigen Fällen allerdings werden individuelle Schutzbedürfnisse bei den Krankenkassen nicht ernst genommen, Datensperren werden übersehen oder gar nicht erst eingerichtet. Einige Mitarbeiter/innen von Versicherungen sind wiederum nicht geschult und geben nahen Familienangehörigen Auskunft.



1 Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag 2009 vereinbart, das Rahmengesetz durch ein Bundesmeldegesetz abzulösen. Dieses beinhaltet dann auch ein bundeseinheitliches Melderegister. Jedoch ist noch nicht abzusehen, wann ein solches Gesetz verabschiedet werden wird.

Dies ist in der Praxis leider schon vorgekommen. Daher ist es ratsam, die Versicherung zu wechseln und bei der neuen Versicherung Sperrvermerke zu beantragen, oder aber keine neue Adresse bzw. nur ein Postfach anzugeben. Wenn die Betroffene noch minderjährig ist, kann sie weiterhin in der Familienversicherung bleiben, ohne dass die Versicherung gegenüber den Eltern auskunftspflichtig ist. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass nicht dennoch Auskünfte gegeben werden. Im Einzelfall ist zu überlegen, ob es möglich ist, die Versicherung zu wechseln, auch wenn die Betroffene noch minderjährig ist. Zwar sind Minderjährige noch weiterhin automatisch familienversichert, unter der Maßgabe des § 40 Satz 4 SGB VIII kann jedoch das Jugendamt in besonderen Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen ist.

Anmeldung beim Einwohnermelde- bzw. Ordnungsamt

- Sobald eine Frau bei den örtlichen Behörden gemeldet ist, besteht trotz eingerichteter Sperrvermerke dennoch eine gewisse Gefahr, dass die Familien ihren Aufenthaltsort herausfinden. So lassen die Familien z. B. weinende Mütter bei den Behörden in der Herkunftsstadt der Frau anrufen, die vorgeben, sie wollten so gerne wissen, wie es der Tochter geht. Oder es unterlaufen Fehler beim Eintrag der Sperrvermerke. So ist nicht auszuschließen, dass Sperrvermerke übergangen werden.
- Daher ist abzuwägen, ob die Frau sich überhaupt bei den örtlichen Behörden am neuen Wohnort offiziell meldet. Zwar hat jede/r Bürger/in die Pflicht, sich offiziell anzumelden. Wenn aber das Leben einer Frau massiv gefährdet ist, die Familie vielleicht auch schon mehrfach ihren neuen Aufenthaltsort herausgefunden hat, sollte eine Abwägung stattfinden. Leider funktioniert dies nur bei deutschen Staatsbürgern/innen, die außerdem nicht auf öffentliche Gelder angewiesen sind. Wer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, sondern eine befristete Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung hat, muss auf jeden Fall in Deutschland gemeldet sein, weil ansonsten mit deren Ablauf keine Verlängerung beantragt werden kann und damit der Aufenthalt illegal wird. Zudem sind Geduldete und Asylbewerber/innen meist verpflichtet, in

öffentlichen Sammelunterkünften zu wohnen, und machen sich strafbar, wenn sie ihren Bezirk ohne Genehmigung verlassen. Wenn Geduldete und Asylbewerber/innen sich ohne Kenntnis der zuständigen Behörden entfernen, werden sie als „untergetaucht“ gemeldet und polizeilich zur Fahndung ausgeschrieben (vgl. auch S. 62: Hilfe für Asylbewerberinnen und geduldete Frauen). Auch Personen, die auf öffentliche Gelder (z. B. Hartz IV und/oder Kindergeld) angewiesen sind, müssen gemeldet sein, um dieses Geld weiterhin zu bekommen. Die Entscheidung, ob die Frau sich tatsächlich ständig in der Wohnung aufhält, die als offizielle Adresse beim Einwohnermeldeamt angegeben wurde, muss der Gefahrensituation angemessen getroffen werden. Für die Post könnte ein Postfach eingerichtet werden.

- In Fällen, in denen Ehemann und Familienangehörige alles daransetzen, das Mädchen/die Frau zu finden und die Anonymisierung mit Hilfe von Sperrvermerken, etc. nicht hinreichend gewährleistet ist, kann eine offizielle **Abmeldung ins Ausland** in Erwägung gezogen werden. Bei einer Anmeldung aus dem Ausland nach mehreren Monaten – dann in einem anderen Bundesland – muss die frühere Adresse in Deutschland nicht angegeben werden, so dass die Wohnsitzwechsel über die Einwohnermeldeämter nicht zurückverfolgt werden können. Ausländerinnen sollten vorher jedoch sorgfältig prüfen, ob dadurch nicht Rechte verloren gehen. Insbesondere erlöschen die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis, wenn das Mädchen/die Frau sich länger als 6 Monate im Ausland aufhält (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthaltG). Auch für Frauen, die auf öffentliche Gelder angewiesen sind, kommt dies nicht in Frage, da sie ja offiziell im Ausland sind und daher kein Geld beziehen können.

! Mit der Einführung der bereits vorher erwähnten Steuer-ID bleibt allerdings auch bei der Abmeldung ins Ausland ein Risiko bestehen, da die Nummer beim Finanzamt nicht geändert werden kann. Dort sollte auf jeden Fall ein Sperrvermerk eingerichtet werden.

Schwierigkeiten bei der Anonymisierung: Flucht mit Kindern/Scheidungsverfahren

- Wenn eine Frau mit ihren Kindern geflohen ist, können sich zusätzliche Schwierigkeiten mit der



Anonymisierung ergeben. Die Familiengerichte müssen ihre Zuständigkeiten prüfen, bevor sie tätig werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten. Im Scheidungsverfahren und allen Familiensachen, die im Verbund mit entschieden werden, ist ausschließlich das **Familiengericht** zuständig, in dessen Bezirk alle Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn getrennte Wohnsitze bestehen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 122 Abs. 1 FamFG). Nur wenn keine Kinder vorhanden sind, ist das Familiengericht am früheren gemeinsamen Wohnort zuständig, wenn ein Ehegatte dort noch wohnt. In isolierten Sorgerechts- und Umgangsverfahren ist immer das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Kinder zuständig (§ 152 Abs. 2 FamFG). Konkret bedeutet das: Wenn Kinder vorhanden sind, wechselt die örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte immer an den jeweiligen Wohnort der Frau mit ihren Kindern und muss entsprechend weiter verwiesen werden. Damit aber kann der Mann den Aufenthaltsort der Frau herausfinden: Er braucht nur am früheren Wohnort die Scheidung einzureichen oder ein Umgangsrecht zu beantragen, später die örtliche Unzuständigkeit zu rügen und die Verweisung an das zuständige Familiengericht zu beantragen. Das Familiengericht muss dann das Verfahren an das zuständige Gericht am Wohnort der Frau und den Kindern verweisen (§ 3 FamFG). So kann der Mann immer den Bezirk herausbekommen, in dem die Frau aktuell wohnt.

- Eine mögliche Argumentation, um die Frau zu schützen, ist folgende: Solange sie sich mit den Kindern auf der Flucht befindet oder sich in einem Frauenhaus aufhält, hat die Frau noch keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, weil diese Aufenthalte vorübergehender Natur sind. Theoretisch besteht ja auch die Möglichkeit, dass sie mit den Kindern zurückkehrt. Solange kein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet ist, bleibt das Gericht am früheren Wohnort zuständig. Es liegt im Ermessen des Familiengerichts, ob es dieser Argumentation folgt. Die Aussichten dafür sind umso größer, je deutlicher die akute Bedrohungssituation für die Frau und die Kinder dem Familienrichter vermittelt werden kann und je kürzer die Flucht der Frau zurückliegt. Insoweit empfiehlt es sich, sehr schnell die Scheidung ein-

zureichen und das Sorge- und Umgangsrecht klären zu lassen.

- In allen Unterlagen, die bei Gericht eingereicht werden, sollten Daten (Orte, Telefonnummern etc.), die auf den derzeitigen Wohnort der Frau deuten, geschwärzt werden, da grundsätzlich alle Unterlagen an die Gegenseite weitergegeben werden. Der Wohnort der Frau sollte dem Gericht von ihrer Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt nur telefonisch mitgeteilt werden und allenfalls in einem internen Aktenvermerk des Gerichts verzeichnet sein (vgl. auch S. 46: Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen).
- In akuten Gefahrensituationen lässt auch der Kanzleisitz des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der Frau zu. Dies kann vermieden werden, wenn sich zwei Rechtsanwälte/innen um den jeweiligen Fall kümmern: Ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin am Aufenthaltsort der Frau führt die Gespräche und fertigt die Schriftsätze ohne Briefkopf. Eine kooperierende Kanzlei am Herkunftsort des Mannes reicht diese Schriftsätze mit eigenem Briefkopf ein, tritt allein nach außen auf und nimmt Gerichtstermine wahr.
- Dasselbe gilt auch für Jugendämter und Unterhaltsvorschusskassen. Zuständig sind beide Behörden am Wohnort der Frau, beide müssen auch mit dem Mann Kontakt aufnehmen: die Unterhaltsvorschusskasse, um den vorgeleisteten Unterhalt geltend zu machen, das Jugendamt, um seiner Beratungspflicht beider Eltern nachzukommen. Auch hier muss die Gefährdung der Frau und der Kinder dargelegt und darum gebeten werden, dass beide auf dem Wege der Amtshilfe mit den Behörden am Wohnort des Mannes kooperieren und nur diese nach außen auftreten. So kann beispielsweise der/die Mitarbeiter/in des Jugendamtes am Wohnort der Frau die Gespräche mit ihr und den Kindern führen und einen Bericht intern an den/die Mitarbeiter/in am Wohnort des Mannes weitergeben, der die Besprechungen mit dem Mann führt und den Gerichtstermin wahrnimmt.



Beispiel

Suzana hat sich nach Jahren der Misshandlung von ihrem Mann in München getrennt und wohnt nun mit ihren beiden Kindern in einem Frauenhaus in Hamburg. Ihr Mann hat ihr gedroht, er werde sie finden und umbringen. Sie hat das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder beantragt und die Scheidung beim Familiengericht in München eingereicht. Dem Familienrichter in München wurde Suzanas Gefährdung dargelegt; daraufhin war er bereit, das Verfahren nicht zu verweisen. Außerdem arbeitet Suzanas Rechtsanwältin, die in Hamburg ihre Kanzlei hat, mit einem Rechtsanwalt in München zusammen, über den der gesamte Schriftverkehr abgewickelt wird und der auch die Termine beim Familiengericht wahrnimmt. Somit kann der Aufenthaltsort von Suzana geheim gehalten werden.

Namensänderung

- Generell ist eine Namensänderung möglich, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt (§ 3 NÄG = Namensänderungsgesetz). Der Begriff „wichtiger Grund“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss. In der Regel wird die Bedrohung und Verfolgung durch die eigene Familie bzw. durch den Ehemann als solcher anerkannt. Diese müssen jedoch glaubhaft gemacht werden. Das können dieselben Nachweise sein wie für eine Auskunftsperre z. B. Drohbriefe, Faxe, SMS, Arztatteste, psychologische Stellungnahmen, Berichte/Bestätigungen von einer Beratungsstelle oder von der Polizei, Strafanzeigen, Entscheidungen der Gerichte in Gewaltschutzverfahren, eidesstattliche Versicherung der Betroffenen.
- Obgleich das NÄG ein nationales Gesetz ist, ist die Namensänderung selbst Ländersache. Das bedeutet, dass jedes Bundesland einige Freiheiten in der Auslegung des NÄG hat, ebenso wie der/die zuständige Sachbearbeiter/in einen recht großen Auslegungsspielraum in der Bearbeitung hat. Daher stößt man gerade bei kleineren Ämtern, die bisher noch nicht oder kaum mit speziellen Fällen von Namensänderungen zu tun hatten, bei denen eine Person sehr gefährdet ist, oft auf Unkenntnis. Man muss diese umfassend informieren und Überzeugungsarbeit leisten; das kann zu sehr langen Bearbeitungszeiten führen.
- In den meisten Bundesländern ist das Standesamt für die Namensänderung zuständig, die Zuständigkeit kann aber auch z. B. bei der Stadtverwaltung, der Kreisverwaltung oder beim Rechtsamt angesiedelt sein.
- Je nachdem, in welchem Bundesland man sich befindet, gibt es außerdem große Unterschiede bei den Kosten und der Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit kann sich von einigen Wochen bis zu einigen Monaten hinziehen, wobei die Dauer auch davon abhängt, wie schnell sämtliche erforderliche Unterlagen (Urkunden etc.) vorliegen. Die Kosten betragen je nach Einkommen und Verwaltungsaufwand von ca. 2,50 Euro bis zu 1200 Euro. (In den meisten Fällen findet man auf der Internetseite der jeweiligen Stadt bereits die Kosten bzw. Sonderregelungen bezüglich der Namensänderung.)
- Das NÄG gilt nur für deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose mit Wohnsitz im Inland. Ausländer/innen haben demnach keine Möglichkeit, bei deutschen Behörden ihren Namen ändern zu lassen.

Für eine Namensänderung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Abstammungsurkunde
- Eheregister und Geburtenregister
- Führungszeugnis
- Der Pass bzw. der Personalausweis steht als Identitätsnachweis dem/der Inhaber/in zu. Falls eine dritte Person den Pass oder Ausweis in Besitz hat, kann der/die Inhaber/in die Herausgabe verlangen, notfalls auf Herausgabe klagen (§ 985 BGB). Für Minderjährige macht das ein Vormund. Es ist Aufgabe des Gerichtsvollziehers, notfalls mit der Polizei den Pass in der Wohnung sicherzustellen. Wenn der Pass vernichtet ist, muss ein Ersatzpass bei der zuständigen Behörde/Konsulat beantragt werden. Minderjährige Mädchen können dies nicht ohne Zustimmung der Eltern tun. Wenn keine Möglichkeit besteht, einen Nationalpass zu erhalten, und dies nachgewiesen werden kann – am besten durch eine schriftliche Bestätigung der Konsulate –, kann die Ausländerbehörde in Ausnahmefällen ein deutsches Passersatzpapier ausstellen.



- Die Namensänderung muss nach dem Personenstandsgesetz in das **Eheregister** und **Geburtenregister** sowie weitere Urkunden eingetragen werden (§ 16 Abs.1, 27 Abs. 3 Nr. 2 Personenstandsgesetz – PStG). Ehe- und Geburtenregister befinden sich an dem gemeinsamen Wohnort des Ehepaares, nach einer Scheidung verbleibt es beim Standesamt des Ortes, in dem das Ehepaar zuletzt gewohnt hat.
- Ehegatten, Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlinge haben ein Recht eine Personenstandsurkunde über die Einträge zu erhalten, andere Personen nur, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (§ 62 PStG).
- Wenn dem Standesamt Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass einer Person durch die Ausstellung einer Personenstandsurkunde oder Auskunft oder Einsicht in die Einträge eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, wird auf Antrag ein Sperrvermerk für drei Jahre eingetragen (§ 64 PStG). Dieser Sperrvermerk kann danach erneuert werden, solange die Gefährdung fortbesteht. Wenn ein Sperrvermerk eingetragen ist, dürfen nur mit Einwilligung der/des Betroffenen oder auf Anordnung des Gerichts Personenstandsurkunden, Auskunft oder Einsicht erteilt werden.
- Wenn eine Frau, die mit ihren Kindern geflohen ist, ihren Namen und den ihrer Kinder ändern möchte, ergeben sich zusätzlich Schwierigkeiten, wenn sie den neuen Namen vor ihrem Mann geheim halten möchte. Denn der Vater des Kindes muss über eine Namensänderung der Kinder informiert werden bzw. dieser zustimmen. Weiterhin hat er Zugang zu den Eintragungen ins Geburtenregister, in dem eine Namensänderung der Frau und der Kinder notiert wird. Wenn die Frau das alleinige Sorgerecht hat und die Bedrohung vonseiten des Vaters der Kinder glaubhaft gemacht wird, kann auch hier ein Sperrvermerk eingetragen werden.
- Nachdem ein Antrag auf Namensänderung gestellt wurde und alle entscheidungserheblichen Nachweise vorliegen, kann eine Entscheidung getroffen werden. Wenn dem Antrag entsprochen wird, stellt die zuständige Behörde über die erfolgte Namensänderung eine Urkunde aus, die Grundlage für die Neuausstellungen aller weiteren behördlichen Dokumente ist (Personalaus-

weis, Reisepass, Führerschein, Fahrzeugschein, Lohnsteuerkarte etc.). Darüber hinaus werden alle anderen Behörden und Institutionen, mit denen der/die Antragsteller/in in regelmäßigem Kontakt steht, über die Änderung informiert, z. B. Einwohnermeldeamt, Bundeszentralregister, Schuldnerverzeichnis etc. Auch dort sind jeweils Sperrvermerke zu beantragen.

- Wenn die Stadt den Antrag ablehnt, wird dem/der Antragsteller/in ein rechtsmittelfähiger Bescheid zugestellt, gegen den Widerspruch erhoben werden kann.

Namensänderung bei Ausländer/innen

Antragsberechtigt für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung sind deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer, die Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose, heimatlose Ausländer oder Kontingentflüchtlinge sind. Für Personen mit alleiniger ausländischer Staatsangehörigkeit ist eine Namensänderung nicht möglich. Hintergrund ist, dass das Personenstandswesen (Passerteilung, Namensrecht etc.) ein ureigenes Recht eines jeden Staates ist, in das ein anderes Land nicht eingreifen darf. Staatenlos wird nicht, wer sich aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit „entlassen“ lässt. Vielmehr wird als staatenlos anerkannt, wer nachweisen kann, dass er oder sie keinem Staat angehört und kein Staat zur Aufnahme bereit ist.

Im Falle einer nicht-deutschen Staatsbürgerschaft muss die betroffene Person sich an die jeweils zuständige Botschaft wenden. Sollte eine doppelte Staatsbürgerschaft vorliegen, kann die Person sich aussuchen, zu welcher Botschaft sie geht. Falls keine Papiere vorgelegt werden können, um sich auszuweisen, versucht die Botschaft in den meisten Fällen, über persönliche Gespräche und direkten Kontakt zum Heimatland die angegebene Identität zu beweisen.

Namensänderung bei Minderjährigen

Eine minderjährige Person kann nicht für sich selbst eine Namensänderung beantragen, ohne dass die Eltern dazu ihr Einverständnis geben. Wurde den Eltern allerdings das Sorgerecht entzogen, kann ein Antrag auf Namensänderung von einem Vormund gestellt werden, der eine entsprechende Gefahrensituation glaubhaft machen muss. Auch in diesem Fall ist es notwendig, mit der zuständigen Behörde individuell abzusprechen, ob eine Namensänderung die in das Geburtenregister eingetragen werden muss, mit einem Sperrvermerk zu versehen ist.



Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm

- Zeugenschutzprogramme wurden zur Bekämpfung organisierter Kriminalität entwickelt. Hauptziel des Programms ist die Sicherung des Strafverfahrens, indem die Zeugen/Zeuginnen vor Übergriffen krimineller Organisationen geschützt werden, damit diese aussagebereit sind. Aufgenommen werden in der Regel nur Zeuginnen oder Zeugen, die z. B. Angaben machen können zu organisierter Kriminalität, deren Aussagen zu Haftbefehlen und Durchsuchungen führen und die in einem späteren Strafverfahren eine gewisse Bedeutung haben.

In den meisten Fällen werden daher v. a. Zeugen von Menschenhandelsverfahren in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen. Aufgrund der hohen Anforderungen, der geringen Kapazitäten bei der Polizei sowie finanzieller Engpässe schaffen nur sehr wenige Opferzeuginnen von Menschenhandelsverfahren die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm.

- Mädchen und Frauen, die von ihren Familien und/oder Ehemännern gesucht und bedroht werden, haben so gut wie keine Chance, in ein solches Programm aufgenommen zu werden. Es gibt Ausnahmen, wenn z. B. bereits ein Mord oder Mordversuch unternommen wurde und eine Frau bereit ist, gegen die Familie auszusagen. Auf jeden Fall muss dann aber der Polizei eine **Anzeige** vorliegen, wozu die Frauen aus Angst allerdings in den wenigsten Fällen bereit sind. Wurden jedoch „nur“ Drohungen ausgesprochen, ohne dass es bereits zu massiven körperlichen Übergriffen gekommen ist, ist die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm nicht möglich. Die Schaffung eines niedrigschwelligen Schutzprogramms ist daher dringend nötig und wird mittlerweile auch schon von verschiedenen LKA's gefordert.
- Dennoch ist es bei einer akuten Gefahrensituation ratsam, sich an die Polizei zu wenden und sich nach den Möglichkeiten zu erkundigen, in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden. Weiterhin können die jeweiligen Opferenschutzbeauftragten des Landkreises wichtige Hilfestellung bei der Anonymisierung/Namensänderung geben.
- Wenn eine Aufnahme erfolgt ist, werden die Betroffenen umfassend geschützt: So erhalten ausländische Opferzeuginnen ein dauerhaftes

Bleiberecht, Hilfestellung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie eine intensive Unterstützung, den neuen Lebensbereich mit Datensperren und identitätsändernden Maßnahmen zu sichern. Es besteht ein flächendeckendes Netz von Betreuerinnen und Betreuern in Deutschland; falls notwendig, ist auch eine Unterbringung und Betreuung im europäischen Ausland möglich.

Das Wichtigste in Kürze

Allgemeine Sicherheitshinweise:

- Auch Jahre nach der Flucht besteht die Gefahr, dass die Betroffenen von der Familie aufgespürt werden. Daher sind unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig, um die Anonymisierung auf Dauer zu gewährleisten:
 - Opferschutzbeauftragte bei der Polizei helfen u. a. bei der Einrichtung von Sperrvermerken
 - Kontaktsperre auch gegenüber „Fluchthelfern“
 - Umzug in eine andere Stadt/ein anderes Bundesland
 - Auskunftssperre, neue Bankverbindung, Vorsichtsmaßnahmen bei der Kommunikation (Telefon!)

Sperrvermerke und Anonymisierung:

- Für eine Auskunftssperre im Melderegister muss eine Gefährdungssituation glaubhaft gemacht werden.
- Bei Versicherungen, Krankenkassen etc. gibt es mitunter Probleme bei der Einhaltung von Auskunftssperren.
- Um nicht von der Familie gefunden zu werden, ist evtl. ein von der offiziell gemeldeten Adresse abweichender Wohnsitz (im Extremfall auch im Ausland) zu erwägen. Dabei ist jeweils die Rechtslage genau zu prüfen (Aufenthaltsstatus!)
- Bei einer Flucht mit Kindern ist das Familiengericht involviert. Auch hier sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- Damit es auf dem Weg der Amtshilfe zwischen beiden Wohnorten nicht zu Indiskretionen kommt, empfiehlt es sich, z. B. mit zwei Anwälten/innen zu arbeiten.



Namensänderung:

- Eine Namensänderung ist möglich, sofern die Bedrohungssituation nachgewiesen werden kann. Bestimmungen und Kostenregelungen variieren je nach Bundesland.
- Ausländer/innen haben bei deutschen Behörden keine Möglichkeit, ihren Namen ändern zu lassen. Hier ist die jeweilige Botschaft zuständig.
- Im Zusammenhang mit der Eintragung ins Ehe- und Geburtenregister sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm:

- Mädchen und Frauen, die von Ehrverbrechen bedroht sind, haben in der Regel keine Chance, in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden (Ausnahme: Mord/Mordversuch). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass Strafanzeige gestellt wird.

Opferschutzmaßnahmen und juristische Möglichkeiten, gegen die Täter vorzugehen

Strafanzeige und Hilfestellung im Strafverfahren

Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, haben sehr häufig massive Hemmungen, sich an die Polizei zu wenden. Dies hat unterschiedliche Gründe, die u. a. auf ambivalente Gefühle der Betroffenen zurückzuführen sind: Auf der einen Seite befürchten sie, dass sofort eine Anzeige aufgenommen wird und ihre Familie/ihr Ehemann somit strafrechtlich verfolgt werden. In vielen Fällen haben Mädchen starke Schuldgefühle gegenüber den Eltern, weil sie der Meinung sind, ihnen durch eine Flucht/Trennung schon genug „anzutun“. Sie glauben, dass sie dadurch in den Augen der Eltern die Ehre der Familie verletzt haben und ihre Eltern von der Großfamilie und Gemeinschaft nun gemieden werden bzw. nicht mehr gesellschaftlich geachtet sind. Daher sind sie der Meinung, sie könnten die Eltern jetzt nicht auch noch anzeigen. Weiterhin lieben die Mädchen und Frauen ihre Eltern häufig noch, unabhängig davon, was diese ihnen angetan haben. Eine Verurteilung wollen sie daher auf jeden Fall verhindern.

Auf der anderen Seite haben viele Betroffene massive Angst vor ihren Familien bzw. dem Ehemann. Sie befürchten, dass verstärkt Druck auf sie ausgeübt wird, damit sie die Anzeige zurückziehen und die Aussage verweigern. Im Falle einer Verurteilung des Täters befürchten sie, dass die Familie ihnen die Schuld gibt und nun noch intensiver versucht, sie zu finden und ihnen Gewalt anzutun, sie vielleicht sogar umzubringen.

Nur in sehr wenigen Fällen wenden sich daher betroffene Mädchen und Frauen an die Polizei und sagen gegen die Familie bzw. den Ehemann aus. Wenn sie sich aber dennoch dazu entschließen, eine Anzeige aufzugeben, müssen umfassende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um sie zu schützen (vgl. nächste Seite, S. 41: Opferschutz während der Verhandlung und Unterstützung der Opfer).



Die Anzeige

Wenn die Polizei z. B. in einem Fall von schwerer Körperverletzung, Drohung und/oder Zwangsheirat kontaktiert wird, sind die Beamten/innen dazu verpflichtet, eine Anzeige aufzunehmen. Da jede Rechtsverfolgung die Kenntnis der Rechte voraussetzt, haben die Strafverfolgungsbehörden gegenüber Verletzten umfassende Informationspflichten. Beispielsweise muss schon die Polizei bei der Anzeigerstattung das Opfer in verständlicher Weise und umfassend über seine Rechte belehren und auf spezielle Hilfsangebote von Opferhilfereinrichtungen hinweisen. So muss das Opfer etwa über die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung oder andere Unterstützung von Opferhilfereinrichtungen aufgeklärt und auf Entschädigungsansprüche oder Schadensersatz im Adhäsionsverfahren aufmerksam gemacht werden (§ 406h StPO).

Gemäß § 163 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) haben die Behörden und Beamten/innen des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und keine Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, damit die Verdunkelung einer Straftat ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass sie Ermittlungen jeder Art vornehmen, wozu z. B. auch die Vernehmung der Eltern der Betroffenen und verschiedener Zeuginnen und Zeugen (der Betroffenen selbst, von Freundinnen und Freunden, Nachbarn, Lehrer/innen) gehört. Die Frau hat das Recht, bei ihrer Vernehmung bzw. Zeugenaussage eine Person ihres Vertrauens mitzunehmen und jederzeit einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als Zeugenbeistand hinzuzuziehen. Zudem kann das Gericht besonders schutzbedürftigen Zeugen einen anwaltlichen Beistand beordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann (§ 68b StPO).

Die Frau hat als Opferzeugin die Möglichkeit, ihren Wohnort nicht angeben zu müssen, wenn ein begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter der Zeugin oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. Um sicher zu stellen, dass nicht über eine Akteneinsicht der Wohnort der Opferzeugin bekannt wird, kann diese statt des Wohnortes einen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angeben. Ein Postfach ist keine ladungsfähige Anschrift. Auch im

Nachhinein kann eine Opferzeugin den Austausch ihrer Wohnadresse gegen eine andere Anschrift verlangen, wenn sich eine Gefährdung erst nach Beendigung ihrer Aussage ergibt (§ 68 Absatz 2 StPO). Auch die Staatsanwaltschaft muss nicht die volle Anschrift der Opferzeugin in die Anklageschrift aufnehmen.

Die Anzeige bleibt so lange bei der Polizei, bis die notwendigen Ermittlungen abgeschlossen sind, und wird im Anschluss an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese prüft sodann, ob die Beweise ausreichen, um Anklage bei Gericht zu erheben. Sofern die Anklage vom zuständigen Strafgericht zugelassen ist, wird ein Termin für die Hauptverhandlung festgelegt, bei dem in den meisten Fällen auch die Betroffene aussagen muss.²

Opferschutz während der Verhandlung und Unterstützung der Opfer

Es gibt inzwischen verschiedene Maßnahmen zum Schutz von Opferzeugen. So muss mit der Polizei besprochen werden, ob die betroffene Frau in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden kann (vgl. S. 39: Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm).

Es besteht die Möglichkeit, dass das Mädchen/die Frau bereits im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen und in Einzelfällen diese **Vernehmung per Video** aufgezeichnet wird (§ 58a StPO). Dann steht es im Ermessen des Strafgerichts, ob es das Mädchen/die Frau in der Hauptverhandlung erneut als Zeugin vernimmt oder an ihrer Stelle den Ermittlungsrichter, der sie vernommen hat, und/oder ob das Video vorgespielt wird. Wenn das Mädchen/die Frau sichergehen möchte, nicht mehr mit dem Täter konfrontiert zu werden, kann sie sich nur auf ihr **Aussageverweigerungsrecht** berufen – allerdings mit der Konsequenz, dass eine Strafverurteilung schwieriger wird, unter Umständen der Täter mangels Beweise freigesprochen werden muss.

Im Falle einer Aussage kann ein **Ausschluss der Öffentlichkeit** beantragt werden, im Einzelfall auch der Ausschluss des Angeklagten, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung eines minderjährigen Zeugen in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person



² Vgl. Innenministerium Baden-Württemberg (Hg.): Opferschutz. Tipps und Hinweise Ihrer Polizei, Stuttgart, 2010, 6. Auflage, S. 8f.

als Zeuge in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht. Oder die Vernehmung kann in einem separaten Raum stattfinden, in dem sich nur die Opferzeugin mit dem Strafrichter befindet, und von dort aus in den Hauptsaal übertragen werden (§§ 58a Abs. 1, 241a Abs. 1, 247 Satz 2, 247a, 255a Abs. 1 StPO, § 172 GVG). Von diesen Möglichkeiten wird von Strafgerichten nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht, da diese ein hohes Risiko mit sich bringen, dass das ganze Verfahren anfechtbar ist und neu aufgerollt werden muss. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin kann im Vorfeld klären, ob die zuständigen Strafrichter/innen dazu bereit sind.

Bei vielen Gerichten gibt es „**Zeugenbegleitprogramme**“, diese sind bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht zu erfragen. Die Opferzeuginnen werden von geschulten, größtenteils ehrenamtlichen Zeugenbegleitern/innen auf die Strafverhandlung vorbereitet, zur Strafverhandlung begleitet und hinterher betreut. Die Zeugenbegleitung organisiert auch erforderliche Schutzmaßnahmen für die Opferzeuginnen, separate Räume für Wartezeiten, polizeiliche Begleitung, etc. Auch gibt es die bundesweit arbeitende **Opferschutzorganisation Weißer Ring** (www.weisser-ring.de), die mit rund 2300 ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und ca. 400 Außenstellen von Gewalt betroffene Personen begleiten und betreuen. In einigen Fällen übernimmt der Weiße Ring auch die Anwaltskosten. Informationen dazu sind in der jeweiligen Außenstelle erhältlich.

Die Interessen der Betroffenen während des Verfahrens werden von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin vertreten. Opfer von Zwangsverheiratung haben das Recht, in der Hauptverhandlung als Nebenkläger/innen aufzutreten (§ 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Wenn die Opferzeugin bei Antragsstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, besteht die Möglichkeit, sich als Nebenkläger/in einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als Beistand bestellen zu lassen (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO). In den anderen Fällen der Nebenklage kann der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin **Prozesskostenhilfe** beantragen, wenn das Opfer mittellos ist oder nur geringe Einkünfte hat, das Opfer seine Rechte selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Das Gleiche gilt bei Straftaten wie etwa schwere Körperverletzung oder schweres Stal-

king, wenn die Tatfolgen besonders schwer sind (§ 397a Abs. 2 StPO). In Fällen der Beistandbestellung oder Beistandbestellung werden die Anwaltskosten von der Staatskasse getragen, soweit sie nicht im Falle einer Verurteilung dem Angeklagten auferlegt und von diesem bezahlt werden können.

Für eine anwaltliche Erstberatung kann in finanziellen Notlagen beim örtlichen Amtsgericht bei der Rechtsantragstelle ein so genannter **Berechtigungschein** beantragt werden, mit dem eine kostenlose Beratung möglich ist. Über das örtliche Frauenhaus und spezifische Beratungsstellen können gute Rechtsanwälte bzw. Anwältinnen gesucht werden, die auf den Umgang mit Gewalt gegen Frauen, auf Familienrecht und/oder Ausländerrecht spezialisiert sind.

Opfer einer Gewalttat, die gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und/oder seelischer Art erlitten haben, können nach dem OEG (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten) bei den Landratsämtern Leistungen beantragen. Dazu gehören z. B. die psychotherapeutische oder ärztliche Behandlung sowie Maßnahmen der Rehabilitation. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist, dass sich die Tat in Deutschland ereignet hat, die Betroffene bei der Aufklärung der Straftat mitteilt (z. B. eine Strafanzeige erstattet hat) und ein Antrag an das Landratsamt gestellt wurde. Die Adressen der Landratsämter können z. B. bei der örtlichen Polizei erfragt werden.³

Weiterhin gibt es z. B. in Baden-Württemberg die **Landesstiftung Opferschutz** (www.landesstiftung-opferschutz.de), die weitergehende finanzielle Hilfe für Opfer von Gewalttaten gewähren kann, die sich in diesem Bundesland ereignet haben.

Wenn eine Strafanzeige gestellt wird, ist es sehr wichtig und hilfreich, Misshandlungen ärztlich attestieren zu lassen. Diese können auch als Beweise für eine finanzielle Entschädigung herangezogen werden.

Das Gewaltschutzgesetz

Nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) können beim Familiengericht verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt werden. Voraussetzung ist nicht zwingend, dass bereits Gewalt ausgeübt wurde; es reicht aus, dass gewalttätige Übergriffe angedroht wurden, dass der Frau nachgestellt und dass sie unzumutbar belästigt wurde. In solchen Fällen kann sie die alleinige Nut-

³ Vgl. Innenministerium Baden-Württemberg (Hg.): Opferschutz. Tipps und Hinweise Ihrer Polizei, Stuttgart, 2010, 6. Auflage, S. 9–30.



zung der Wohnung beantragen (§ 2 GewSchG). Das Gericht kann zudem **Annäherungsverbote** verhängen: die Wohnung der Frau zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten, andere Orte aufzusuchen, an denen sie sich regelmäßig aufhält (z. B. Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten oder das regelmäßig besuchte Fitnessstudio), telefonisch Verbindung aufzunehmen oder persönliche Zusammentreffen herbeizuführen (§ 1 GewSchG) bereits dann verhängt werden, wenn die Frau zwar nicht bedroht, ihr aber massiv nachgestellt wird und sie unzumutbar belästigt wurde. Annäherungsverbote können gegen Familienangehörige und auch andere Personen ausgesprochen werden. Minderjährige Mädchen können keine Schutzanordnungen gegen ihre Eltern beantragen, sondern müssen sich ans Jugendamt wenden und eine Inobhutnahme beantragen (vgl. dazu S. 26: Hilfe für Minderjährige).

Jeder Verstoß gegen das Annäherungsverbot kann mit einem Ordnungsgeld bis 250.000 Euro, ersatzweise Haft, geahndet werden. Zuwiderhandlungen können zudem nach § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Die Frau kann demnach die Polizei rufen, sobald sich der Täter ihr unbefugt nähert. Diese Strafandrohung ermöglicht ein sofortiges Eingreifen der Polizei, noch bevor es zu einer (weiteren) Gewalttat kommen kann. Allerdings setzt es voraus, dass die Frau die Täter rechtzeitig bemerkt und die Polizei zügig am Tatort erscheint. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Täter entkommen oder eine Gewalttat verüben, ohne dass das Opfer vorher die Polizei rufen kann.

Den Tätern müssen die Orte genannt werden, denen sie sich nicht nähern dürfen, wie z. B. der Wohnort der Frau. Die Schutzwirkung des Gewaltschutzgesetzes basiert auf Abschreckung durch drohende Strafverfolgung und finanzielle Einbußen. In Fällen, in denen bereits Morddrohungen vonseiten der Familien oder des Ehepartners ausgesprochen wurden und die Wiederherstellung der Familienehre höher bewertet wird als alle anderen Rechtsgüter, ist es jedoch fraglich, ob die Täter sich abschrecken lassen. In diesen Fällen ist es ratsamer, dass die Frau in einem anderen Bundesland in einer anonymen Einrichtung Schutz sucht.⁴

Praxistipp

Gerichtliche Entscheidungen mit Anordnungen über das Gewaltschutzgesetz müssen vom Familiengericht an das zuständige Polizeirevier übermittelt werden (§ 216a FamFG). Dennoch sollte die Frau selbst Kontakt mit dem Polizeirevier aufnehmen und dieses informieren, damit bei Verstößen ein kurzer Anruf genügt und keine langen Erklärungen erforderlich sind.

In dringenden Fällen können Schutzmaßnahmen in einem **Eilverfahren (einstweilige Anordnung)** beantragt werden; in diesen Verfahren reicht zunächst als Beweismittel eine eidesstattliche Versicherung der Frau über die Geschehnisse.

Das Stalkinggesetz

Der Straftatbestand „Stalking“ wird im § 238 StGB (Strafgesetzbuch) **Nachstellung** geregelt und umfasst Freiheits- und Geldstrafen. Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er z. B. beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht, ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird nach § 238 StGB Abs. 1 mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nach § 238 StGB Abs. 2 wird der Täter von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er das Opfer, eine/n Angehörige/n des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Wenn der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer dem Opfer nahe stehenden Person verursacht, kann er nach § 238 StGB Abs. 3 zu einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren verurteilt werden.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen, um schwere Straftaten zu verhindern. Eine solche schwere Straftat liegt vor, wenn der Täter das Opfer durch die Tat

⁴ Vgl. allgemein: Zwißler, Finn: Gewaltschutzgesetz. So wehren Sie sich erfolgreich gegen Nötigung, Stalking und Mobbing. Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin 2006.



in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt und wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Täter vor einer rechtskräftigen Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen wird (§ 112a StPO).

Seit Einführung des Stalkinggesetzes 2006 kam es nur zu wenigen Verurteilungen und Inhaftierungen, da die tatbestandlichen Voraussetzungen sehr hoch sind. Eine Bestrafung setzt nicht nur Nachstellungshandlungen voraus, sondern auch, dass dadurch die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt oder ein Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wurde.

Praxistipp

Es empfiehlt sich ein sehr ausführliches Stalkingtagebuch zu schreiben, das nicht nur die einzelnen Nachstellungshandlungen beschreibt, sondern auch die jeweiligen physischen und psychischen Auswirkungen der einzelnen Nachstellungen auf das Opfer. Soweit möglich sollten letztere durch ärztliche und psychologische Atteste dokumentiert werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN (1948), Artikel 16 Abs. 2:

„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 2 Abs. 2: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. (...)“

Artikel 3 Abs. 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Artikel 6 Abs. 1: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz vom 1.7.2011

(Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften)

Strafrecht:

Zwangsheirat ist nach § 237 StGB ein eigener Straftatbestand. Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 237 Abs.1 StGB). Dieser Straftatbestand entspricht der bisherigen Regelung des § 240 Abs. 4 und 2 StGB (besonders schwerer Fall von Nötigung) und betrifft die vollzogene Zwangsverheiratung.

Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach § 237 Abs.1 StGB den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält,



von dort zurückzukehren (§ 237 Abs. 2 StGB). Dieser Straftatbestand betrifft Heiratsverschleppungen und beabsichtigte Ferienverheiratungen. Strafbar ist bereits die Verschleppung oder das Festhalten eines Mädchens/einer Frau im Ausland, auch wenn es dann nicht zur Zwangsverheiratung kommt.

Der Versuch beider Delikte ist strafbar (§ 237 Abs. 3 StGB).

Der strafrechtliche Schutz weist allerdings deutliche Lücken auf. So ist z. B. eine Strafverfolgung nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich, sofern Opfer und Täter eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und die Taten im Ausland stattfinden.⁵

Da – wie beschrieben – die betroffenen Mädchen und Frauen eher selten davon Gebrauch machen, im Fall einer drohenden Zwangsheirat eine Anzeige gegen ihre eigenen Eltern zu stellen, hat die Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes vor allem einen abschreckenden Charakter für die Familie.

Ausländerrecht:

Neben diesen Gesetzesänderungen sind auch Änderungen im Ausländerrecht umgesetzt worden. So verfallen bestehende Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse nach Verschleppung und Zwangsverheiratung des Mädchens/der Frau auch bei längeren Auslandsaufenthalten (bis zu zehn Jahren) nicht (§ 51 Abs. 4, Satz 2 AufenthG). Zudem können Mädchen und Frauen, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, ein Recht auf Wiederkehr geltend machen (§ 37 Abs. 2a AufenthG) (vgl. dazu S. 56: Hilfe für Ausländerinnen, die im Familiennachzug gekommen sind, und S. 73: Hilfe bei Zwangsheirat und Verschleppung ins Ausland).

Das Wichtigste in Kürze

Strafanzeige und juristische Möglichkeiten, gegen die Täter vorzugehen:

- Viele Betroffene scheuen sich davor, die Polizei einzuschalten oder gar Anzeige zu erstatten.
- Wurde Anzeige erstattet und nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft Anklage bei Gericht erhoben, gibt es verschiedene Maßnahmen zum Opfer(zeugen)schutz, z. B. separate Vernehmung mit Videoaufzeichnung, Ausschluss der Öffentlichkeit, Zeugenbegleitprogramme, Opferschutzorganisationen.
- Zwangsverheiratung berechtigt zur Nebenklage. Im Strafverfahren kann ein/eine Rechtsanwalt/wältin unentgeltlich als Beistand bestellt oder beigeordnet werden.

Gewaltschutzgesetz und Stalkinggesetz:

- Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt/Nachstellungen verfügen (z. B. Annäherungsverbote).
- Bei Nachstellungshandlungen, die dazu führen, dass die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt oder ein Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wurde, kann eine Bestrafung wegen Stalking erfolgen und Täter/innen in Schutzhaft genommen werden.

Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz

- Zwangsheirat ist nach § 237 StGB ein eigener Straftatbestand und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- Ins Ausland verschleppte und zwangsverheiratete Mädchen und Frauen erhalten ein Recht auf Wiederkehr, bestehende Aufenthaltsrechte verfallen nicht.

⁵ Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung Baden-Württemberg vom 08.06.2005/10.02.2010 (Drucksache 36/10) sah daher vor, dass § 6 Abs. 1 Nr. 4 StGB ergänzt wird um den Straftatbestand Zwangsheirat. Damit wären alle Taten des § 237 StGB strafbar, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Opfer und Täter und unabhängig davon, wo die Tat begangen wurde. Dieser Gesetzentwurf wurde leider nicht berücksichtigt.



Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen

Prozessfähigkeit minderjähriger Mädchen

- Prozessfähig sind grundsätzlich nur Volljährige. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, d. h. in der Regel durch ihre sorgeberechtigten Eltern, vertreten. Als einzige Ausnahme sind in Ehesachen (Eheaufhebung/Ehescheidung) auch minderjährige Mädchen prozessfähig (§ 607 Abs. 1 ZPO = Zivilprozessordnung) und können allein handeln.
- In allen anderen familiengerichtlichen Verfahren müssen die sorgeberechtigten Eltern für das Mädchen handeln.
- Wenn die sorgeberechtigten Eltern das Kindeswohl gefährden, muss das Jugendamt einschreiten, die **Übertragung der elterlichen Sorge** für das Mädchen oder Teile der elterlichen Sorge – wie das Aufenthaltsbestimmungsrecht – beantragen und für das Mädchen handeln.
- Weiterhin hat das Familiengericht dem minderjährigen Mädchen regelmäßig einen **Verfahrensbeistand** beizuordnen (§ 158 FamFG). Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist in der Regel erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Bei Mädchen, denen eine Zwangsverheiratung droht, dürfte dies regelmäßig der Fall sein. Ein Verfahrensbeistand führt dann ausführliche Gespräche mit allen Beteiligten (dem Mädchen, Eltern, Lehrer/innen), erstellt einen umfassenden Bericht und gibt dem Familiengericht entsprechende Handlungsempfehlungen.

Das Problem:

Ein minderjähriges Mädchen kann nicht selbst handeln. Sie muss entweder das Jugendamt von ihrer Gefährdung überzeugen und dieses zum Handeln bewegen oder direkt das Familiengericht. In Sorgerechtsverfahren können Familiengerichte auch von Amts wegen tätig werden und erforderliche Anordnungen treffen, wenn ihnen ein Sachverhalt der Kindeswohlgefährdung bekannt wird.



Minderjährige Mädchen sind manchmal jedoch nicht in der Lage, ihre Gefährdung glaubhaft zu machen, weil sie aus Angst und Unsicherheit wichtige Informationen zurückhalten oder sich anderweitig falsch verhalten.

Die Lösung:

Wenn ein minderjähriges Mädchen die Gefahrensituation nicht darstellen kann oder will, können Außenstehende (beispielsweise eine Lehrerin, der sich das Mädchen anvertraut hat) unterstützen und helfen, indem sie direkt Kontakt mit dem Jugendamt oder Familiengericht aufnehmen, diese informieren und darlegen, warum aus ihrer Sicht die Erzählungen des Mädchens glaubhaft sind. Wenn eine Gefährdung des Mädchens nicht auszuschließen ist, werden Familienrichter/innen im Zweifel einen Verfahrensbeistand beauftragen (vgl. S. 26: Hilfe für Minderjährige).

Wenn den Eltern die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge entzogen werden, bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Pfleger (§§ 1773 Abs. 1, § 1909 Abs. 1 Nr.1 BGB, § 151 Nr. 4, 5 FamFG).

Örtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte

- Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Beteiligten.
- Im Scheidungsverfahren und allen Familiensachen, die im Verbund mit entschieden werden, ist ausschließlich das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk alle Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn getrennte Wohnsitze bestehen, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nur wenn keine Kinder vorhanden sind, ist das Familiengericht am früheren gemeinsamen Wohnort zuständig, wenn ein Ehegatte dort noch wohnt (§ 122 FamFG).
- In allen Verfahren, die die Kinder betreffen, insbesondere in isolierten Sorgerechts- und Umgangsverfahren, ist immer das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Kinder zuständig (§ 152 FamFG). Das bedeutet konkret: Wenn Kinder vorhanden sind, wechselt die örtliche

Zuständigkeit der Familiengerichte immer an den Wohnort der Frau mit ihren Kindern, und das Verfahren muss entsprechend weiterverwiesen werden. Das führt zu Problemen bei der Anonymisierung (vgl. S. 35: Schwierigkeiten bei der Anonymisierung: Flucht mit Kindern/Scheidungsverfahren).

- In isolierten Unterhaltsverfahren ist immer das Gericht am Wohnsitz des beklagten Mannes zuständig (§ 232 Abs. 3 FamFG).

? Internationales Privatrecht: Welches Gericht ist zuständig und welches Recht wird angewandt?

- Bei ausländischen oder gemischt nationalen Familien ist über das Internationale Privatrecht zu klären, welche Gerichte z. B. bei einer Scheidung zuständig sind und welches Nationalrecht anzuwenden ist. Weiter regelt das Internationale Privatrecht die wechselseitige Anerkennung staatlicher und gerichtlicher Entscheidungen.
- Über das Internationale Privatrecht ist der deutsche Staat aber auch gezwungen, ausländische Eheschließungen von Minderjährigen anzuerkennen, sofern diese in ihrem jeweiligen Heimatland als rechtmäßig anerkannt sind. Eine Nichtanerkennung ist nur in wenigen Fällen über den „ordre public“ möglich, wenn das ausländische Recht gegen elementare Grundsätze und Werte unserer Verfassung verstößt.

Zuständigkeit deutscher Gerichte bei einer Eheaufhebung und -scheidung

- Für Ehesachen sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn ein Ehegatte Deutsche/r ist oder bei der Eheschließung war, wenn beide Ehegatten ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben oder wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 98 FamFG). Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn der Schwerpunkt der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, der Daseinsmittelpunkt in familiärer und beruflicher Hinsicht, in Deutschland liegt. Maßgeblich sind vor allem objektive Kriterien, das heißt, die tatsächliche, auf gewisse Dauer berechnete Eingliederung in die soziale Umwelt. Trotz Auslandsaufenthalt bleibt der gewöhnliche Aufenthalt erhalten, wenn die Rückkehr beabsichtigt ist.



- Für EU-Staatsangehörige gilt die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003. Demnach sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder zuletzt hatten, wenn ein Ehegatte weiterhin in Deutschland lebt oder der/die Antragsgegner/-in seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers/der Antragstellerin reicht aus, wenn diese/r sich im unmittelbar vorangegangenen Jahr oder während der letzten sechs Monate in Deutschland aufgehalten hat, wenn er/sie deutsche/r Staatsangehöriger ist, oder im Falle eines gemeinsamen Antrags.
- Eine Eheaufhebung bzw. Ehescheidung ist in Deutschland demnach auch in den Fällen möglich, in denen eine so genannte „**Heiratsverschleppung**“ stattgefunden hat, die Frau allein nach Deutschland zurückgekehrt ist und der Mann im Herkunftsland verblieben ist. Wenn sich die Frau gegen ihren Willen im Herkunftsland aufhält, begründet sie dort zunächst keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Wenn sie nach Deutschland zurückkehrt mit dem erklärten Willen, hier zu bleiben und wieder hier zu leben, besteht wieder ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.
- Das Mädchen/die Frau kann beim deutschen Familiengericht die Eheaufhebung bzw. Ehescheidung beantragen. Mindestvoraussetzung für die Durchführung des Scheidungsverfahrens ist jedoch, dass der Eheaufhebungs-/Scheidungsantrag dem Mann förmlich zugestellt wird. Ein deutsches Familiengericht kann die Ehescheidung oder Eheaufhebung nur dann aussprechen, wenn der Mann zumindest Kenntnis von dem Antrag und dem Gerichtsverfahren hat und die Möglichkeit hatte, hierzu Stellung zu nehmen. Der Antrag des Mädchens/der Frau muss demnach regelmäßig über gesondert zuständige Gerichte, Behörden und diplomatische oder konsularische Vertretung beider Länder erfolgen. Wichtig ist, dass beim Familiengericht ein Zustellungsnachweis eingeht (§ 183 ZPO).

Praxistipp

Die förmliche Zustellung ins Ausland kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Entscheidend ist ein Nachweis, dass der Mann vom Eheaufhebungs-/Scheidungsverfahren Kenntnis hat. Insoweit empfiehlt es sich, das Familiengericht zu bitten, neben dem offiziellen Zustellungsverfahren eine Ausfertigung des Scheidungsantrags auf normalem Postweg an den Mann zu richten. Wenn der Mann sich in irgendeiner Form beim Gericht meldet – sei es telefonisch oder schriftlich, sei es auch nur, dass er mitteilt, dass er nicht geschieden werden möchte –, kann das Verfahren fortgeführt werden. Wenn das Mädchen/die Frau die jeweiligen Voraussetzungen für eine Ehescheidung/Eheaufhebung nachweisen kann, kann diese auch ausgesprochen werden.



Fallbeispiel

Belkis ist griechische Staatsangehörige und gehört zur türkischen Minderheit in Griechenland. Im Alter von vier Monaten ist sie mit ihren Eltern nach Deutschland gekommen und hier aufgewachsen. Die Familie verbringt ihre Ferien immer im Heimatdorf der Eltern. Wie es der Tradition der türkischen Minderheit entspricht, wird sie im Alter von 14 Jahren mit einem 20-jährigen Griechen in Griechenland standesamtlich verheiratet. Dort gelten für die türkische Minderheit Sonderregelungen, nach denen frühe Verheiratungen legal möglich sind. Die Ehe wird durch die Dominanz und Gewalttätigkeit des Mannes geprägt. Der Mann bestimmt, dass sie zunächst in Griechenland bleiben und dort leben.

Als er zum Militärdienst eingezogen wird, darf Belkis zurück nach Deutschland zu ihren Eltern. Danach leben die Eheleute zunächst gemeinsam in Deutschland. Weil der Mann jedoch Probleme hat, hier Fuß zu fassen, nimmt er Belkis mit nach Griechenland. Nach drei Monaten flieht sie von dort zurück nach Deutschland. Sie ist jetzt 17 Jahre alt und möchte ganz schnell geschieden werden. Der Mann bleibt in Griechenland. Belkis beantragt die Ehescheidung. Einige Zeit später erfährt sie, dass der Mann sich zu Besuch bei der Schwiegermutter aufhält.

Problem:

Die Familienrichterin vertritt zunächst die Auffassung, dass die Ehescheidung in Griechenland durchgeführt werden muss, weil Belkis mit ihrem Mann zuletzt in Griechenland gelebt und somit keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr in Deutschland hat.

Lösung:

Die Rechtsanwältin trägt vor, dass Belkis den überwiegenden Teil ihres Lebens in Deutschland verbracht hat, dass sie jeweils nur vorübergehend „kurzzeitig“ und zeitweise gegen ihren Willen in Griechenland war, ohne ihren gewöhnlichen Aufenthalt aufgeben zu haben, und dass der letzte gemeinsame Aufenthalt in Deutschland war. Die Familienrichterin bejaht daraufhin ihre Zuständigkeit und führt das Verfahren fort. Das förmliche Zustellungsverfahren ins Ausland wird eingeleitet. Als das Gericht erfährt, dass der Mann sich kurzzeitig in Deutschland aufhält, lässt es dem Mann den Scheidungsantrag bei der Schwiegermutter zustellen.

? Welches Recht wird angewandt bei Scheidung, Sorgerechtsverfahren etc.?

- Wenn die deutschen Gerichte zuständig sind, richtet sich das Gerichtsverfahren immer nach den hiesigen Vorschriften.
- Welches materielle Recht die Familiengerichte anwenden müssen, ob deutsches Recht oder die nationalen Gesetze der Herkunftsländer, richtet sich nach dem Internationalen Privatrecht, das im **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)** geregelt ist.
- Das Ehestatut knüpft an die Staatsangehörigkeit an. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe (Unterhalt, Güterstand etc.) unterliegen zunächst dem gemeinsamen Heimatrecht oder dem früheren gemeinsamen Heimatrecht, wenn zwischenzeitlich ein Ehegatte eine andere Staatsangehörigkeit hat bzw. eingebürgert wurde. Wenn nie eine gemeinsame Staatsangehörigkeit bestand, gilt das Recht des Staates, in dem der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt besteht oder der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt bestand, sofern ein Ehegatte diesen weiter innehat. Konkret bedeutet das: Wenn beide Ehegatten dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit haben oder wenn beide zum Zeitpunkt der Eheschließung dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit hatten und einer zwischenzeitlich eingebürgert wurde, kommt das jeweilige ausländische Recht zur Anwendung. Wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung unterschiedliche Staatsangehörigkeiten bestanden und weiter bestehen, kommt über den gewöhnlichen Aufenthalt das deutsche Familienrecht zur Anwendung (Art. 14 EGBGB). Beispiele: Bei einem türkischen Ehepaar muss das deutsche Gericht türkisches Recht anwenden, bei einem Ehepaar, das keine gemeinsame Staatsangehörigkeit hat, sondern z. B. die griechische und türkische Staatsangehörigkeit, muss deutsches Recht angewandt werden, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Ausnahmen bestehen für **Asylberechtigte** nach unserem Grundgesetz, Asylberechtigte nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Kontingentflüchtlinge, die immer dem deutschen Recht unterliegen.
- Zu beachten sind ferner **Rück- und Weiterverweisungen**. In vielen ausländischen Familiengesetzen gibt es Regelungen, denen zufolge wieder das



deutsche Recht zur Anwendung kommt, wenn beide zwar die ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Eheaufhebung, Ehescheidung

- Die Zuständigkeit im Eheaufhebungs- und Scheidungsverfahren ist an die allgemeinen Ehwirkungen geknüpft und richtet sich nach diesen.
- Lediglich wenn nach den allgemeinen Ehwirkungen die Ehe nicht geschieden werden kann, kommt das deutsche Recht zur Anwendung, wenn mindestens ein Ehegatte spätestens bei Stellung des Scheidungsantrags die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 17 EGBGB).

Beispiel

Belkis und ihr Ehemann (vgl. S. 49) besitzen nach wie vor die griechische Staatsangehörigkeit, sonach muss das deutsche Familiengericht das griechische Familienrecht anwenden und kann die Ehescheidung aussprechen, wenn die Scheidungsvoraussetzungen nach dem griechischen Familiengesetz vorliegen (Art. 14 und 17 EGBGB). Selbst wenn Belkis eingebürgert würde, würde sich das Scheidungsverfahren nach dem griechischen Familienrecht richten, weil zum Zeitpunkt der Eheschließung beide die griechische Staatsangehörigkeit besaßen.

Sorgerecht, Umgangsrecht

- Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt immer dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 21 EGBGB). Das bedeutet, dass für minderjährige Mädchen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, immer das deutsche Recht zur Anwendung kommt. Das gilt sowohl für die Inobhutnahme durch das Jugendamt als auch für sämtliche Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren (Art. 21 EGBGB, entspricht dem Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen – **Haager Minderjährigenschutzabkommen – MSA**).
- In diesem Zusammenhang ist auch das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte

internationaler Kindesentführung zu sehen. In diesem Abkommen wird die rasche Rückführung der Minderjährigen an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes geregelt. Die Entführung der Kinder durch ein Elternteil soll verhindert werden, Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen sollen ausschließlich die Familiengerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der Kinder treffen. Zuständig in Deutschland ist der **Generalbundesanwalt** beim Bundesgerichtshof. Zu beachten ist jedoch, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts nur innerhalb der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens möglich ist und nur für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kontaktaufnahme ist möglich über E-Mail: sg41-42@bzb.bund.de. Anträge in mehreren Sprachen sind abrufbar unter: www.bundeszentralregister.de. Das Übereinkommen knüpft jedoch an die Vereitlung des Sorgerechts oder des Umgangsrechts an – das heißt: Es liegt keine Kindesentführung vor, wenn beide Eltern einvernehmlich ihr Sorgerecht ausüben und entscheiden, dass das Mädchen ihr weiteres Leben im Herkunftsland verbringen muss, sei es auch gegen ihren Willen. Wenn jedoch den Eltern das Sorgerecht entzogen wird, weil sie ihre 13-jährige Tochter nachweislich zwangsverheiratet wollen und ins Ausland gebracht haben, gilt das Haager Übereinkommen. Dann kann der Sorgeberechtigte (Jugendamt oder Vormund) das Mädchen zurückholen, denn das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** ist ein Teil des Sorgerechts.

Versorgungsausgleich, Zugewinn, Hausrat

- Versorgungsausgleich (Art. 17 Abs. 3 EGBGB) und Zugewinnausgleich (Art. 15 EGBGB) richten sich gleichermaßen nach den allgemeinen Ehwirkungen (Art. 14 EGBGB).
- Wenn nach den allgemeinen Ehwirkungen das ausländische Familienrecht zur Anwendung kommt, nach dem kein Versorgungsausgleich durchgeführt werden kann, zumindest ein Ehegatte jedoch deutsche Versorgungsanwartschaften erworben hat, ist auf Antrag die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach deutschem Recht möglich (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB).
- Wenn ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit hat, wird der Versorgungsausgleich von Amts wegen vom **Familiengericht** durchgeführt. Haben beide Ehegatten eine ausländische Staats-



angehörigkeit, wird der Versorgungsausgleich nur durchgeführt, wenn dies ausdrücklich beantragt wird (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB).

Unterhalt

- In Unterhaltsverfahren ist das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem der/die Unterhaltsberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 18 Abs. 1 EGBGB). Eine Ausnahme gilt, wenn die Ehescheidung nach ausländischem Recht ausgesprochen wurde. Nach Art. 18 Abs. 3 EGBGB richtet sich in dem Fall auch der nacheheliche Unterhalt nach diesem Recht. Für Minderjährige gilt das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichtige anzuwendende Recht (Unt-PfÜbk), demnach richtet sich der Kindesunterhalt immer nach deutschem Recht.

Gewaltschutzgesetz

- Das Gewaltschutzgesetz findet immer Anwendung, unabhängig von den Staatsangehörigkeiten (Art. 17a EGBGB).

Deutsches Familienrecht

Eheaufhebung, Ehescheidung

- Eine Eheaufhebung kann beantragt werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohungen gedrängt wurde (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB), d. h. wenn eine „Zwangsheirat“ vorliegt. Ein entsprechender Antrag muss binnen drei Jahren mit Hilfe eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin (in Scheidungs- Eheaufhebungssachen besteht Anwaltszwang) gestellt werden. Diese verlängerte Frist gilt für Zwangsheiraten, die nach Inkrafttreten des Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetzes am 1.7.2011 geschlossen wurden. (§§ 1317 Abs. 1 Satz 1, 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB i.V.m § 25 Einführungsgesetz zum BGB). Für alle anderen gilt weiterhin die Frist von einem Jahr. Die Jahresfrist beginnt mit dem Aufhören der Zwangslage. Die Beweislast für die Aufhebungsgründe und die Einhaltung der Antragsfrist obliegt dem Mädchen/der Frau.
- Eine Ehescheidung kann beantragt werden, wenn die Ehe gescheitert ist, das heißt, die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten diese wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 BGB). Die Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft

bedeutet nicht zwingend die räumliche Trennung. Mindestvoraussetzung ist die so genannte **Trennung von Tisch und Bett**, das heißt konkret, dass die Ehegatten getrennte Schlafzimmer haben und die Versorgungsgemeinschaft aufgehoben wurde. Ab dann läuft die **Trennungszeit**. Für die zweite Voraussetzung, die **dauerhafte Zerrüttung**, gibt es zwei unwiderlegbare Zerrüttungsvermutungen: Wenn beide Ehegatten ein Jahr getrennt leben und beide die Ehescheidung wollen (§ 1566 Abs. 1 BGB); oder in jedem Fall nach 3-jährigem Getrenntleben, auch wenn der andere Ehegatte sich weiter bemüht (§ 1566 Abs. 2 BGB). Nach Ablauf des Trennungsjahres kann eine Ehescheidung auch gegen den Willen des anderen Ehegatten erfolgen, anstelle der Zerrüttungsvermutung muss das Familiengericht den Tatbestand der Zerrüttung feststellen.

- Vor Ablauf des Trennungsjahres ist eine Ehescheidung möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine **unzumutbare Härte** darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB). Auch hier muss das Mädchen/die Frau die Tatbestandsvoraussetzungen nachweisen.
- Solche Härtefallgründe sind insbesondere schwerwiegende und grobe Ehrverletzungen (z. B. erniedrigende Beleidigungen), häufige Misshandlungen des Ehepartners, Trunksucht sowie häufige Alkoholexzesse und vergleichbare schwere Verfehlungen des Ehegatten.

Praxistipp

Eheaufhebung und Härtefallscheidung haben den Vorteil, dass sie sofort beantragt werden können, auch vor Ablauf des Trennungsjahres. Der Nachteil ist, dass die Aufhebungs- bzw. Härtefallgründe von der Frau nachzuweisen sind. Da die Voraussetzungen unterschiedlich sind, empfiehlt es sich, beide Anträge gleichzeitig zu stellen, als **Haupt- und Hilfsantrag**. Beispielsweise könnte der Hauptantrag auf Eheaufhebung mit einem Hilfsantrag auf Ehescheidung verbunden werden, d. h. wenn die Eheaufhebung nicht möglich ist, könnte die Härtefallscheidung ausgesprochen werden. Wenn ein Mädchen/eine Frau z. B. nicht beweisen kann, dass sie durch Drohungen der Familie oder des Ehemannes zur Eheschließung gezwungen wurde, jedoch Misshandlungen während der Ehe ärztlich dokumentiert wurden, könnte sie zumindest nach der Härtefallregelung geschieden werden.



- Religiöse Eheschließungen, die nicht vom jeweiligen Staat offiziell anerkannt sind (meistens so genannte „**Imam- oder Hocaeh**“, vgl. S. 12), haben keine rechtsstaatlichen Auswirkungen, auch wenn sie für die Mädchen/Frauen kulturell bindend sind. Rechtlich werden Paare, die im Rahmen einer staatlich nicht anerkannten Eheschließung verheiratet sind, nicht als Ehegatten behandelt. Es gibt keinen Familiennachzug und keine Eheaufhebung bzw. Ehescheidung. Ob und wie gegebenenfalls z. B. eine Imamehe aufgelöst werden kann, richtet sich allein nach den religiösen Vorschriften.
- Im Scheidungsverfahren ist eine getrennte Anhörung möglich, wenn dies zum Schutz eines Ehegatten erforderlich ist (§ 128 FamFG). Migrantinnen/innen, die durch Familienangehörige bedroht werden und Übergriffe befürchten müssen, weil deren „kulturelles Verständnis“ keine Trennung/Scheidung zulässt, können in einem separaten Termin angehört werden.

Problem:

Rechtsanwälte/wältinnen werden von beiden Terminen in Kenntnis gesetzt. Es bleibt das Risiko, dass der separate Anhörungstermin auch der Familie bekannt wird. Auch bei einer getrennten Anhörung müssen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

Sorgerecht, Umgangsrecht

- Die elterliche Sorge umfasst die **Personensorge**, d. h. die körperlichen und geistig-seelischen Belange des Kindes zu wahren und zu fördern, sowie die **Vermögenssorge**, also die wirtschaftlichen Interessen des Kindes wahrzunehmen. Beide Eltern sind gleichermaßen berechtigt und verpflichtet, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Unabhängig von einer Trennung und Ehescheidung soll dies im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes geschehen (§ 1627 Satz 1 BGB).
- Zum Wohl des Kindes gehört der Umgang mit beiden Elternteilen. Die Eltern sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Kindesrechts auf Umgang mit beiden Elternteilen beizutragen (§ 1684 BGB).
- Von einem verantwortungsvollen Sorgeberechtigten wird erwartet, dass er/sie die Kontakte des Kindes zum anderen Elternteil zulässt und positiv fördert.

- Die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil und eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts des anderen Elternteils wird regelmäßig nur in Betracht gezogen, wenn das Kindeswohl es erfordert.
- Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wurde das „Cochemer Model“ in Kindschaftssachen übernommen. Wenn eine Kindschaftssache (Sorgerecht, Aufenthalt, Umgangsrecht,...) beim Familiengericht anhängig wird, sollen die Familienrichter/innen innerhalb von spätestens einem Monat nach Antragstellung mündlich verhandeln und baldmöglichst entscheiden (§ 155 FamFG). Das Jugendamt muss in dieser mündlichen Verhandlung erscheinen und beraten (§ 162 FamFG). Auch die Kinder sind anzuhören (§ 159 FamFG), außer wenn dies aufgrund geringen Alters nicht angezeigt ist. Im Vorfeld sollen möglichst keine Schriftsätze erfolgen, die oftmals wechselseitige Vorhaltungen enthalten und die Fronten verhärten. Alle Beteiligten sollen sich so schnell wie möglich an einen „Tisch“ setzen und ein Umgangsrecht soll installiert werden, damit das Kind den Kontakt zum anderen Elternteil nicht verliert.
- In jeder Lage des Verfahrens soll das Gericht auf einvernehmliche Lösungen hinwirken. Das Gericht kann sogar anordnen, dass die Eltern an Beratungen bei Stellen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Mediation teilnehmen (§ 156 FamFG).

Problem:

Dieses Verfahren ist immer anzuwenden, auch wenn die Mütter von den Vätern misshandelt und bedroht wurden. In Fällen von Zwangsverheiratungen, in denen sich die Frauen aus der Zwangsehe gelöst haben, haben Väter, denen es gar nicht um die Kinder geht, die Möglichkeit, die Mütter ausfindig zu machen und über das Umgangsrecht weiterhin Druck auf diese auszuüben

Lösung:

Es muss ausführlich dargelegt werden, dass das beantragte Umgangsrecht das **Kindeswohl gefährden** würde. Dabei muss deutlich werden, welche Auswirkungen die Konflikte der Eltern und die Bedrohungen und Misshandlungen der Mutter auf das Kind hatten und haben und wie sich Umgangskontakte auswirken. Etwaige psychische Beeinträchtigungen



des Kindes sollten durch ärztliche und psychologische Berichte nachgewiesen werden. Es sind Gründe vorzutragen, warum ein gegenseitiges Einvernehmen zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht herstellbar ist, auch nicht über Vermittlung des Jugendamtes oder von Rechtsanwälten/innen.

Versorgungsausgleich, Zugewinn, Hausrat

- Bei Versorgungs- und Zugewinnausgleich und Hausrataufteilung wird von der Prämisse ausgegangen, dass alles, was während der Ehe an Vermögen erwirtschaftet und an Hausratsgegenständen angeschafft wird, beiden Ehegatten gleichermaßen zusteht, unabhängig davon, auf welchen Namen das Vermögen anlegt wurde oder wer den jeweiligen Hausratsgegenstand gekauft hat.
- Beim Versorgungsausgleich errechnen die entsprechenden Versicherungsträger die während der Ehezeit (von der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags) erworbenen Rentenanwartschaften. Jede Versorgungsanwartschaft wird intern ausgeglichen und hälftig aufgeteilt. Im Ergebnis hat jeder Ehegatte gleich viel Rentenanwartschaften während der Ehezeit erworben.
- Soweit kein Ehevertrag mit Güterrechtsvereinbarungen geschlossen wurde, stellt die Ehe eine **Zugewinnngemeinschaft** dar. Beim Zugewinn wird für jeden Ehegatten eine Aufstellung getätigt. Diese enthält das bei Eheschließung vorhandene Anfangsvermögen zuzüglich während der Ehe getätigter Erbschaften und Schenkungen, abzüglich vorhandener Schulden, wenn sie gemeinsam während der Ehe getilgt wurden, sowie das Endvermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags. Der Vermögenszuwachs stellt den Zugewinn dar. Wenn ein Ehegatte einen höheren Zugewinn getätigt hat als der andere, muss er die Hälfte der Differenz ausgleichen. Neben dem Auskunftsanspruch im Zeitpunkt des Endvermögens, besteht ein weiterer Auskunftsanspruch im Zeitpunkt der Trennung. Während des Trennungsjahres besteht die Möglichkeit, ohne Kenntnis des anderen Ehegatten Vermögensverschiebungen vorzunehmen. Wenn beide Auskunftsansprüche geltend gemacht wurden und sich das Vermögen bis zur Stellung des Scheidungsantrages verringert hat, besteht eine Beweislastumkehr, d.h. der Ausgleichspflichtige muss nachweisen, wohin das Vermögen gewandert ist.
- Der während der Ehe erworbene Hausrat ist hälftig zu teilen.

Unterhalt

- Nach erfolgter Trennung hat die Frau einen Anspruch auf **Trennungunterhalt** bis zur Ehescheidung. Nach erfolgter Ehescheidung oder nach einer Eheaufhebung kann sie nachehelichen Unterhalt geltend machen (§§1318 Abs. 2 Satz 1, 1569ff BGB).
- **Getrenntlebensunterhalt** steht der Frau jedenfalls zu, wenn sie sich mit eigenen Mitteln nicht angemessen versorgen kann, also bedürftig ist, und der Ehemann Mittel zur Verfügung hat, die höher sind als sein eigener Lebensbedarf, dieser also leistungsfähig ist.
- Dauert die Trennung länger als ein Jahr, hat die Frau eine verstärkte **Erwerbsobliegenheit**, das heißt, dass sie dann nachweisen muss, dass sie sich intensiv um zumutbare Arbeit bemüht hat. Wenn ihr dieser Nachweis nicht gelingt, wird ihr bei der Berechnung des Unterhalts ein fiktives Erwerbseinkommen in der Höhe angerechnet, in der sie einen Verdienst erzielen könnte, so dass sich ihr Unterhalt erheblich reduziert.

Praxistipp

Soweit die Frau auf Unterhaltszahlungen angewiesen ist, sollte sie alle Arbeitsbemühungen und Bewerbungen dokumentieren, Gesprächsnotizen verfassen sowie Kopien von schriftlichen Bewerbungen und von Unterlagen des Arbeitsamtes anfertigen und alles sorgfältig aufbewahren.

- Beim nachehelichen Unterhalt gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung (§1559 BGB). Der geschiedene Ehegatte kann nachehelichen Unterhalt nur unter bestimmten Voraussetzungen beanspruchen.
- **Unterhaltstatbestände** sind in den §§ 1570 bis 1576 BGB geregelt. Die wichtigsten in Betracht kommenden sind:
 - **Betreuungsunterhalt**, wenn die Frau nur eingeschränkt erwerbstätig sein kann, weil sie minderjährige Kinder betreut;
 - **Erwerbslosenunterhalt und Aufstockungsunterhalt**, wenn die Frau keine angemessene Berufstätigkeit findet oder nicht viel verdient;
 - **Unterhalt wegen Krankheit**, wenn die Frau vorübergehend in ihrer Erwerbsfähigkeit gehindert oder eingeschränkt ist.



- Keine Erwerbsobliegenheit besteht bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Danach muss der betreuende Elternteil im Rahmen der vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten eine zumutbare Erwerbstätigkeit aufnehmen. Das heißt nicht, dass ab dem 3. Lebensjahr eine vollschichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen werden muss. Der zumutbare Umfang der Erwerbstätigkeit richtet sich vielmehr nach allen Umständen des Einzelfalls (§ 1570 I BGB kindbezogene Gründe, § 1570 II BGB elternbezogene Gründe).
- Mütter nichtehelicher Kinder sind in Hinblick auf die Unterhaltszahlungen Eltern ehelicher Kinder gleichgestellt. Der Betreuungsunterhalt richtet sich, ebenso wie der Trennungs- und nacheheliche Unterhalt, nach den §§ 1615a, 1570 ff BGB. Alle Eltern, die minderjährige Kinder betreuen, stehen bezüglich der Gewährung von Unterhalt an zweiter Stelle nach den minderjährigen Kindern (Rangfolge nach § 1609 BGB).
- Jeder Unterhaltsanspruch mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts ist herabzusetzen auf den ehebedingten Nachteil und zeitlich zu begrenzen (§ 1578b BGB). Das bedeutet, dass der Unterhaltsanspruch auch nach langjährigen Ehen, in denen die Frau einvernehmlich mit dem Mann auf eine Berufstätigkeit verzichtet und Familienarbeit geleistet hat, einige Zeit nach der Eheaufhebung/Ehescheidung, bemessen nach den Umständen des Einzelfalls, zunächst gekürzt und dann ganz gestrichen wird.
- Wenn eine **Eheaufhebung wegen Bedrohung** erfolgt ist, stehen der Frau vergleichbare Unterhaltsansprüche zu (§ 1318 Abs. 2 BGB). Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie nachweisen kann, dass sie zur Ehe gezwungen wurde und auch der Bräutigam zumindest von diesem Zwang gewusst hat.
- Bei einer islamischen Eheschließung wird regelmäßig ein „Ehevertrag“ geschlossen. Ist in diesem Vertrag eine „**Morgengabe**“ enthalten, die vor und nach der Eheschließung und/oder bei einer Trennung an die Braut zu zahlen ist und die der Versorgung der Braut dient, wird diese von deutschen Gerichten als eine Form von Unterhalt bewertet. Die Verträge sind rechtsgültig, die „Morgengabe“ kann in diesen Fällen vor dem Familiengericht als Unterhalt eingeklagt werden.

Gewaltschutzverfahren

- Vgl. S. 42: Das Gewaltschutzgesetz

Das Wichtigste in Kürze

Minderjährige

- Minderjährige Mädchen sind nur im Eheaufhebungs- bzw. Scheidungsverfahren prozessfähig. In allen anderen familiengerichtlichen Verfahren muss bei Kindeswohlgefährdung durch die Eltern das Jugendamt handeln und kann ein Verfahrensbeistand vom Familiengericht bestellt werden.

Internationales Privatrecht

- Bei ausländischen oder gemischt nationalen Familien ist über das Internationale Privatrecht zu klären, welche Gerichte zuständig sind, welches Nationalrecht anzuwenden ist und welche Behörden- und Gerichtsentscheidungen wechselseitig anerkannt werden.
- Deutsche Gerichte sind in der Regel zuständig, wenn ein Ehegatte Deutsche/r ist oder zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn der Daseinsmittelpunkt in familiärer und beruflicher Hinsicht in Deutschland liegt. Durch einen erzwungenen Auslandsaufenthalt wird der gewöhnliche Aufenthalt regelmäßig nicht unterbrochen. Für EU-Staatsangehörige muss die entsprechende Verordnung beachtet werden.
- Wenn ein Ehegatte sich im Ausland aufhält, muss der Antrag vom Gericht über gesondert zuständige Gerichte, Behörden, diplomatische und konsularische Vertretungen zugestellt werden. Entscheidend ist, dass ein Nachweis beim Familiengericht eingeht, dass der andere Ehegatte Kenntnis vom Antrag hat.
- Wenn die deutschen Gerichte zuständig sind, richtet sich das Verfahren immer nach den deutschen Vorschriften.
- Welches materielle Recht anzuwenden ist, richtet sich im Wesentlichen nach dem Ehestatut Art. 14 EGBGB. Wenn beide Ehegatten dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit haben oder bei Eheschließung hatten, entscheiden die Familiengerichte nach diesem ausländischen Recht. Wenn unterschiedliche Staatsangehörigkeiten bestanden und bestehen, kommt das deutsche Familienrecht zur Anwendung.
- Für Minderjährige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, richten sich Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht immer nach deutschem Recht.



- Für Asylberechtigte nach unserem Grundgesetz ebenso wie für Asylberechtigte nach der Genfer Konvention und Kontingentflüchtlinge kommt immer das deutsche Familienrecht zur Anwendung.

Deutsches Familienrecht

- Eine Eheaufhebung kann binnen drei Jahren nach Wegfall der Zwangslage beantragt werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch Drohung bestimmt worden ist.
- Eine Ehescheidung kann beantragt werden, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt leben. Davor ist eine Härtefallscheidung möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, unzumutbar ist.
- Zur Ausübung der elterlichen Sorge sind beide Eltern gleichermaßen berechtigt und verpflichtet. Beide Eltern sind verpflichtet, zur Verwirklichung des Rechtes des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen beizutragen. Die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge und eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechtes setzt eine Kindeswohlgefährdung voraus.
- Im FamFG wurde das „Cochemer Model“ in Kinderschaftssachen übernommen. Die Familienrichter/innen müssen innerhalb von spätestens einem Monat über Anträge beim Familiengericht mündlich verhandeln und baldmöglichst entscheiden. Alle Beteiligten, auch die Kinder sind anzuhören, das Jugendamt muss in dieser mündlichen Verhandlung erscheinen und beraten. Das Familiengericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf einvernehmliche Lösungen hinwirken.
- Bis zur Ehescheidung besteht ein Anspruch auf Trennungsunterhalt, danach auf nachehelichen Unterhalt, wenn die Frau nicht in der Lage ist, sich selbst zu versorgen. Nach einem Jahr Getrenntleben hat sie eine verstärkte Erwerbsobliegenheit, d. h. ihr Unterhaltsanspruch kann gekürzt werden, wenn sie sich nicht intensiv um zumutbare Arbeit bemüht.
- Beim Nachehelichen- oder Betreuungsunterhalt besteht keine Erwerbsobliegenheit bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Danach muss der betreuende Elternteil im Rahmen der vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten eine zumutbare Erwerbstätigkeit aufnehmen.
- Mütter nichtehelicher Kinder sind gleichgestellt.
- Jeder Unterhaltsanspruch mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts wird nach den Umständen des Einzelfalls zunächst gekürzt und fällt dann ganz weg.
- Versorgungs-, Zugewinnausgleich und Aufteilung des gemeinsamen Hausrates unterliegen dem Halbteilungsprinzip: Alles, was während der Ehezeit (von Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags) erwirtschaftet und angeschafft wurde, wird wertmäßig aufgeteilt.



Hilfe für Ausländerinnen, die im Familiennachzug gekommen sind

Minderjährige Mädchen, die mit ihren Eltern in Deutschland leben und deren Eltern eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen, haben in der Regel eine **Aufenthaltserlaubnis familiär** (§§ 27, 32 AufenthG). Voraussetzung ist, dass die familiäre Lebensgemeinschaft mit den Eltern gelebt wird und der Unterhalt für das minderjährige Mädchen ohne Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gesichert ist. Wenn ein minderjähriges Mädchen vor einer drohenden Zwangsverheiratung flieht, löst sie sich damit aus dem Familienverband. Des Weiteren kann sich ein minderjähriges Mädchen von den Eltern nur trennen, wenn das Jugendamt eine Inobhutnahme veranlasst, das heißt, wenn das Mädchen Jugendhilfemaßnahmen in Anspruch nimmt. Ihr weiteres Aufenthaltsrecht muss daher gesichert werden.

Auch Frauen, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen und mit einem hier lebenden Mann verheiratet werden, erhalten die Aufenthaltserlaubnis familiär zur Ausübung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ehegatten (§§ 27, 29, 30 AufenthG). Wenn sie aus dieser Zwangsehe fliehen, riskieren sie, dass sie dieses Aufenthaltsrecht verlieren. Auch hier muss ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft gesichert werden.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Mädchen

- Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis familiär zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht (§ 24 Abs. 2 AufenthG).
- Minderjährige Mädchen, die mindestens 16 Jahre alt sind, können eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten, die gleichermaßen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht darstellt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht, wenn das Mädchen im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres bereits seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis war und kein Ausschlussgrund vorliegt (§ 35 Abs. 1 AufenthG).
- Solche **Ausschlussgründe** können sein: ein auf dem persönlichen Verhalten des Mädchens beru-

hender Ausweisungsgrund; erhebliche Strafverurteilungen; dass der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen oder Jugendhilfe gesichert ist – es sei denn, das Mädchen befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, es steht jedoch im Ermessen der Ausländerbehörde, trotzdem eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Gleichermaßen kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis auch befristet verlängern (§ 35 Abs. 3 AufenthG).

- Minderjährige Mädchen, die vor ihrem 11. Geburtstag eingereist und mindestens 16 Jahre alt sind und die sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, haben demnach einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, auch wenn sie auf Jugendhilfeleistungen angewiesen sind, es sei denn, dass sie erheblich vorbestraft sind oder sonstige Ausweisungsgründe vorliegen.
- In allen anderen Fällen – beispielsweise wenn das Mädchen nach Ablauf der Schulpflicht von den Eltern nach Hause genommen wurde und diese eine weitere Ausbildung nicht erlaubt haben, wenn sie straffällig wurde etc. – sollte trotzdem ein **Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis** gestellt werden, da die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung diese dennoch erteilen kann. Wenn die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt, besteht die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, beispielsweise bei Vorstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, für die Dauer der Bewährungszeit.
- Problematisch bleiben die Fälle, in denen die Mädchen erst nach ihrem 11. Lebensjahr nach Deutschland eingereist sind, d. h. wenn sie die Fünfjahresfrist nicht erfüllen können. Diese Mädchen haben keine Möglichkeit, ein eigenständiges unbefristetes Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Familie zu erhalten, weder als Anspruch noch im Wege des Ermessens. Auch in diesen Fällen sollten jedoch gegenüber der Ausländerbehörde alle Hintergründe dargelegt werden, warum das Mädchen vor ihrer Familie fliehen musste, warum eine Inobhutnahme und Jugend-



hilfemaßnahmen erforderlich sind, etc. Soweit das Mädchen eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt, steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, ob diese abwartet, bis die Aufenthaltserlaubnis abläuft, oder ob sie diese nachträglich befristet, weil die Erteilungsvoraussetzungen weggefallen sind, und dem Mädchen dadurch die Aufenthaltserlaubnis entzieht. Wenn das Mädchen eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die bis zum 18. Geburtstag gültig ist, wäre ihr auch schon geholfen, wenn diese nicht nachträglich befristet wird.

- In den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis vor dem 18. Geburtstag ausläuft oder die Ausländerbehörde beabsichtigt, die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu befristen, muss eine Verlängerung beantragt bzw. dargelegt werden, dass alle Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Hier ergeben sich zwei Probleme:
- Zum einen besteht die familiäre Lebensgemeinschaft des Mädchens mit den Eltern nicht mehr (§ 27 Abs. 1 AufenthG).
- Zum anderen nimmt das Mädchen mit der Inobhutnahme Jugendhilfemaßnahmen in Anspruch. **Regelvoraussetzung** für die Erteilung aller Aufenthaltstitel ist die Sicherung des Lebensunterhalts ohne die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Regelvoraussetzung heißt jedoch, dass grundsätzlich der Aufenthaltstitel zu versagen ist, wenn der Unterhalt nicht gesichert ist. Es gibt jedoch in atypischen Fällen Ausnahmen. Ein solcher Ausnahmefall kann bei der Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen begründet werden, insbesondere dann, wenn es sich nicht um erzieherische Hilfen handelt, die durch ein Fehlverhalten des Mädchens veranlasst sind, sondern durch ein Fehlverhalten der Eltern.
- Wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis familiär nicht verlängert, bleibt dem Mädchen nur die Möglichkeit, eine Verlängerung als **Aufenthaltserlaubnis humanitär** zu beantragen nach §§ 60 Abs. 7, 25 Abs. 3 AufenthG (vgl. S. 63: Zwangsheirat als Asylgrund und als Abschiebungsverbot).

Fallbeispiel

Selma ist 16 Jahre alt. Im Alter von drei Jahren kam sie mit ihrer Mutter nach Deutschland, ihr Vater lebt schon seit 20 Jahren hier. Selma hat die Grund- und Hauptschule besucht; mit Ablauf der Schulpflicht muss sie als älteste Tochter zu Hause bleiben und der Mutter im Haushalt und bei der Erziehung der jüngeren Geschwister helfen. Sämtliche Ferien verbringt die Familie im Heimatdorf in der Türkei, wo viele Verwandte und Familienangehörige leben.

Bei ihrem letzten Ferienaufenthalt hat Selma ein Gespräch zwischen ihrem Vater und einem Onkel mit angehört. Der Onkel hat den Vater gefragt, wann Selma heiraten würde, und angekündigt, dass zwei seiner Söhne Interesse hätten, nach Deutschland zu kommen. Selma befürchtet nun, dass sie beim nächsten Ferienaufenthalt mit einem ihrer Cousins verheiratet wird. Kurz vor den Sommerferien verdichten sich die Anzeichen: Auch die Mutter macht entsprechende Andeutungen, dass Selma glücklich sein könne und bald einen guten Mann bekäme. Kurz vor der Abreise wendet sich Selma ans Jugendamt und wird in Obhut genommen. Selma besitzt eine Aufenthaltserlaubnis, die in drei Monaten ausläuft.

Problem:

Selma lebt von ihrer Familie getrennt und erhält Jugendhilfeleistungen. Sie möchte wieder zur Schule gehen und ihren Hauptschulabschluss nachholen.

Lösung:

Selma beantragt eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 Aufenthaltsgesetz. Sie besitzt bereits seit 13 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis; zwar nimmt sie Jugendhilfeleistungen in Anspruch, geht aber wieder in die Schule und beabsichtigt, einen anerkannten Schulabschluss zu machen. Sie erhält eine Niederlassungserlaubnis.

! Die Ausländerbehörden haben einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung über den weiteren Aufenthalt von minderjährigen Mädchen. Um eine positive Ermessungsentscheidung zu erhalten, sollten alle Hintergründe ausführlich dargelegt werden, beispielsweise, dass das Mädchen Jugendhilfemaßnahmen nicht aufgrund ihrer Persönlichkeit oder eigenen Fehlverhaltens in An-



spruch nehmen muss, sondern weil eine Inobhutnahme erforderlich war, um vor Drohungen oder Misshandlungen der Familie zu fliehen und einer Zwangsverheiratung zu entgehen. Weiter sollte die weitere Lebensplanung des Mädchens dargelegt werden: etwa dass sie beabsichtigt, baldmöglichst wieder die Schule zu besuchen, einen Schulabschluss oder eine Ausbildung zu absolvieren oder sich eine Arbeitsstelle zu suchen – was ihr bisher nur deshalb nicht möglich war, weil die Eltern es ihr verboten hatten, etc. Wenn für die Ausländerbehörde abzusehen ist, dass das Mädchen nur vorübergehend Hilfe und Unterstützung benötigt, kann sich das positiv auf die Ermessungsentscheidung auswirken. Für den Fall, dass es zu Straftaten gekommen ist, sollten auch hier die Hintergründe dargelegt werden, vor allem, wie es dazu kam und dass eine Wiederholung nicht zu befürchten ist.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für verheiratete Mädchen und Frauen

- Mädchen/Frauen, die mit einem in Deutschland lebenden Mann zwangsverheiratet wurden, erhalten die Aufenthaltserlaubnis familiär zur Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 27 AufenthG). Wenn sie sich aus der Zwangsheirat lösen, jedoch nicht zu ihrer Familie im Herkunftsland zurückkehren können, muss ein eigenständiges Aufenthaltsrecht geltend gemacht werden.
- Für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist der Zeitpunkt der Trennung maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Eheaufhebung oder der Ehescheidung.
- Wenn die Frau zum Zeitpunkt der Trennung drei Jahre mit dem Mann in Deutschland mit Aufenthaltserlaubnis zusammengelebt hat, besteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Das eigenständige Aufenthaltsrecht muss nicht gesondert beantragt werden. Wenn die Frau wie bisher eine Verlängerung beantragt, wird automatisch nach drei Jahren das abhängige zum unabhängigen Aufenthaltsrecht.
- Wenn die Trennung vor Ablauf dieser drei Jahre erfolgt und zwischenzeitlich Kinder geboren wurden, ist zu prüfen, ob die Mutter ein Aufenthaltsrecht von ihren Kindern ableiten kann. Wenn die Kinder z.B. die deutsche Staatsangehörigkeit haben, hat die Mutter einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis familiär bereits über ihre Kinder.
- Auch ohne Kinder besteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn es zur Vermeidung einer „besonderen Härte“ erforderlich ist, der Frau den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (§ 31 Abs. 2 AufenthG).
- Bei dem Begriff „besondere Härte“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wenn eine „besondere Härte“ vorliegt, ist eine Aufenthaltserlaubnis zwingend zu erteilen. Lediglich bei der Auslegung, ob eine „besondere Härte“ vorliegt, steht den Ausländerbehörden ein Spielraum zu.

Für eine „besondere Härte“ gibt es zwei anerkannte Fallkonstellationen:

Zum einen ist die Situation des Mädchens/der Frau im Falle der Rückkehr in das Heimatland mit derjenigen zu vergleichen, die bei einem Verbleib in Deutschland besteht. Ergibt sich, dass bei der Rückkehr die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange droht, liegt eine „besondere Härte“ vor.

Zum anderen ist die Situation der bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft mit derjenigen zu vergleichen, die bestehen würde, wenn die Lebensgemeinschaft erst nach Ablauf der Dreijahresfrist aufgehoben worden wäre. Wenn das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist, und zwar aus Gründen, die über die allgemeine Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehen, liegt gleichermaßen eine „besondere Härte“ vor.

Im Einzelnen liegt eine „besondere Härte“ vor,

- wenn die Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsland aufgrund der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu einer erheblichen rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierung der Frau führen können;
- wenn bei Bestehen einer Ausreiseverpflichtung erhebliche medizinische oder psychische Belastungen entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen, insbesondere bei schwerer Traumatisierung;
- wenn die Frau oder ein gemeinsames Kind durch den Mann physisch oder psychisch misshandelt wurde, insbesondere, wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen worden sind (z. B. Platzverweis, Schutzanordnungen nach dem GewaltSchG etc.);
- wenn der Mann gegen die Frau oder gegen ein gemeinsames Kind erhebliche Straftaten begangen hat, die gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet waren;



- wenn der Mann gegenüber der Frau oder dem gemeinsamen Kind mit einer Straftat oder mit gewaltsamen Übergriffen gedroht hat;
- wenn der Mann trunk- oder glückspielsüchtig oder betäubungsmittelabhängig ist, zur Verschwendung neigt oder durch eigenes Verschulden für längere Zeit obdachlos ist;
- wenn das Wohl eines gemeinsamen Kindes beeinträchtigt würde, weil die Ausübung der elterlichen Sorge und der Umgang mit dem Kind für einen Elternteil erschwert bzw. vereitelt würde;
- wenn zu erwarten ist, dass sich die geistige und körperliche Entwicklung eines gemeinsamen Kindes verschlechtern würde.

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht kommt die **Regelvoraussetzung „Unterhaltssicherung“** nicht zwingend zur Anwendung. Insoweit besteht gegenüber dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine vorrangige Sonderregelung (§ 31 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Nur im Falle der „missbräuchlichen“ Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen – beispielsweise, wenn die Frau zumutbare Arbeit nicht leistet oder sich weigert, in zumutbarer Weise auf Arbeitssuche zu gehen –, kann die Erteilung oder Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltshaltrechts abgelehnt werden. Wenn die Frau jedoch nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, beispielsweise wegen Traumatisierung infolge erlebter Misshandlungen oder wegen der Betreuung eines Kleinkindes, darf die Erteilung und Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nicht verweigert werden.

Eine Zwangsverheiratung begründet regelmäßig einen solchen Härtefall, dies wurde ausdrücklich in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen (31.2.2.2.1 AufenthG-VwV).

Problem: Die Beweislast liegt bei dem Mädchen/der Frau

Problematisch in den meisten Fällen ist jedoch, dass die Frau die „besondere Härte“ beweisen muss, also dass sie zwangsverheiratet wurde, dass der Mann sie bedroht und misshandelt hat, dass ihre Familie sie bedroht und sie deshalb nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückkehren kann, etc. Der Ehemann und die mit agierenden Familienangehörigen streiten gegenüber Behörden und Polizei regelmäßig alle Vorwürfe

ab, um dem Risiko einer Bestrafung zu entgehen. Die Frau wird auch regelmäßig davon abgehalten, nach Misshandlungen die Polizei zu rufen oder einen Arzt aufzusuchen. Soweit bei erlittenen Verletzungen ein Arztbesuch unvermeidlich ist, wird sie meist vom Ehemann oder anderen Familienmitgliedern begleitet, die dann für die Frau sprechen oder sie zwingen, die Ursachen der Verletzungen zu verschweigen oder falsch darzustellen. Die Frauen haben dann keinerlei Beweismittel außer ihren eigenen Aussagen. Die Ausländerbehörden tun sich erfahrungsgemäß schwer, eine „besondere Härte“ festzustellen, wenn die Aussage der Frau nicht durch weitere Zeugen und objektive Beweise bestätigt werden kann.

Lösung:

Wichtig ist, dass die Frau zunächst alle relevanten Geschehnisse – die Umstände der Zwangsverheiratung – möglichst ausführlich, anschaulich, detailliert und in sich schlüssig aufschreibt und sich damit das Bild eines einzigartigen Schicksals ergibt, das per se glaubhaft ist (vgl. S. 63: Zwangsheirat als Asylgrund und als Abschiebungsverbot).

Weiter muss ganz genau überprüft und überlegt werden, wer die Aussage der Frau bestätigen kann. Insoweit reichen auch Indizien, die ihren Bericht untermauern, beispielsweise:

- die Bestätigung der Ärzte, dass die Frau wegen einer Verletzung am geschilderten Tag bei ihnen war, dass sie aber nur mit dem Mann sprechen konnte, weil dieser behauptete, die Frau könne kein Deutsch;
- die Aussage von Nachbarn, die bestätigen können, dass es regelmäßig lautstarke Auseinandersetzungen gegeben hat, auch wenn sie nicht mitbekommen haben, worum es dabei im Einzelnen ging;
- die Aussage von Freundinnen, Verwandten oder Bezugspersonen, denen sich die Frau anvertraut hat und die bestätigen können, was sie über bestimmte Geschehnisse erzählt hat, in welcher physischen und psychischen Verfassung sie jeweils war und warum dies aus ihrer Sicht glaubhaft war;
- die Bestätigung von Berater/innen oder Therapeuten/Therapeutinnen, dass die Frau eine Beratungsstelle aufgesucht oder sich in therapeutische Behandlung begeben hat. Die Beraterin oder der Therapeut können dabei von ihrer Schweigepflicht entbunden werden und die Gesprächsin-



